nunquam erit felix
quem torquebit felicior
ex libris
h. custer.
ROESCH

Helv. 922 z-3

LA I
26/4

Aloys Reding

Kleine
Schweizer-Chronik.

Dritter Band.

Enthält
die Ereigniße von 1801 bis 1804.
samt dem Vermittlungs-Akt des ersten Consuls der französischen Republik für die Schweiz.

Bern. 1804.
Bey der Typographischen Societät.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B S B
MÜNCHEN

07/96/101

Vorrede
zum
dritten Theil der Schweizer-Chronik.

Dieser dritte Band, welcher vom Publikum mit so großem Verlangen erwartet wurde, bedarf, wegen der Verschiedenheit des Styls und der Tendenz von den erstern Bänden, nothwendig einer erläuternden Vorrede.

Die Haltung dieses dritten Bandes, gegen die erstern, mußte verschieden werden, wegen der Verschiedenheit der Verfasser. Der erste und zweyte Band wurde von J. G. Heinzmann während den Revolutionsstürmen geschrieben.

Bey diesem dritten Bändchen behielt man die äussere Form der erstern ganz bey; was den Innhalt aber betrifft, so beobachteten wir, so viel als möglich, diejenige Unpartheylichkeit, welche einer vaterländischen Geschichte besonders eigen seyn muß.

Wir enthielten uns, so oft es seyn konnte, alles politischen Raisonnements, trugen blos Fakta vor und überlassen die Kritik dem partheylosen Leser.

Bern, im Julius 1804.

Der Verfasser.

Begebenheiten
im
Anfange des neunzehnten
Jahrhunderts
bis zur Wiederherstellung
der
Schweizerischen Eydsgenoßenschaft
nach der Vermittlungsurkunde
vom 19. Hornung 1803.

1801.

Kurze Uebersicht der Europäischen Staaten, beym Eintritt des neunzehnten Jahrhunderts.

Portugalls schwache Regierung schloß sich, ihrer Ohnmacht bewußt, an England an, da dieses Reich ihr Schutz gegen Spaniens Uebermacht verhieß, oder im Gegentheil ihre Westindischen Goldgruben zu besuchen drohte. Wirklich hatte Portugall auch brittische Hülfstruppen erhalten, welche sich aber aus Mangel an Verpflegung wieder zurückbegaben. — Spanien betrieb seine Kriegsrüstungen mit eigner Bedachtsamkeit. Es schien seine Uebermacht nicht zu Unterdrückung des schwächern Nachbars benutzen zu wollen.

Die Kriegserklärung erfolgte erst im März, der Angriff im May, und im Anfang des Sommers war der Friede wieder gemacht.

Italien war zum Theil Eroberung der Franzosen, zum Theil noch Kampfplatz. Sie eroberten, nach Einnahme von Verona, Toskana und den Kirchenstaat. In diesen letztern zogen sie friedlich ein; denn ihre Regierung bemühte sich, die guten Verhältniße mit dem heil. Stuhle wieder herzustellen.

Im Norden gab es unter Rußlands Vorsitz eine Coalition der Mächte zu Beschützung der freyen Schiffarth gegen Englands Eingriffe. Frankreich war wieder einverstanden mit Rußland, und schon lange vorher mit Preußen.

Noch hatte der halbe Mond seinen Hauptort in unserm Welttheile; aber selbst die nächsten Provinzen, oder vielmehr die Statthalter derselben, gehorchten ihm

wie sie wollten. In Asien war dessen Herrschaft gefürchteter, und er hatte gründliche Hoffnung, durch Unterstützung der Engländer, Egypten von den geschwächten französischen Truppen zu reinigen.

Die deutschen Heere hatten einen Waffenstillstand nach dem andern eingehen müßen. Oestreich war entschlossen, ohne seine Verbündeten, einen besondern Frieden für sich und das Reich einzuleiten, dessen Verhandlungen am ersten Tage des neuen Jahrs in Lüneville eröffnet wurden.

Brittanien allein hielt es für sein Wohl zuträglicher, den Krieg fortzusetzen; seine siegreichen Flaggen prunkten an allen Gestaden.

Noch mächtiger war Frankreich auf dem vesten Lande. Seit dem achtzehnten Brümaire kehrte Ordnung und Ruhe in

die Departemente zurück, und den benachbarten Völkern Erholung und Friede.

Den wenigen umgeschaffenen Freystaaten: Holland, Cisalpinien, Ligurien, deren Schicksal mehr oder minder von Frankreich abhieng, schimmerte neue Hoffnung.

Auch die Schweiz, in gleicher Lage mit diesen, erwartete bessere, ruhigere, glücklichere Tage.

So trat mit dem Jahr 1801 das neunzehnte Jahrhundert ein, als in stiller Mitternacht Piazzi den neuen Wandelstern erblickte, von einigen nach des Entdeckers Namen, von andern Ceres genannt.

Verhältniße der Schweiz zum Auslande, und Darstellung ihres innern Zustandes.

Die Verhältniße der Schweiz zum Auslande, in diesem Zeitpunkte, ergeben sich von selbst.

Die Erklärung Frankreichs, dessen Heere die Schweiz umgaben und besetzt hielten, erschien am ersten Tage nach dem neuen Jahr in einer Bottschaft der französischen Regierung an das Tribunal, durch welche demselben Gesetzvorschläge mitgetheilt wurden, und deren merkwürdiger Eingang also lautet:

„Gesetzgeber! Die Republik siegt, und ihre Feinde flehen ihre Mäßigung an! Der Tag von Hohenlinden wieder=

hallte durch ganz Europa! Die Geschichte wird ihn zu den schönsten zählen, welche die französische Tapferkeit verherrlichte! Aber unsere Vertheidiger zählen ihn kaum; erst wenn das Vaterland keinen Feind mehr hat, glauben sie ihre Pflicht erfüllt zu haben; das Rheinheer ist über den Inn gegangen; es kämpfte jeden Tag; es überwand allemal. Das Gallobatavische Heer schlug den Feind bey Bamberg. Das Graubündtner Heer trotzte dem Schnee und dem Eise, zog über den Splügen und umgieng die furchtbare Linie der Deutschen an der Etsch und am Mincio.

Das italienische Heer erstürmte den Uebergang dieses Flußes und hält Mantua eingeschlossen. Moreau hat unermeßliches Land erobert und alle Magazine des Feindes. Er hält nur fünf Tagzüge weit von Wien.

Prinz Karl hat einen Waffenstillstand begehrt, den ihm der Oberbefehlshaber der Rheinarmee bewilligte. Herr von Kobenzel, Bevollmächtigter des Kaysers zu Lüneville hat durch eine Note vom 31. Dec. erklärt: er sey bereit die Unterhandlungen zu einem besondern Frieden zu eröffnen. So wäre hiemit Östreich von England befreyt.

Die Regierung ihren Grundsätzen getreu, den Wünschen der Menschheit gehorsam, theilt Ihnen ihre wahren Absichten zutrauensvoll mit, und verbindet sie dadurch der Nation und dem Auslande. Das linke Rheinufer soll die Grenze der französischen Republik seyn; auf dem rechten macht sie keine Ansprüche. Daß das Haus Oestreich die Etsch nicht überschreite, erheischt der Vortheil des gesammten Europa.

Die Unabhängigkeit der helvetischen und batavischen Freystaaten wird gesichert und anerkannt werden.

Das französische Volk erweitert seine Ansprüche nicht, ungeachtet seiner Siege. Oestreich darf von seinen Niederlagen nicht hoffen, was es durch Eroberungen nicht erlangt hätte.

Dies sind die unveränderlichen Gesinnungen der Regierung: Frankreich findet sein Glück darin, Deutschland und Italien den Frieden wieder zu geben; es rechnet sichs zum Ruhme, das veste Land von dem habgierigen und schädlichen Einfluße Englands zu befreyen. Wird Glaube und Treue noch einmal getäuscht; so sind wir zu Prag, Venedig und Wien."

Die einstweilige Regierung der helvetischen Republik entwarf eine Verfassung,

schickte Bevollmächtigte nach Paris, um für dieselbe den Beyfall des ersten Consuls und seinen Schutz für ihre Einführung zu gewinnen. Aber sie betrieb auch hier ihre Unterhandlungen für ihre eigene Erhaltung, wie sie alle wichtige Maasregeln betrieb und betreiben konnte: ohne Nachdruck, weil es ihr an Kräften und Mitteln gebrach; ohne Stetigkeit und Zusammenstimmung in ihrer Thätigkeit; alle ihre Beschlüße waren nur Folgen einer augenblicklich siegenden Mehrheit.

Nachtrag zu Lavaters Leben.

Blůmchen auf sein Grab, aus einem von seiner Hand geflochtenen Krånzchen gepflůckt.

Die erste für unser Vaterland wichtige Begebenheit war Lavaters Tod. Wir wollen uns hier nicht weitlåufig über seine so mannigfaltigen Tugenden und Verdienste verbreiten, besonders da sein Tochtermann Geßner eine so vortreffliche Lebensbeschreibung des Edlen herausgab; aber ein Blůmchen aus ungedruckten Papieren desselben auf sein Grab gestreut, halte der Leser zu Gunsten, und bedenke wie nöthig wir itzt haben unsere großen Månner auszuzeichnen. — Lebten nicht in der zweyten

Hälfte des vorigen Jahrhunderts einst zugleich Bernouilli, Haller, Euler, Geßner, Sulzer, Iselin, Rousseau, Lambert, Bodmer, und nun, wie viele bleiben uns, dem Auslande zur Bewunderung darzustellen? —

† † †

Aus einem Schreiben von Lavater, an ... vom 9ten July 1787.

..... Wie dein Wahrheitssinn, so deine Menschheit.

Durchs Hören kommt der Verstand, die Vernunft und der Glaube, wie durchs Sehen die Liebe.

..... Suche wie einen Schatz im Acker und wie jene große Perle, Wahrheit und Liebe in Einem ....

..... Wer Gutes thut der ist aus Gott.

Gut seyn und göttlich seyn ist eins.

Froh machen und froh seyn ist eins — bey Gott und allen Guten, das ist: göttlichen Menschen.

Wie du in der Freude anderer froh bist, und im Leiden anderer leidest — bist du gut.

Sey gut, so weißt du was Gott ist.

Gott ist die Güte, die Güte kennen ist Unsterblichkeit.

..... Solch einen Mann kanonisirt sein eigen Herz. — Lavater wird durch seine Schriften fortleben, so lange man noch herzliches Gefühl und wahre Gottesfurcht zu schätzen weiß.

† † †

Der erste Monat des Jahres 1801.

Der Monat Januar war nicht fruchtbar an Begebenheiten. Am zehnten Januar wurde der Regierung die Erklärung der französischen Consuln, welche in ihrer Bothschaft an das Tribunat vom 2ten Januar enthalten ist, durch den französischen bevollmächtigten Minister amtlich mitgetheilt.

An eben diesem Tage reißte der helvetische Minister Rengger mit dem Verfassungs-Entwurf, den der Vollziehungsrath abgefaßt hatte, nach Paris, um den schon vorausgesandten Vollziehungsrath Glaire in seinen Unterhandlungen zu unterstützen und denselben zu dem Congreß zu Lüneville zu begleiten.

Von Helvetien waren überhaupt damals in Paris die B. Stapfer, Glayre, Rengger, Briatte und Mousson.

Im Dorfe Marliez bey Freyburg starb am 19ten Jenner Maria Bernard, geborne Premo, welche in drey Jahrhunderten gelebt hat; denn sie ward den 15ten December 1698 gebohren. Sie behielt die Gegenwart der Sinne bis an ihren letzten Augenblick.

Der französische Minister Reinhard machte am 11ten Februar dem gesetzgebenden Rathe Vorwürfe: daß er leidend zusehe, wie der Vollziehungsrath dem französischen Oberconsul einen Constitutionsplan vorlegen laße, ohne daß er vorher dem gesetzgebenden Rath mitgetheilt und von ihm gebilliget worden wäre.

Dieser ließ sich hierauf ungesäumt den Plan vorlegen, und billigte solchen sogleich, ohne vorher darüber zu berathschlagen, oder ihn zu untersuchen.

Den 16ten Februar that der französische Minister folgende schriftliche Einfrage: Ob sich mit der politischen Centralkraft nicht ein Gegengewicht von Cantonalkraft vertrage? Den 18ten erklärten sie: daß alle den Cantonen anvertraute Gewalt von der höchsten Centralgewalt, als von ihrer Quelle, ausgehen, und wieder zu ihr, als in das Herz, zurückfließen soll.

Die Erklärung gaben sie einstimmig und niemand redete dagegen; es ward vorgeschlagen: diese Einstimmigkeit einzuprotokolliren, und also von der Mehrheit unter Jubelgeschrey erkannt, ungeachtet die Minderheit ihr Stillschweigen mit der offenbaren Unwirksamkeit ihrer Widerrede erläuterten. Auch nahmen die ent-

gegengesetzten Partheyen im Volke keinen Antheil am Jubel.

Kurze Uebersicht des helvetischen Finanzwesens.

Daß das helvetische Finanzsystem sehr zerrüttet war, bemerkte man schon zu Anfange des Jahres 1801.

Eine offiziell bekannt gemachte Berechnung war unter folgende Klassen gebracht:

1. Klaß. Regierungsunkosten,	L. 465,000.
2. Klasse geheime und unvorgesehene Ausgaben	= 600,000.
3. Klasse Ausgaben, welche von den verschiedenen Ministern zu bestreiten sind	
a) Ministerium des Innern	= 1,950,000.
b) Ministerium der Justiz und Polizey . .	= 220,000.
	L. 3,235,000.

	per Transp. L.	3,235,000.
c) Kriegsministerium	=	1,824,000.
d) Finanzministerium	=	50,000.
e) Ministerium der Künste und Wissenschaften	=	1,682,000.
f) Ministerium der äussern Angelegenheiten .	=	30,000.
g) Beziehungsunkosten; das 8te pro Cent . .	=	800,000.
h) Interessen des gezwungenen Darlehens von 1798.	=	17,000.
i) Laufende rückständige Schulden . .	=	1,862,000.
	L.	9,500,000.

Einem jeden muß sogleich auffallen, daß diese Eintheilung auf die Materie nicht passend, also nicht logisch ist; sie entstund blos aus den Summen der durch die Constitution angezeigten Spezialrechnungen, und war also von Seiten der Regierung willkührlich. Sie war unrichtig, unbe-

friedigend und gegen mehrere Artikel könnte man gegründete Einwendungen machen. So war uns die Summe von 600,000 für geheime Ausgaben immer zu groß und zu gefährlich.

Allein obige L. 9,500,000. waren für das gewöhnlich nöthige; jetzt folgen noch:

1) Rückständige Gehalte der öffentlichen Beamten bis auf 1. März 1800.

2) Rückständiger Sold der Eliten für den Dienst im Jahr 1799. Zur Deckung von beyden wurde bekanntlich das Produkt des laut Beschluß vom 10. April 1800 verordneten Losschlags einer beträchtlichen Anzahl von Staatsgütern bestimmt.

Warum bezog man nicht Zehnten und Bodenzinse, statt sie zu verschenken, um damit die drückendsten Staatsausgaben zu decken? —

3) Rück-

3) Rückständige Schuld an die Gemeinden für Lieferungen an die fränkische Armee.

4) Fortdauernder Unterhalt der französischen Truppen in Helvetien und die von ihren Durchzügen veranlaßten Unkösten. — Zu Deckung von diesen sollten einerseits der Ertrag der Forderungen an die französische Regierung für diese Lieferungen, anderseits die Lieferungen und Beyträge der Gemeinden und Partikularen selbst dienen.

5) Von dem Rückstand an die Religionslehrer, dessen oben unter den rückständigen laufenden Schulden nicht erwähnt ist, und L. 1,053,000. beträgt, machte der Finanzrath die Hoffnung, daß er aus Erhebung der Interessen des Loskaufs der Bodenzinse und Erhöhung desje-

nigen der Zehnten gedeckt werden sollte; so wie endlich die thätigst mögliche Betreibung der Schuldforderungen an das Ausland einige der noch übrigbleibenden Lücken auszufüllen geeignet seyn dürfte.

Also die Ersparniß von Jahrhunderten zum Lückenausfüllen! Womit wollte man über's Jahr die Lücken ausfüllen? Zuletzt dann, sagte man, habe das gezwungene Darlehn beynahe die innländischen Aktivschulden absorbirt. —

Die wahrlich staatskluge ehemalige Regierung von Bern verschaffte sich auf solche Sicherheit, wie menschliche Klugheit sie gewähren kann, Jahrsrenten aus fremden Ländern, und zog so aus der Fremde das Geld, welches den Genuß der Produkte fremder Klimate und Industrie, so der fleißige oder sonst bemittelte Schweizer sich

erlauben mochte, dem Lande ersetzen konnte, und den öffentlichen Wohlstand, wie das individuelle Glück, nach der Lebensart und dem Zeitgeiste (Mode) beförderte.

Allgemeines Mißvergnügen der Schweizer mit der helvetischen Centralregierung.

Die helvetische Regierung fühlte nur zu wohl, wie leicht und schwach der Grund sey, auf den sie ihre Macht stütze. Sie hatte längst das Zutrauen aller Partheyen verlohren; um sich also noch aufrecht zu erhalten, mußte sie das Ansehen haben mit der französischen Regierung, Gesandtschaft und Generalität im besten Vernehmen zu stehen. Die Bedürfniße aller Art der französischen Truppen versetzten sie aber

in die Nothwendigkeit succeßive den 5ten März dem Minister des Innern L. 300,000 und hernach dem Kriegsminister L. 500,000 zu bewilligen.

Je weniger sie für die einheimischen Bedürfniße sorgen konnte, um so viel mehr widersetzte man sich hin und wieder der Entrichtung der Auflagen.

Den 20sten April gab die Gemeinekammer von Schwyz eine Zuschrift an die Finanzcommißion ab, wovon das merkwürdigste folgendes ist: Darstellung ihres reinen patriarchalischen Freyheitsgenußes und ihrer eben so einfachen als glücklichen Staatswirthschaft vor der Revolution. Rückerinnerung an ihren tapfern Widerstand bey dem ersten Einfall der Franzosen und ihre durch viele bestandenen Treffen erfochtene, ehrenhafte Kapitulation. Uebersicht des Resultats ihrer seit drey Jahren ausgestandenen Leiden; der

Kriegsschaden allein betrage nach der geringsten Berechnung für die in tausend Aktivbürgern bestehende Gemeinde Schwyz eine Million und zweymal hundert tausend Schweizerfranken. Unmöglichkeit in dieser erschöpften Lage nach abgegebenen Kassen und Bons an die Regierung den Forderungen des neuen Finanzplans ein Genüge zu leisten. Erklärung der Munizipalität und Gemeindekammer von Schwyz, daß sie zur Ausführung des neuen Abgaben-Systems nimmermehr Hand bieten würden, sondern, bey der Beharrung auf dessen Vollziehung, ihre Stellen niedergelegt haben wollten; auf den unverhofften Fall eines Besuchs französischer Exekutionstruppen erwarteten sie von denselben, bey der Ansicht ihres Elends, ehender mitleidige Theilnahme, als feindselige Behandlung u. s. w.

Dergleichen Klagen hörte man damals in Menge, ohne daß ihnen vom Vollziehungsrathe Gehör gegeben worden wäre.

Den 5. Februar beschloß der Vollziehungsrath den Rückstand von Besoldungen der Religionslehrer im Kanton Luzern von 1798 her, durch Erhebung eines Drittheils der seit jener Zeit in diesem Kanton zurückgebliebenen Zehnten abzuführen.

Am 9ten Februar wurde der Friede zu Lüneville zwischen dem deutschen Kayser und der Republik Frankreich abgeschlossen, wobey sich beyde Theile die Unabhängigkeit der batavischen, helvetischen, cisalpinischen und ligurischen Republik garantiren. —

Am 7ten Merz ertheilte der gesetzgebende Rath dem B. Christ. Gottlieb Ebel, der Arzneykunde Doktor, von Frankfurt

an der Oder, wegen seiner Verdienste um Helvetien, und am 11ten März darauf auch dem Dichter Wieland das Schweizer Bürgerrecht. An eben dem Tage beschloß die Regierung die Gefangennehmung des Pfarrers Schweizer zu Embrach, wegen einem Aufsatz in einer von ihm geschriebenen Zeitschrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung u. s. w. Ueberhaupt bewachte der Vollziehungsrath nunmehr mit doppelter Strenge die öffentlichen Blätter, und verordnete, daß in Zürich jedes öffentliche Blatt, ehe es ausgetheilt wurde, der Prüfung des Kantonsstatthalters vorgelegt werden sollte.

Der Streit um Föderalismus und Einheit wird im Publikum lebhafter.

Der Streit um Föderalismus und Einheit wurde im Publikum lebhaft geführt — es erschienen Addressen dafür und dagegen bey der Regierung. In öffentlichen Blättern las man Aufrufe, die größtentheils mehr von leidenschaftlichen Vorurtheilen, als von kalter Ueberlegung abgefaßt waren. Es schien als ob die Nation noch immer nicht völlig durch Leiden und Drangsale klüger und der Verfassung ihrer edlen Vorfahren nicht würdig genug sey. —

Das Vorzüglichste für und wider den Föderalismus.

Der Verfasser des Werkes: Sur la Suisse à la fin du 18. siecle: setzt auf eine sehr scharfsinnige Art die Vortheile des Bundessystems auseinander. Er sieht dasselbe zwar nicht an sich für die beste Verfassung eines Volkes an, wenn es freye Wahl vor sich hätte; so gut auch Necker alle Vortheile desselben auseinandergesetzt hat; sondern er sieht es als nothwendig für die Schweiz an, welche mit ihren Kräften, Denkart, Sitten, Gebräuchen, und allen ihren Einzelheiten in diese uralte Verfassung seit undenklichen Zeiten gleichsam hineingewachsen ist. Der erste Grund für die Eydsgenossenschaft ist: sie sey für die Bedürfniße unserer Schwachheit oder

Mittelmäßigkeit, welche das Loos friedlicher unabhängiger Völker ausmache, am günstigsten. Ein Volk, welches die Schlüssel zu einer der stärksten und wichtigsten Stellungen in Europa habe, müße nicht zu mächtig oder zu thätig seyn. Zweytens ist das Bundessystem viel wohlfeiler und wirthschaftlicher für die arme Schweiz, macht auch die Verwaltung einfacher, und bey leichterer Uebersicht genauer. „Nach „der höchsten Berechnung stiegen die „Ausgaben der ehemaligen Regierungen „insgesammt nicht auf die Hälfte der „Unkosten, welche die folgende Regie„rungsart erforderte.“ Der dritte Grund weiset auf den ehemaligen Wohlstand und den traurigen Verfall unserer Tage, wo man sagen konnte: „Wir be„stehen nur nicht einmal, als dadurch, „daß wir zum Voraus das geheiligte Erbe „der kommenden Geschlechter verzehren.“

Eine sehr große Mehrheit des Schweizervolkes sahe daher unverzügliche Heimkehr zur einfachen, leichten und geprüftesten Haushaltung als das einzige Rettungsmittel an. Die Verschiedenheit der Sitten, Gebräuche und Denkart, eingepflanzt von Alters her, und im Schoose einer wahren Freyheit, Unabhängigkeit und Souverainität genährt, macht den vierten Grund aus: „Am Rathhause von Zürich las „man: S. P. Q. T. (Senatus populus- „que Tigurinus.) Ein venetianischer „Edelmann las dieses: Sono principi „quasi tutti." Fünftens ist ein anderer Vortheil des Bundessystems: „Es „sichert am besten unsere Freyheit." Es braucht keine große bewaffnete Macht zu unterhalten. Gewährt es je weniger Kraft und Thätigkeit, so schenkt es doch mehr innere Unabhängigkeit und Ruhe. Es gewährt auch den äussern Mächten die

beste Bürgschaft für unsere Neutralität. Die einzigen scheinbaren Einwürfe gegen die Eydsgenossenschaft sind die Furcht vor einer wieder auflebenden, ausschließlichen Aristokratie der Städte, und die Schwierigkeit, den Demokratismus des Landes, der jede weise und regelmäßige Verwaltung zerstöret, zurückzudrängen. Den leztern Einwurf hält der Verfasser für bedeutender als den erstern. Aber er erinnert sehr scharfsinnig, daß eigentlich jede Verfassung mit diesen beyden Keimen von Unordnung und Unruhen, mit diesen streitbaren entgegengesezten Kräften, zu ringen habe. Dann verläßt er sich auch auf die bewaffnete Macht, die man dem Mittelpunkt der Eydgenossenschaft, der beständigen Tagsatzung, dem Generalstaat, Congreß, den Amphyktionen, oder wie man sie nennen will, beygeben müßte. Dann ist es im

Bundessystem nicht nothwendig, daß alle Kantone gleich groß, oder bevölkert, oder reich seyen, (ohnehin ist eine solche Gleichheit schlechterdings nicht heraus zu bringen, und könnte, wenn sie auch zu Stande käme, nicht viel länger dauern, als eine gleiche Vertheilung der Güter unter alle Menschen. Ein solches Gleichgewicht, wie im Großen ein reines Gleichgewicht der Staaten, ist ein Hirngespinnst, ähnlich jenem Hause von Swift, welches von einem Baumeister so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichts erbaut war, daß es einfiel — — als sich ein Sperling darauf setzte.) Es ist genug, daß sie durch die nehmlichen Bedürfniße vereiniget und in Eintracht sind. Der Schluß ist: Man würde hiemit in der gesammten Schweiz thun, was nach der Reformation in Appenzell geschah. Um besser miteinander zu leben,

schieden die Katholischen und Protestanten in guter Freundschaft voneinander; die einen legten sich diesseits, die andern jenseits des Flußes an, der ihr Land trennet; und wurden durch diese Trennung nur einiger und verbundener."

Gefühle eines Schweizers im Jahre 1801.

(Aus dem Helvetischen Zuschauer.)

Mag man immerhin klagen, der Schweizer habe keine Sehnsucht mehr nach seiner ausgestorbenen Heimath; gewiß, er hat es noch jenes vaterländische Heimweh; aber nicht mehr zu frohlocken in seinen friedlichen Thälern, nicht mehr sich groß zu füh-

ken auf der Höhe seiner Alpen, sondern zu weinen auf dem Schutte seiner Hütte, an den Gräbern der Seinigen Abschied zu nehmen von den theuersten Erinnerungen, das letzte Lebewohl zu sagen der mütterlichen Schweiz. Er hat, wie ein Waise, der an Kindesstatt angenommen worden, den Namen seiner Eltern aufgegeben, und ist Helvetier. Von fremden Formen und Namen umringt verlernt er, was er einst war, und die Einheit, die ihn zum Helvetier macht, hat ihn aus seinem väterlichen Boden gerissen. Wohl sehnt er sich aus dem leeren kalten Tempel helvetischer Einheit heimzukehren zu dem gastfreundlichen Heerde der eydsgenößischen Schweiz; wohl schmerzt es ihn, kein Vaterland mehr an sein Herz drücken zu können, in welchem er sich und seine Jugend wieder erkennte, sich unter Mitbürgern zu verlieren, wo er sonst Brüdern die Hand

drückte, und in das Grab hinunter zu sehen, das mit dem Erbe seiner Mutter, Frieden, Ruhm, Wohlstand und selbst den Namen frommer Einfalt verschlungen hat; — aber darf er nur den Wunsch äussern? Sein treues Heimweh nach alter Ruhe und Ordnung ist Aergerniß und Thorheit. Sehnend sieht er zurück nach dem Paradiese schönerer Zeiten; aber seiner Thränen spottet fremde Mode. Nur bitter tröstet ihn der Gedanke, daß ja unser alte Ruhm unsern Namen nicht überlebt habe, daß die Schweizer mit der Schweiz dahingegangen seyen, und die Erniedrigung nur Helvetien betreffe. Tief kränkt ihn der Uebermuth des Siegers, der uns mit diesem aufgebundenen Namen vom Andenken an die alte Schweiz abgezogen und an die Thorheit, die Niederlagen und die Schmach der alten Helvetier erinnert hat, die einst dem schlauen Cäsar gegenüber

stuhnden. Billig schämt sich unsrer die alte Schweiz, seit wir uns ihres mit Ruhm bedeckten Namens schämten. Jahrhunderte hindurch blühten wir durch Eintracht ohne Einheit, jetzt schmachten wir unter einer Einheit ohne Eintracht. Ein Herz, nicht ein Name machte unser Glück, Zweytracht brachte uns darum, wir achten es nicht, machen an unserm zerrütteten Körper nicht mit alter Sitte, sondern mit neuer Grille noch eine schmerzhafte Probe, haben mit Blut und Thränen versuchet, ob Eintracht mit Einheit bestehe, und sind wohl gar entschlossen, allenfalls die erstere für die letztere aufzugeben, und diese gegen jene durchzusetzen.

Möge es doch bald einer festen, bessern Ordnung vorbehalten seyn, jene herzerhebende Namen Schweiz und Schweizer wieder öffentlich einzuführen, um uns an diesen erquickenden

Namen in dieser Fremde wieder zu erkennen.

So sprach damals ein wahrer Freyheitsfreund in einer helvetischen Zeitschrift; seine Stimme wurde unterdrückt.

Am 11. März kamen die helvetischen Auxiliartruppen über Basel in die Schweiz zurück, um sich wieder zu kompletiren.

Am 11. April kamen die helvet. Kriegsgefangenen aus dem Oestreichischen in ihre Heimath zurück. Ihre Behandlung während der Gefangenschaft war nicht die beste.

Im Anfange dieses Monats bewilligte der gesetzgebende Rath mehrere Veräusserungen von Nationalgütern; der Vollziehungsrath gab der Verwaltungskammer des Kantons Bern den Auftrag, von den zu ihrem Kanton eingegangenen Grundzinsen 10,000 Franken an die Verwal-

tungskammer des Kantons Solothurn abzugeben, welche die Summe zur Entschädigung ihrer Religionsdiener zu verwenden hatte.

Am 14ten März wurde dem gesetzgebenden Rath die Zuschrift der Geistlichkeit des Kantons Leman vorgelegt, welche folgendes im Allgemeinen enthält:

Man glaube, daß es von der dringendsten Nothwendigkeit sey, daß Maasregeln ergriffen würden, welche das Schicksal der Religion und ihrer Diener in unserm Vaterland für ein- und allemal bestimmen und sichern können; denn die anständige und richtige Bezahlung der Religionslehrer sey mit Erhaltung der Religion selbst genau und innig verbunden.

Die gesammte Geistlichkeit des Kantons Leman sey für mehr als ein Jahr mit ihren mäßigen Einkünften im Rückstande, und das zu einer Zeit, wo so viele ausser-

ordentliche Lasten die Geistlichkeit sowohl, als andere Bürgerklassen drücken.

Die Ursachen seyen sowohl die Veräusserung der geistlichen Güter und Stiftungen, als auch die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse. Auf diese Art habe man die Quellen abgegraben, die zur Erhaltung des Religionscultus und auch zur Armenpflege bestimmt waren.

Man habe Entschädigung versprochen, aber man finde sich ausser Stand das versprochene zu halten.

Dies sey die Lage der Gegenwart, die Zukunft laße nichts besseres hoffen, da eben neue Verkäufe von Nationalgütern vor sich giengen, und das Vermögen der Nation immer mehr geschwächt werde.

Die Folge sey gänzlicher Zerfall der Religion, da sich bald keine Diener derselben mehr finden würden.

An diese Auseinandersetzung der Ursachen und Folgen des Uebels schlossen sich die Vorschläge der Mittel, welche demselben zu steuern vermöchten; nehmlich 1) solle man sich unverzüglich und unzweydeutig zu Gunsten der christlichen Religion bekennen, die durch ganz Helvetien, in ihren beyden Bekenntnißen, der katholischen und protestantischen, künftig, wie ehemals, anerkannt, bekannt und von Staatswegen bezahlt werden soll. Man solle 2) zur Unterhaltung des Cultus, der Schulen u. s. w. hinlängliche Fonds aussetzen und dieselben unveräusserlich erklären, um dadurch den Dienern der Religion ihr regelmäßiges Einkommen zu sichern; 3) solle man Befehl ertheilen, daß diejenigen Specialfonds, welche zu Gunsten einzelner Pfarreyen u. s. w. vorhanden waren, und seit der Revolution mit dem allgemeinen Nationalgut vermischt wor-

den, wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung, mit Kapital sowohl als Interessen zurückgestellt würden. Am Schluß fand sich eine feyerliche Protestation gegen jede Veräusserung geistlicher Güter im ehemaligen Waatlande.

Der gesetzgebende Rath beschloß hierauf diese Denkschrift an die Finanzcommißion zu verweisen, und erklärte, wegen dem von Staatswegen der christlichen Religion zuzusichernden Schutz: daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche zwar eines besondern Schutzes geniessen solle, bezeugte aber zugleich sein Befremden über diese Forderungen, indem er die Erklärung gab: Die christliche Religion in ihrer Reinheit, Heiligkeit und Majestät bedürfe durchaus keines Schutzes, und eine solche Schutzertheilung heiße die Religion und die helvetische Nation zugleich herabwürdigen.

Gährungen im Appenzeller-Lande.

Das gute Appenzeller-Volk, voll Anhänglichkeit an die Verfassung ihrer Väter, glaubte, daß, da im Friedensschluße dem Volke die Zusicherung ertheilt wurde, sich eine beliebige Verfassung geben zu können, ihnen das Recht zukomme, eine Landesgemeinde zu halten und sich über eine Constitution zu berathen.

Pfarrer Knuß, von Trogen, trug besonders viel dazu bey, diese Gährungen zu unterhalten, und seine Flugblätter giengen von Hand zu Hand. Das Volk hielt Versammlungen zu Teufen, Herisau und andern Orten.

Klagen über das neue Auflagensystem, vom 15. December 1800.

Ueber das neue Auflagensystem und die Eigenmacht der Regierung giengen im gesetzgebenden Rath ernsthafte Klagen ein, insbesonders von denjenigen Kantonen, welche vormals keine, oder nur wenige Abgaben zu entrichten hatten. Ein großer Theil der Klagen traf nicht nur das für ein Jahr aufgestellte Gesetz, sondern vorzüglich auch seine Vollziehungsweise. Die Zuschrift der Munizipalität von Schwyz haben wir schon oben angeführt.

Auch die Munizipalitäten von Basel, Bern und Burgdorf weigerten sich, zur Vollziehung des neuen Auflagengesetzes, die ihnen vorgeschriebenen Pflichten zu übernehmen Der Vollziehungsrath ließ

daher

daher eine Zuschrift an dieselben ergehen, worin sie zu Uebernehmung ihrer Pflicht ermahnt und die Nothwendigkeit und Vortheile dieses Gesetzes auseinander gesetzt werden.

Ueber Aufklärung, Fanatismus und Religiosität in der Schweiz, im Jahr 1801.

So sehr sich die reformirten Kantone der Schweiz und einige katholische durch wahre Religiosität, Toleranz und Fortschritte zum Guten und Bessern auszeichnen, so sehr scheint in einigen katholischen Kantonen der Geist der Dunkelheit zu herrschen. Exempla odiosa sunt; Folgendes aber mag als Beleg von obigem paßiren: Die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten gieng den Minister der Künste und

Wissenschaften um Fonds zu Prämien für die Schulen an, und dieser versprach ihnen anstatt dessen einige 100 Exemplar des Beckerischen Noth= und Hülfsbüchleins zu diesem Zwecke ohne Entgeld zu übersenden. Schon vorher hatte der Regierungs=Commissair Zschokke diese Schrift da und dort im Konton in Umlauf gebracht; Priester verdächtigten dieselbe. Die Kammer achtete daher für nothwendig, das Büchlein durch eine Commißion von Geistlichen untersuchen und prüfen zu laßen, ehe sie davon für Prämien Gebrauch machen wollte. Und der Schluß dieser Commißion war folgender: „Dieses „Büchelchen würde in den Händen der „katholischen Schulkinder sehr gefährlich „seyn, und es sey zu wünschen, daß nicht „nur keine mehr ausgegeben, sondern die „bereits ausgetheilten sobald als möglich „möchten zurückgenommen werden."

Am 22ten April verboth der Bischoff Odet von Freyburg in einem Hirtenbriefe den Geistlichen das Studium der neuern Philosophie und die Lektüre von Schriften, ohne Erlaubniß der Obern gedruckt. Weiter wird unter sehr bedenklichen Bedrohungen allen Geistlichen verbothen, in keinem Falle sich gegen den Fürst-Bischoff oder seine Amtsleute bey der weltlichen Obrigkeit zu beschweren. Endlich werden die runden Hüte, die Röcke nach englischem Schnitte, und andere ärgerliche Trachten streng verbothen.

Der Vollziehungsrath wurde am 1sten April vom gesetzgebenden Rath provisorisch bevollmächtiget, die Mauthen und Zollgebühren in der Republik nach einem gleichförmigen System festzusetzen, Zollstädte zu bestimmen u. s. w. In Rücksicht auf Verbesserung des Forstwesens, welches

während der Revolution in sehr schlechten Stand kam, wurden zweckmäßige Verfügungen getroffen, eine Central-Forstverwaltung errichtet, die aus einer Anzahl theoretisch und praktisch erfahrner Forstmänner bestand, das Gebiet der Republik selbst aber in Ober-Förstereyen, Förstereyen und Waldbezirke eingetheilt.

Im Anfange dieses Monats rückte die französische Armee aus Bündten in drey Divisionen über Chamberi durch den Kanton Leman in die Schweiz ein.

In mehrern Kantonen wurden ausserordentliche Steuern (1 und 2 vom Tausend) zu Bestreitung der Requisitionsköston und zur Bezahlung der von den Gemeinden an die französischen Truppen gemachten Lieferungen, erhoben.

Am 18ten April wurde verordnet, dem Erfinder oder Einführer wichtiger Indu-

striezweige, ein Eigenthumsrecht oder Patent auf mehrere Jahre zu ertheilen.

Kurz vorher erließ man eine Amnestie für die in den Kantonen Basel und Leman bey Beziehung der Grundzinse für 1798 und 1799 vorgefallenen Vergehungen.

Helvetische Legionen in Italien.

Bekanntlich wurden zu Ende des Jahrs 1798 aus den 5 in piemontesischen Diensten gestandenen helvetischen Regimentern und Bataillonen, Streng, Stettler, Peyer Imhof, Bachmann und Zimmermann zwo Legionen errichtet, die vermöge einer zwischen Suchet, Chef des Generalstaabs der italienischen Armee zu Cassano, und den B. Graf und Von der Flüe abgeschlossenen Convention, in französischen Sold traten.

Kurz, aber glänzend war die Laufbahn dieses kriegerischen Corps.

Die erste Legion zeichnete sich zuerst am 26. März 1799 und am 3. April bey Verona aus, wo sie den Feind bis in die Vestung zurückdrängte, aber in der Hitze des Treffens in die Mitte des feindlichen Hauptheeres gerieth und beynahe ganz gefangen wurde.

Die zweyte Legion bemächtigte sich am 26. März, nachdem sie mehrere mit Geschütz wohl besetzte Verschanzungen (an denen vorher schon einge Angriffe fehlgeschlagen hatten) genommen, der Brücke über die Etsch; ihr wurde die Ehre, auf dem Schlachtfelde bey Pastengo zu lagern, und die Parole dieses Tages war: Wilhelm Tell und Ruhm. So ehrten die französischen Generale das tapfere Betragen der helvetischen Truppen. Am 5. April schlug sich diese Legion abermals mit

dem Feind, und unerachtet die Chefs und mehrere Offiziers verwundet aus dem Treffen gebracht werden mußten, hielt sie nicht nur standhaft auf dem Feld der Ehre, sondern drückte die feindlichen Truppen noch weit zurück; die Uebermacht derselben und das Mißgeschick des Tages nöthigten jedoch auch sie zum Rückzuge; sie blieb bis zuletzt auf dem Schlachtfelde, und deckte zuletzt noch den Rückzug der Franzosen.

Die beyden Schlachten vom 26. März und 5. April rieben diese Legionen fast ganz auf; die Chefs und ein großer Theil der Offiziere waren verwundet, ein anderer gefangen. Der Rest der Truppen ward nach Mantua und Alexandrien verlegt, wo er noch mehrere male mit dem Feinde handgemein wurde, bis er endlich durch die Uebergabe dieser Vestungen ausser Thätigkeit kam.

Viele der Gefangenen nahmen die Oestreicher in Dienst; viele sandten sie nach Bündten und Zürich, um den Schweizer-Regimentern Roverea und Bachmann einverleibt zu werden; mehrere fanden Mittel wieder in ihre Heimath zurückzukehren. Die Offiziers wurden theils gefangen nach Steiermark, Kärnthen und Krain gebracht, theils nach Innhalt der Kapitulation von Mantua auf ihr Ehrenwort entlassen.

Die in der Gefangenschaft gesessenen langten, bis auf wenige, in Bern an, wo sie die vielen Leiden zu vergessen suchten, die die wetterwendische Laune des Kriegsglückes über sie gebracht hatte.

Die helvetischen Halbbrigaden, die sich noch in französischem Sold befanden, verringerten sich täglich, da die meisten ihren Abschied nahmen, und die für Anwerbungskosten bestimmte Summen nicht an-

kamen. Der Mannschaft war ein Rückstand von mehrern Monaten Sold auszubezahlen; da es aber an Fonds mangelte, so gab man ihr Bons, die sie sodann mit vielem Verlust verhandeln mußte. Dies machte die Unzufriedenheit allgemeiner und verringerte das Corps ansehnlich.

Lieferungen an die Franzosen.

Verzeichniß der Lieferungen, welche von Helvetien an die französische Bündtner-Armee und andere kantonirende oder durchziehende Corps, vom 1. Fruktidor 8. bis zum 30. Ventose 9. (August 1800 bis zum März 1801) gemacht worden sind:

Monat.	Lieferungen für	Preis der Liefer. franz. Fr.	Totalsumme. fr. Fr.
Frukt.	7000 M. Infant.	316,000.	
	1500 M. Cavall.	180,600.	
	Militairspitäler	23,500.	
	Fuhrwesen .	166,800.	
			687,150.
Vend.	15,000 M. Infant.	589,000.	
	3000 M. Cavall.	319,200.	
	Militärspitäler	45,000.	
	Fuhrwesen .	288,250.	
			1,241,950.
Brüm.	10,000 M. Infant.	393,000.	
	3000 M. Cavall.	266,000.	
	Militärspitäler	32,000.	
	Fuhrwesen .	219,500.	
			910,500.
Frim.	6000 M. Infant.	235,800.	
	1500 M. Cavall.	159,600.	
	Militärspitäler	20,000.	
	Fuhrwesen .	131,800.	
			547,200.

Monat.	Lieferungen für	Preis der Liefer. franz. Fr.	Totalsumme. fr. Frank.
		per Transport	3,386,800.
Nivos.	3000 M. Infant.	117,900.	
	1000 M. Cavall.	106,400.	
	Militärspitäler .	7,500.	
	Fuhrwesen .	50,000.	
			311,300.
Plüv.	3000 M. Infant.	117,900.	
	300 M. Cavall.	31,900.	
	Militärspitäler .	7,500.	
	Fuhrwesen .	50,000.	
			207,300.
Vent.	3000 M. Infant.	117,900.	
	300 M. Cavall.	31,900.	
	Militairspitäler	7,500.	
	Fuhrwesen .	50,000.	
			207,300.
		Totalsumme	4,112,700.

Bey dieser Berechnung ist noch zu be-

merken, daß solche, auf der mäßigsten Angabe der Truppenzahl und auf der Bestimmung der Lieferungspreise nach den vorgeschriebenen Taxen beruhe, daß man sich blos auf die ordentlichen Lieferungen beschränkte, ohne die andern Lebensmittel, die den Truppen theils freywillig gegeben, theils von denselben erzwungen wurden, und ohne den kostspieligen Unterhalt des Offizierstandes und der Generalität in Anschlag zu bringen, und daß die Requisitionsfuhren blos nach demjenigen Fuße berechnet sind, nach welchem sie vergütet werden sollten.

Edelmuth des Obergenerals Moreau.

Dir edler Menschenfreund, erster Krieger Frankreichs, angebetheter Moreau, der du dich so edel als stolz, nachdem du die

Feinde deines Vaterlandes bis in die Mitte ihrer Staaten zurückgedrängt hattest, in dein ruhiges Privatleben zurückzogst, dir mögte ich gerne meinen Dank für deine edelmüthigen Thaten, für die rastlosen Sorgen zollen, die du dem Wohl der leidenden Menschheit in dem zehnjährigen Revolutionskriege wiedmetest. Ich entledige mich dieser heiligen Pflicht, bey der Gelegenheit, die sich mir itzt darbeut. Moreau hatte den unglücklichen Brandbeschädigten von Unter-Hallau, welches bey dem letzten Uebergange der Franzosen über den Rhein in Brand gesteckt wurde, die Zusicherung gemacht, daß er sie noch ferner mit einer beträchtlichen Geldsumme unterstützen werde; der Regierungsstatthalter von Schaffhausen erinnerte den Obergeneral an sein Versprechen, worauf er an den Oberzahlmeister der Armee den Befehl ausstellte, dem Statthalter die

Summe von 2400 Franken zur Unterstützung der Bewohner von Unter-Hallau, aus denjenigen Fonds zukommen zu lassen, welche zur Disposition des Obergenerals für ausserordentliche Ausgaben angewiesen sind. Zwar bezeichneten solche edelmüthige Züge jeden Tag deines Aufenthaltes in Deutschland; zwar war dies eine Kleinigkeit, aber sie muß dich jedem Schweizer werth machen. Kein Deutscher, kein Schweizer, der Hermanns und Tell's würdig ist, würde sich weigern, dich als seinen Freund und Bruder zu umarmen, für dich zu sterben. Wärst du nicht an der Spitze der Rheinarmee gestanden, welche Greuel, welche Verwüstungen hätten nicht die zügellosen Franken, ohne Mañszucht, ohne Sold und Brod verübt. Doch nein, ohne deine Anführung hätten sie wohl schwerlich die Ufer des Rheins erblickt; ohne deine Anführung wären sie nach der Schlacht bey

Würzburg, wie Varus Legionen von den Teutschen, aufgerieben worden. Für deine tödliche Wunden, deine schrecklichen Kämpfe, deine Heldenthaten, du erster unter den Kriegern Frankreichs, ist dir aber auch die volle Liebe deines Volkes geworden? — Du bist der erste Franke; denn du bist der Geliebteste. Was würde dir die Krone nützen, du willst ja nur die Liebe deiner Mitbürger.

Auch die Nachwelt wird dich lohnen, du Edler, für deine Menschenliebe. Mehr zu sagen verhindern mich die Thränen, welche mir innige Liebe für dich entlockt. — —

Fortdauernde Unruhen im Appenzeller-Lande.

(28. April.)

Die Unruhen im Appenzeller-Lande dauerten noch immer fort und die Ver-

sammlungen zweckten auf die Einführung des Föderativ=Systems ab.

Am 27ten April versammelte sich eine Anzahl von Distriktsrichtern, Munizipalen und Ausschüssen aller Art. Man schickte drey Deputirte mit einem Kreditivschreiben an den Kantonsstatthalter Bolt ab, mit der Instrukion, ihn zur Erklärung aufzufordern, wer vermöge des 11ten Artikels des Friedens, der Schweiz eine Konstitution zu geben berechtiget sey? Ob dem Volke dieses Recht zukomme? — Statthalter Bolt verwies sie zur Ruhe und Geduld, und erklärte: daß er der Ausleger dieses Artikels nicht seyn könne.

Am 29ten April ließ die Munizipalität des Distrikts Appenzell, an die Bürger Mittelholzer und Graf, Deputierte von Appenzell und Mitglieder der Gesetzgebung der Helvet. Republik, in Bern, folgendes Schreiben ergehen:

Bürger!

Das Schicksal unsers gemeinsamen Vaterlandes und besonders unsers Distrikts, dessen Wohl Ihnen wie uns am Herzen gelegen seyn muß, erlaubt uns, die Freyheit zu nehmen, Ihnen mit der Sprache der Vertraulichkeit unsere örtliche Lage und Umstände prävenienter darzustellen.

Ihnen muß, Bürger Gesetzgeber! nicht unbekannt seyn, daß seit der Bekanntmachung des Friedens von Lüneville, sehr viel von Helvetiens künftiger Staatsverfassung gesprochen, und über den 11ten Artikel desselben schriftliche und mündliche Fragen aufgeworfen worden. Auch unser Volk, seit der Publikation des neuen Auflagensystems, ja nicht nur allein unser Volk, sondern die umliegenden Gegenden, wollen aufmerksam werden, ob der 11te Artikel des Friedenstraktats wirkend, und für wen er wirkend sey? Denn das Volk

glaubt sich berechtiget, zu Entwerfung einer künftigen Staatsverfassung Mitglieder zu erwählen, welche mit der Gesetzgebung in dieses Fach eintreten und gemeinschaftlich an diesem großen Werk arbeiten sollen.

Ruhe und Ordnung ist das Einzige, so noch unser Reichthum ist, zu dessen Beybehaltung das neue Auflagensystem nicht nur allein nichts beytragen, sondern blos durch seine Folgen verschlimmern würde, weil die in diesem System verzeichneten Abgaben unmöglich bezogen werden könnten.

Bürger Gesetzgeber! Die Lage Ihres Vaterorts bedarf für sie keiner Schilderung, dessen sind wir versichert; ob aber die sämtliche Gesetzgebung durch ein Memorial aufmerksam gemacht werden solle, daß dieses Abgabensystem unseres Orts zu kostspielig und unerträglich, daß der Geist des Volks

auf obbemeldete Grundsätze gestimmt — wünschen wir von Dero weisen Einsicht belehrt zu werden, damit wir hierüber unsere fernern Maasregeln ergreifen, und dem Vaterlande nützliche Dienste leisten mögen. Republikan. Gruß.

Die Unterzeichneten.

Mittelholzer und Graf setzten in ihrer Antwort die Ursachen auseinander, warum das Finanzsystem ausgeführt werden müße; in Absicht des 11ten Artikels des Lüneviller Friedens aber gaben sie die Versicherung: daß die Regierung in kurzem eine standhafte und bestimmte Verfassung einführen werde.

Den 16. May marschirten 2 Kolonnen französischer Truppen von St. Gallen nach Trogen, Teufen und Appenzell, besetzten diese Orte ohne Widerstand und wurden in die umliegenden Ortschaften verlegt. —

Am 20. May protestierte der Fürst Abt von St. Gallen gegen Verkauf einiger zum Stift St. Gallen gehöriger Klostergüter.

Die im Kanton Leman gefangen gesessenen Bürger Mandrot, Varnery, Bourgeois und Bodez wurden vom Kantonsgericht, zufolge eines höhern Auftrags, entlassen, und die gerichtliche Untersuchung wegen der, ihnen als Verfasser zur Schuld gelegten Addresse an die Authoritäten des Kantons Leman wurde gleichfalls eingestellt.

Klagen über Einquartierungen.

Während Frankreich alle feindliche Länder geräumt und die Truppen zurückgezogen hatte, war die Schweiz mit starken Einquartierungen belastet.

Aus allen Kantonen giengen klägliche Schreiben über die Einquartierungslasten Lieferungen und Fuhren ein. Der Kanton Luzern allein hatte von der 10,000 Mann starken Bündtner-Armee beynahe 3000 Mann zu erhalten; und doch war die Schweiz bisher schon zu sehr durch Kriegslasten mitgenommen worden; so daß die französische Regierung billig hierauf hätte Rücksicht nehmen und ihre Verbündete freundschaftlicher behandeln sollen; — denn von Seite Frankreichs waren, ausser einigen unbedeutenden Getraidlieferungen, die längst verfallenen Zahlungen nie zu erhalten.

Summarische Uebersicht des Brand- Feld- Wasser- und Kriegsschadens in den verschiedenen Kantonen der Republik, vom 15. August 1798. bis zum 1. März 1801.

Brandschaden an Häusern, Brücken und andern Gebäuden, zusammen 256 an der Zahl, beträgt Schwz.Fr. 5,628,610.

Feldschaden	= =	202,265.
Wasserschaden	= =	60,115.
Kriegsschaden durch Plünderungen rc.	= =	5,357,130.
Brandschaden und anderer Verlust in Altorf . . .	= =	3,000,000.
Totalsumme		14,248,120.

Zu Unterstützung der Brandbeschädigten wurde im May 1801. in der Schweiz

eine freywillige Steuer aufgenommen und von der Verwaltungskammer jedes Kantons unter die einzelnen Beschädigten vertheilt.

Execution der rückständigen Bodenzinspflichtigen.

In den Distrikten Steffisburg, Ober- und Niederseftigen, Lanzen und Schwarzenburg wurden die rückständigen Bodenzinse von 1798 und 1799, und an andern Orten auch noch ältere Rückstände, so wie auch die Exekutionskosten durch den Commissär Wild mit einem Detachement helvetischer Husaren eingetrieben, nachdem die Verzeichniße der Bodenzinspflichtigen berichtiget worden waren.

Bonapartes neue Constitution für die Schweizer.

Am 19ten May erschien eine Proklamation von der helvetischen Regierung, worin erklärt wird, daß die provisorische Regierung dem allgemeinen Wunsch, daß in der Schweiz doch endlich einmal eine feste, vernünftige Verfassung eingeführt werden möchte, zuvorgekommen sey, daß sie dem durch die politische Leidenschaften und revolutionäre Bewegungen ermüdeten Volke Ruhe geben und alle Vortheile einer wahren Freyheit und Gleichheit gewähren wolle.

Mit Zuversicht könne man erklären, daß in der künftigen Verfassung Helvetiens die Grundsätze der Vernunft mit den Resultaten der Erfahrung glücklich vereint seyn würden u. s. w. u. s. w.

Endlich ermahnt der Vollziehungsrath zu ächtem Patriotismus und Liebe zur Ordnung; denn durch eine solche Stimmung und durch Gemeingeist allein, könne das Glück Helvetiens gegründet werden.

Diese Verfassung nun, welche der Vollziehungsrath als ein vollendetes Meisterstück darstellt, war nicht jene Verfassung, mit welcher Rengger am 10. Jenner nach Paris abgieng, um solche dem ersten Consul Bonaparte zur Genehmigung vorzulegen; es war eine von Bonaparte dem Bürger Glaire empfehlungsweise mitgetheilte Constitution. Bonaparte hatte den ihm mitgetheilten Constitutionsplan mißbilligt, weil er zu sehr Nachahmung der französischen Verfassung enthalte, und die Schweiz keiner so kraftvollen Verfassung wie Frankreich bedürfe. Er wollte also hiezu seinen Namen nicht hergeben. Ueberhaupt sey es ein

Unglück für ihn, daß er berufen sey, Konstitutionen zu ertheilen, da er nicht viel davon halte. (!!!) —

Diesen von Bonaparte erhaltenen Verfassungsentwurf nun brachte Glaire am 24ten May nach Bern und nahm seine Entlassung aus dem Vollziehungsrathe. Die Constitution wurde am 30ten publizirt und gesetzlich angenommen. Die nähere Prüfung überließ man einer zusammen zu berufenden helvetischen Tagsatzung. —

Einsturz eines Felsens im Kanton Waldstätten.

Zu Sisikon am Waldstetter-See, zwischen Brunnen und Flühlen im Bezirke von Altorf, riess sich am 14ten May eine

Stunde vor Mitternacht von der Seite des sogenannten Tellen her eine ganze Felsenwand vom Berge los, und trieb durch ihren Einsturz in den See das Wasser mit einer solchen Gewalt über das Gestade, daß in einem Augenblick vier geräumige Häuser, eine Sägmühle und ein Stall mit allem, was darinn war, hinweggeschwemmt und in die Tiefe des Sees begraben wurden. Vierzehn mehrentheils erwachsene Personen büßten dabey ihr Leben ein, vier andere wurden tödlich verwundet, und von den Gebäuden, Effekten und Vieh fanden sich keine Spuren mehr. Selbst ein großes Stück Land sank mit unter, von Gärten und Wiesen ward die Erde fortgespült, und alle am Gestade befindliche Schiffe wurden losgerissen, und bis auf zwey zertrümmert oder versenkt, so daß man auch nachher, als man noch einige Unglückliche in den Wellen um Hülfe

schreien hörte, aus Mangel eines Fahrzeugs dieselben nicht retten konnte. Die Wenigen, welche ihrer zufälligen Abwesenheit das Leben verdankten, waren um so elender, da ihnen ausser dem, was sie eben am Leibe hatten, gar nichts übrig blieb. Unter diesen befanden sich zwey Aelplerjungen, welche die Liebe auf dem Kiltgang bey ihren Mädchen behielt; ein alter Vater, den die Familiensorge mit einer kleinen Holzspekulation nach Luzern führte, zwey Kinder, welche die Wellen ins Gebüsche spülten, und der Sohn des Sägers, der hin und her geworfen, endlich an einem Ast auf dem Lande sich festhalten konnte.

Waldbrände im Kanton Waldstätten.

Während wüthende Partheysucht dies Ländchen zerfleischte, häuften sich Unglücksfälle anderer Art.

Am Fuße des Mutterschwandenbergs im Bezirk Sarnen, und am Pilatusberg brannten am 20ten May, durch die Sorglosigkeit der Geißhirten, zwey Waldungen ab. Die Anstrengung der Benachbarten minderten am erstern Ort die Wuth der Flamme. Am zweyten Ort war man minder glücklich, und der Schade war sehr beträchtlich.

Im May und Anfangs Juny löste sich die Bündtner-Armee auf und der größte Theil der Truppen verließ die Schweiz. Ihr General, Vully, und General-Inspektor Canclaux reißten am 2ten Juny von Bern ab.

Die Schulen während der helvetischen Regierung.

In Rücksicht auf Erziehungsanstalten und Schulen wurden beträchtliche Verbesserungen vorgenommen, ohnerachtet solche von vielen Seiten große Hinderniße fanden.

So zeichnete sich z. B. Pfarrer Häfliger in Hochdorf, Schulinspektor dieses Distrikts, vorzüglich durch seine Bemühungen aus.

Dieser brave Mann prüfte an gewissen Tagen die Schulen seines Distrikts und brachte es zuwege, daß am 3ten May, in Beyseyn besonderer Deputirten, der Eltern, der Geistlichen u. s. w. Prämien an die fleißigsten und geschicktesten Kinder ausgetheilt wurden. —

Wie sehr zeichnet sich dagegen der Bi-

schoff Odet von Freyburg aus, welcher im Geiste des 14ten Jahrhunderts den Pfarrern seiner Diöcese verboth, die Gewalt irgend eines Schulkommissairs anzuerkennen, oder etwas anders als Lesen, Schreiben und Rechnen in den Schulen zu lehren, und andere als kirchlich approbirte Bücher gebrauchen zu lassen u. s. w.

Der Verkauf der Nationalgüter gieng mittlerweile noch immer vor sich. —

Am 5ten Juny wurde dem Finanzminister 50,000 Franken bewilliget. Es wurde beschlossen, zur schleunigern Berichtigung und Bekanntmachung der Staatsrechnungen, eine Commißion aus zwey Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes und einem Vollziehungsrathe niederzusetzen.

Am 15ten Juny wurde eine Wahlordnung zur Ernennung der Mitglieder der Tagsatzung organisirt. Die Munizipali-

täten erwählten je aus 100 Aktivbürgern einen Bezirkswahlmann durch Stimmzettel.

Die Zahl der Deputirten zur Kantons-Tagsatzung wurde nach dem Verhältniß der Bevölkerung bestimmt.

Kunstausstellung in Zürich.

Im Anfange des Junius wurde von einer Privatgesellschaft Züricher Künstler eine Kunstausstellung veranstaltet, zu welcher aus allen Theilen der Schweiz Beyträge eingesammelt wurden. Der größte Theil der Stücke bestand aus Landschaften in Aberlinischer und Geßnerscher Manier. — Man sah auch eine Menge wohlgerathener Bildhauer- Kupferstecher- Stempelschneider- und mechanische Arbeiten, welche zeigten, daß die Schweiz keinen Mangel an Künstlern aller Art hat.

Eine ähnliche Ausstellung hatte im July dieses Jahrs, indem wir dies schreiben, in Bern statt. Eine Menge Künstler wetteiferten in klaßischen Produkten jeder Art. Aufmunterung fürs Genie, Sporn zur Vollkommenheit sind solche Außstellungen und werden billig von jeder Regierung kräftigst unterstützt.

Bern protestirt gegen die Trennung vom Leman und Aargäu.

Am 20ten Brachmonat protestirte die Gemeindskammer im Namen des ehemaligen Standes Bern, in folgendem Schreiben, gegen die Trennung des Aargäus und Lemans vom Kanton Bern:

Wir haben die Ehre, Bürger Gesetzgebungsräthe, Ihnen die hier beygehende Protestation gegen die Vertheilung des Kantons Bern einzugeben. So lange die

Schweiz durcheinander geworfen und als ein erobertes Land behandelt wurde, mußte sich alles nach den Umständen fügen. Daß aber jetzt, da sie unabhängig erklärt worden, und die Kantonseintheilungen größtentheils wieder Platz finden sollen, ganze Landschaften von der Stadt Bern abgerissen werden, die nur durch sie zur Schweiz gekommen sind und dazu gehören; die Jahrhunderte hindurch den Schutz und die Wohlthaten genossen, die ihre weise Regierung über das ganze Land ausbreitete und der sie allein den Wohlstand zu verdanken haben, zu dem sie sich emporgeschwungen: das kann kein ächter Schweizer wollen, und das kann wenigstens kein rechtschaffener Berner freywillig zugeben, ohne seine Pflicht auf eine offenbare Weise hintanzusetzen. So wie diese Protestation ganz ohne Leidenschaft, ohne Auftritte und mit ruhiger kalter Ueberlegung ist ab-

gefaßt worden, so hoffen wir auch, Bürger Gesetzgebungsräthe, daß Sie dieselbe als eine pflichtmäßige Handlung ansehen werden, die wir unsern Stellen schuldig sind. Gruß und Hochachtung.

Der Vice-Präsident der Gemeinds-verwalter und Commissarien,
Hermann;

N. d. Gerwer, Sekretair.

Protestation.

Durch den unterm 29ten May 1801. durch den Druck bekannt gemachten Constitutionsentwurf wird zwar die ehemalige Kantons-Regierung in der Schweiz zum Theil wieder hergestellt; dabey aber der eigentliche Kanton Bern, unser wahres Vaterland, das unsere Voraltern der Stadt Bern erworben und durch feyerliche Traktaten zugesichert haben, bedroht, auf eine

definitive Weise vertheilt und größtentheils von derselben abgerissen zu werden.

Von dem Gefühle unserer Pflicht durchdrungen, und von den nähmlichen Grundsätzen geleitet, die uns bewogen haben, uns seiner Zeit dem Verkaufe der zu der Stadt Bern gehörenden Güter und Besitzungen möglichst zu widersetzen, protestiren wir im Namen der gesamten Bürgerschaft von Bern, welche wir dermal vorzustellen die Ehre haben, vor Gott und der ehrbaren Welt, gegen die Losreissung des Gebiets, der Rechte und der Besitzungen, welche der Stadt Bern auf eine rechtmäßige Weise zugehören, und die sie als ihr, von ihren Eydsgenößischen Mitständen und allen europäischen Mächten anerkanntes Territorium seit Jahrhunderten ruhig und ungestört besessen hat — Gott und der Zeit anheimstellend, ihr das gebührende Recht zu verschaffen; in der

Ueberzeugung, daß die französische Nation selbst mit der Zeit das Unrecht erkennen wird, das die ganze Schweiz und der Kanton Bern insbesonders von ihren ehemaligen, seither gestürzten Regenten erlitten hat.

Geben in Bern d. 15. Juny 1801.

Die Unterschriebenen.

Die Gährungen des Volks und die Anarchie in Unterwalden dauerte indessen immer fort; der neue Verfassungsentwurf trug auch vieles dazu bey, daß sich die Unzufriedenheit mehrte, weil er Landschaften trennte, die gerne beysammen geblieben wären, und andere vereinte, welche wünschten, getrennt zu bleiben. Das neue Auflagensystem reizte auch noch fortdauernd den Unwillen des Volks. —

Am 22ten Juny gieng Andermatt (vom gesetzgebenden Rath) Brigade-Chef in der ehemaligen 2ten Legion bey der italienischen Armee, als Civil-Commissair nach Bündten, um dort das Nöthige zur Vereinigung dieses Landes mit der Schweiz zu verfügen.

Besondere Witterung im Junius.

Am 14ten Junius waren alle Berge des Kantons Freyburg und der benachbarten Gegenden mit Schnee bedeckt; selbst in der Stadt schnie es häufig und die Fenster der Wohnzimmer schwitzten wie im Winter. Um neun Uhr erheiterte sich der Himmel, die Sonne erschien; allein um eilf Uhr donnerte es heftig und hagelte häufig, doch ohne Schaden, weil die Steine von keinem Wind getrieben wurden. Nach Mittag erhob sich ein heftiger Nordwind, der

einen Riesel (oder Kukukschnee) brachte; um zwey Uhr wurde es wieder helle und still. Solche Witterung mitten im Junius erscheint höchstens zweymal in einem Jahrhundert.

General Türreau's Erpressungen im Kanton Wallis.

Im Kanton Wallis, welcher bisher ohnehin viele Drangsale erlitten hatte, übte der französische General Türreau eine Tyrannie ohne Grenzen aus. Der Kanton mußte nicht nur eine beträchtliche Anzahl von Truppen und Arbeitern unterhalten, die für die Verbesserung des Passes über den Simplon bestimmt waren, sondern Türreau schwelgte mit seinen Offizieren auf Kosten der armen Einwohner auf eine schändliche Weise und machte Erpressungen aller Art.

Der gesetzgebende Rath setzte im Julius eine Commißion zu Untersuchung des Rechnungswesens und Auffindung eines zuverläßigen Comptabilitätssystems nieder; am 27ten beschloß er den Nachlaß der Staatszehnten von den Jahren 1798, 1799 und 1800.

Im Anfange des Monats August versammelten sich die Kantons-Tagsatzungen, um Abgeordnete in die allgemeine helvetische Tagsatzung zu wählen, und den Entwurf ihrer Kantons-Verfassungen zu bereiten. Am 11ten August versammelte sich die Tagsatzung von Bern; die Minorität derselben trug darauf an: die Versammlung, der die höchste Gewalt übergeben sey, solle sich frey und unabhängig von den provisorischen Gewalten erklären, und widersetzte sich den vorgeschriebe-

nen Eyd zu leisten, weil sich zwischen dem Constitutionsentwurfe, dem organischen Gesetz und dem Eyde Widersprüche vorfänden, und weil der mitgetheilte Entwurf eine große Verschiedenheit von demjenigen habe, welcher gedruckt und offiziell gemacht worden war. Diese Minorität von 8 Gliedern legte eine andere Eydesformel vor, welche sie zu beschwören bereit war, und entfernte sich darauf aus der Versammlung, worauf letztere den gesetzlichen Eyd ablegte und am andern Morgen die Deputirten zur helvetischen Tagsatzung erwählte.

So wurde am 11ten und 12ten August der Eyd auch von den Tagsatzungen von Schwytz und Uri verweigert, weil derselbe die Annahme der Constitution schon voraussetze, laut einem frühern Gesetz aber, die Constitution erst der Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden sollte.

Die Regierung sandte hierauf den Bürger Müller Friedberg nach Schwytz und Uri, um die dortigen Tagsatzungen zur Schwörung des Eydes zu bewegen.

Einführung eines allgemeinen Maas- und Gewichtsystems.

Es wäre zu wünschen, daß nicht nur in unserm Vaterlande, sondern in Europa überhaupt, ein gleichförmiges Decimal-System von Maas, Gewicht und Münzen festgesetzt würde. Die unendlichen Vortheile eines solchen Systems springen von selbst in die Augen.

In Frankreich wurde während der Revolution dies System eingeführt, und man darf hoffen, daß es auch allmählig in andern Staaten Eingang finden werde. Die helvetische Regierung verordnete am

14ten July, daß dies System in Helvetien eingeführt werden sollte, und zwar folgendermaßen: Für das Längenmaas sollte der vierhundert millionste Theil des Meridian-Umfanges der Erde, unter dem Namen Hand, die Einheit; für das Flächenmaas das Quadrat dieser Länge, unter dem Namen Quadrat-Hand, die Haupteinheit; für das körperliche Maas der Würfel der angeführten Länge, unter dem Namen Cubik-Hand, und für das Gewicht des in diesem körperlichen Raume enthaltenen reinen Wassers von der größten Dichtigkeit, unter dem Namen Pfund, die Haupteinheit abgeben.

Die Abtheilungen dieser Maaße sollten dem Decimalsysteme folgen, so daß jedes Maas und Gewicht, das einen besondern Namen führt, immer das Zehnfache des Nächstkleinern eigens benannten sey.

Schade, daß diese Verordnung nicht realisirt worden ist. —

Brand in Ilsingen.

Am 9ten August brannte das große Pfarrdorf Ilsingen (Orvins) bey Biel, bis auf wenige Häuser, ab. Der Brand entstand am Morgen, während der Predigt, und griff, durch den starken Nordwind angefacht, so schnell um sich, daß in wenig Augenblicken 58 Häuser abgebrannt waren.

Am 21ten August brannten in Altstätten im Kanton Säntis 47 Gebäude ab, und nur die vereinten Kräfte der benachbarten Gemeinden konnten der Wuth der Flammen Einhalt thun.

Am 7ten September eröffnete die helvetische allgemeine Tagsatzung, in Bern versammelt, ihre Sitzung. Die französische Regierung rufte ihren Minister in

Bern, den B. Reinhard ab, und an seiner Stelle, erschien am 8ten September B. Berninak. Gegen die Aufnahme der Deputirten von Uri und Schwytz, Jost Müller und Aloys Reding erhoben sich Anstände, weil ihre Kantonstagsatzungen den Eid nicht geschworen hatten; allein, da diese beyden Männer ihre Rückreise anzutreten drohten, so beeilte man sich, sie als Mitglieder der Tagsatzung anzuerkennen.

Am 3ten Oktober überreichte Berninak sein Beglaubigungsschreiben dem Vollziehungsrath; und am nehmlichen Tage hatte auch der Gesandte des Bischoffs von Constanz, Baron von Wessenberg, seine Antritts-Audienz.

Am 3ten Oktober verliessen die Deputirten von Uri, Schwytz und Unterwalden, die Tagsatzung mit folgender Protestation gegen deren Beschlüsse:

Erklärung.

Die Deputirten der drey Urstände Uri, Schwytz und Unterwalden, an die übrigen Mitglieder der helvetischen Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und Hoffnung waren unsere Empfindungen getheilt, als wir Deputirte von unsern Kantonal-Tagsatzungen nach der helvetischen hinreisten; und da wir endlich nach einer kränkenden Zögerung in eurer Mitte eingetreten, so glaubten wir, nach Wunsch und Pflicht zum allgemeinen Beßten mitwirken zu können. Allein, da in der Folge Grundsätze aufgestellt und angenommen worden, die in ihrem Geist und Sinne dem Wunsch und dem Bedürfniße unseres Volks und unsern mitgegebenen Anleitungen ganz und gar widersprechen; so sahen wir uns gezwungen, zur Verwahrung unsrer Ehre und zu unsrer Sicherheit, wie auch zur

Beybehaltung der öffentlichen Ruhe bey unserm Volke, in die Mitte unserer Committenten zurückzukehren und ihnen die wahre Lage der Sache mitzutheilen; und da wir für die Wohlfahrt unseres Volkes, so lange wir seine Vorsteller sind, nach Pflicht und Auftrag wachen und sorgen sollen; so wollen wir die Rechte und Freyheiten unserer Kantone auf das feyerlichste vorbehalten und verwahrt wissen, und verlangen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüssen, Verordnungen und Maasnahmen jeder Art, die auf unsere Kantone einigen Bezug haben, einhalten werde, bis und so lange unsere Comitenten ihre Gesinnungen für die Zukunft werden geäussert haben.

Bern, 9. Okt. 1801.

Unterz.: Müller, alt Landamman.
Aloys Reding.
Vonflüe, Abgesandter.

Auf diese Entfernung der BB. Müller, Reding und Vonflüe beschloß man, daß solche auf den Gang und die Arbeiten der Tagsatzung, welche fortdauernd die Stellvertretung des gesam̃ten helvetischen Volks sey, keinen Einfluß haben solle.

Schon in den ersten Sitzungen der Tagsatzung herrschte bey den Hauptgeschäften der Geist der Zwietracht, und blieb bis ans Ende. Die Föderalisten drangen theils auf Beschränkung der Einheit, indem auch bey dem Uhrwerke des Staats-Gewicht und Gegengewicht nöthig sey; theils auf Einführung des ehemaligen föderalistischen Systems; die Unitaner wollten eine unbedingte Centralregierung. Beyde konnten ihre Meynungen und Grundsätze nicht vereinigen, da niemand nachzugeben willens war.

In der Sitzung vom 12ten Oktober wurde eine Bothschaft des Volziehungs-

rath

raths vorgelesen, in welcher derselbe der Tagsatzung die Nothwendigkeit, das Vaterland durch möglichste Beschleunigung ihrer Berathschlagungen bald mit einer ersprießlichen Verfassung zu retten, dringend ans Herz legte, da Unordnung und Anarchie im Lande immer mehr zunehme.

In der Sitzung vom 17ten Weinmonat folgten dreyzehn Mitglieder der Tagsatzung dem Beyspiele der Deputirten der kleinen Kantone und traten aus, indem sie gegen die alles verschlingende Einheiten und Centralgewalt protestirten. Ihre Erklärung enthielt kürzlich folgendes:

Sie hielten, seit dem Austritte der Deputirten von Uri, Schwytz und Unterwalden, die Tagsatzung für unvollständig und für unbefugt zu Vollendung ihres wichtigen Werks, man raube den Kantonen ihre Selbstständigkeit, weil man die Kantonalverfassung und ihre künftige

B S B
MÜNCHEN

Abänderung der Bestätigung der Central-regierung unterwerfe, man wolle zu zahlreiche Militäranstalten beybehalten, zu hohe Besoldungen und theure Anstalten beabsichtigen, das Staatsgut den Kantonen rauben, ihnen die Einrichtung des Justizwesens nicht überlassen u. s. w.

Die Tagsatzung vollendete endlich am 23ten Oktober die neue Staatsverfassung und ernannte vom 24. bis 26ten, zufolge der durch die Mehrheit angenommenen Constitution, die Mitglieder eines neuen helvetischen Senats.

Auflösung der Tagsatzung.

Während die helvetische Tagsatzung nun ihre Zeit mit leerem Wortwechsel und Senatswahlen verlohr, versammelten sich einige Mitglieder des gesetzgebenden Raths, nach der Beerdigung des unvergeßlichen Frischings, Mitglied des Vollziehungs-

raths, in der Nacht vom 27. auf den 28sten Oktober, vereint mit zwey Mitgliedern des Vollziehungsraths, in einer Privatwohnung und übertrugen durch ein Gesetz die provisorisch vollziehende Gewalt den Bürgern Dolder, Savari und Rüttimann, die nicht von der Tagsatzung waren, lösten die Tagsatzung gewaltsam auf; annullirten die Arbeiten derselben, proklamirten den Constitutions-Entwurf vom 29ten May als gültig und erwählten einen neuen Senat, welcher größtentheils aus dissentirenden Mitgliedern der Tagsatzung, und aus Mitgliedern der alten Regierungen bestund.

Dolder und Savary constituierten sich sogleich nach obigem Gesetz und ernannten den Bürger Obrist Andermatt von Zug zum Befehlshaber der helvetischen Truppen, welcher vereint mit dem Kriegsminister von den Häuptern der verschiedenen Korps den

Eid der Treue gegen die neue Regierung empfieng. Der französische General Montchoisy wurde eingeladen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe beyzutragen. Er entsprach diesem Ersuchen. Helvetische und französische Patrouillen verhinderten jeden Vorfall. Auch der französische und spanische Minister, wovon ersterer mit Doldern ohnehin in genauer Verbindung stund, wurden in Zuschriften von diesen Begebenheiten unterrichtet.

Von den Sitzungen des Vollziehungsraths wurden als Mitglieder der Tagsatzung durch ein Dekret des gesetzgebenden Raths ausgeschlossen: Schmied, Zimmermann und Usteri. — Rütimann erhielt von Doldern und Savary eine schriftliche Einladung, die er aber als empörend und widerrechtlich zurückstieß. — Gegen diese Regierungsänderung protestirten theils die entlassenen Vollziehungs-

räthe, theils die von der nächtlichen Sitzung ausgeschlossenen gesetzgeb. Räthe, theils 53 Glieder der Tagsatzung, theils mehrere Minister, Statthalter, Beamte, wie auch Debons, der bisherige Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen. Umsonst begaben sich zahlreich Mitglieder der Tagsatzung nach dem Ort ihrer Versammlung, die Wache stieß sie zurück.

Am 27ten Oktober beschloß die neue Regierung die helvetischen Truppen aus den kleinen Kantonen zurückzuziehen, um sich die Bewohner derselben geneigt zu machen.

Am 9ten November proklamirte der neue verfassungsmäßige Senat die Eröffnung und den Zweck seiner Arbeiten.

Ueber die öffentlichen Blätter wurde eine strenge Censur verordnet; unter andern wurde das in Bern, unter dem Titel:

der neue schweizerische Republikaner, herausgegebene Tagblatt unterdrückt.

Mehrere Statthalter und Beamte gaben ihre Entlassung ein, oder wurden entsetzt.

Am 14ten November übergab der französische Minister Verninak der helvetischen Regierung ein offizielles Schreiben, worin er sagt: daß die helvetische Regierung wohl nicht der Meynung seyn werde, daß der Preis der Lebensmittel und anderer Gegenstände, welche Helvetien den mit Zurücktreibung seiner Feinde beschäftigten französischen Armeen geliefert habe, an Frankreich gefordert werden könne, da Helvetien durch Frankreich einen rühmlichen Frieden erlangt und als unabhängiger Staat erklärt worden sey. — Folglich waren die den französischen Truppen in Helvetien gemachte Vorschüße gegen Bons, die

aufs wenigste 15 Millionen Franken betrugen, verlohren.

Am 18ten erklärte der Senat allgemeine Amnestie über die bisherigen politischen Vergehungen. Er lud nemlich die vollziehende Gewalt ein, ein Verzeichniß von allen aus Staats-Ursachen und auf ehemalige Regierungsbefehle exilirten und inhaftierten Personen zu verfertigen, den Regierungsstatthaltern mitzutheilen und ihnen den Auftrag zu geben, diesen Personen ihre völlige Freyheit und Rückkehrs-Erlaubniß bekannt zu machen.

Am 21ten November erwählte der Senat zum ersten Landammann den Bürger Aloys Reding und ernannte den konstitutionsmäßigen kleinen Rath, aus den BB. Glutz, Hirzel, Dolder und Lanther.

Am 22ten Nov. ernannte der Landamman Reding den B. Diesbach von

Carouge, ehemaligen Rathsherrn von Bern, zum Gesandten nach Paris. (Zugleich blieb Stapfer als ordentlicher Gesandter daselbst). Da Reding aber für ihn von Verninak keine Passeports erhalten konnte; so begab er sich am 29. November selbst nach Paris und nahm den B. Dießbach von Carouge in seinem Gefolge mit. Die Absicht der Reise war, um sich mit dem ersten Consul über das endliche Schicksal der Schweiz zu besprecheu. An eben dem Tage kam der B. Venturi als cisalpinischer Gesandter, statt des Bürger Cometti, in Bern an.

Sulzers Aufstand gegen die Regierung.

Am 9ten Dezember erregte Sulzer, der Sohn, Distrikts-Einnehmer und Arrondissements-Commissair von Winterthur,

ein feuriger Anhänger der Revolution, im Bezirk Benken, im Kanton Zürich, einen Aufstand. Unter dem Vorwand einer Hochzeit und eines Freudenschiessens brachte er eine Anzahl junger Männer aus einigen benachbarten Gemeinden zusammen; zu gleicher Zeit sandte er und seine Freunde an mehrere Munizipalitäten ein Aufgebot, ihre junge Mannschaft zu berufen, und bewaffnet an einen bestimmten Sammelplatz zu schicken, um die bestehende Regierung zu stürzen.

Seine Absicht wurde aber durch seine Verhaftung vereitelt, und das Landvolk legte die Waffen nieder, noch ehe die gegen sie beorderten Truppen ankamen.

General Türreau's Bedrückungen im Wallis.

Zu Ende dieses Monats rückten französische Truppen unter General Türreau in Wallis ein. Gleich bey seiner Ankunft befahl Türreau der Verwaltungskammer, alle Zahlungen einzustellen, und ihm den Zustand der Kassen und der Rückstände anzuzeigen, mit Beziehung der Auflagen aber fortzufahren.

Schon oben erwähnten wir einiges von dem Druck, den der Kanton Wallis von französischem Militair leiden mußte.

Am 24ten Dezember erschienen in Bern Deputirte von diesem Kanton, welche der Regierung ihre durch das französische Militair verursachte Leiden, darstellten. General Türreau caßirte einige Verord-

nungen der Verwaltungs-Kammer von Wallis, und ohnerachtet sich der kleine Rath der Republik am 28. Dez. schriftlich bey ihm für das Wallis verwendete und gegen seine eigenmächtigen Handlungen protestirte; so fuhr er doch damit fort. Seine Absicht schien, die Bewohner des Wallis hiedurch endlich so weit zu bringen, daß sie sich, der Bedrückungen müde, endlich freywillig an Frankreich anschlössen.

Am 9. und 15. Dezember hatte Landammann Reding Conferenzen mit dem Consul Bonaparte, welcher letztere ihm die bestimmtesten Versicherungen von seiner Zufriedenheit u. s. w. gab. Die Schweiz, sagte er, solle ganz bleiben, und nichts mehr davon getrennt werden; die Regierung werde anerkannt, die französischen Truppen zurückgezogen und der Allianztraktat aufgehoben werden.

Zu Ende dieses Monats kam an die

Stelle des abgehenden Generals Montchoisy der General Montrichard, um das Ober-Commando der französischen Truppen in der Schweiz zu übernehmen.

Beschluß des Jahres 1801.

(Aus Meisters Revolutionsgeschichte.)

Indessen gewann es hin und wieder das Ansehen, als erleichtere sich der Senat die Behauptung der Herrschaft unter andern auch durch gegenseitiges Mißverständniß zwischen verschiedenen Bezirken. Um weniger gebundene Hände zu haben, beschloß er den 31ten Christmonats 1801 die Einstellung aller Bezahlungen aus den Kantons- und Centralcassen, jedoch freylich unter Ausnahme bestimmter Befehle, die allenfalls der kleine Rath zur Zahlung ertheilen würde. Durch solche Ausnahme

aber gewann der kleine Rath zu besondern Begünstigungen zu viel Spielraum.

Bey der fortdauernden Verwirrung in Helvetien konnte in Bündten das helvetische Steuersystem nicht eingeführt werden; immerfort dachte in Bündten eine starke Parthey auf Losreissung von Helvetien. Inzwischen legte Dolder dem Senate seinen Bericht über den Finanzzustand vor; nach diesem Berichte beläuft sich die Nationalschuld auf sieben Millionen Franken, mitbegriffen darunter ohngefähr zwo Millionen Rückstand für Religions- und Schullehrer. In Kraft eines Beschlusses vom 26. Christmonats 1801 werden diese Lehrer aus den Kantonalgefällen bezahlt, jedoch bis zu Ende des Jahres 1801 für das höchste Pfarrgehalt nicht mehr als 1600 Franken.

Zur Tilgung des Rückstandes der bürgerlichen Beamten verkauft man für 1300,000 Franken Nationalgüter; eben-

falls aus solchen Gütern soll der Rest der Schuld bezahlt werden. Die Besorgung der in auswärtigen Banken niedergelegten Gelder vertraute die Regierung Bernern ausschließlich an, unter andern dem Bürger Dießbach von Carouge. Der Zehnten für 1801 war nach Verfluß des Jahres noch immer nicht entrichtet.

1802.

Redings Rückkunft nach Bern.

Am 17ten Januar kam der erste Landamman Reding unter dem Geläute aller Glocken, und von einer großen Menge Volks umströmt, wieder nach Bern zurück. Schon vor seiner Ankunft zirkulierte Bonapartes schriftliche Antwort auf die von ihm eingegebenen Noten:

Bürger Reding!

„„Schon mehrmals bin ich seit zwey Jahren von Ihren Mitbürgern über ihre Angelegenheiten um Rath angesprochen worden, und ich habe ihnen immer geantwortet, wie es Galliens erster Magistrat zu jeder Zeit gethan haben würde,

da Helvetien noch einen Theil davon ausmachte."

„Der Rath, welchen ich ihnen gab, konnte sie zum Guten leiten, und ihnen zwey Jahre angstvoller Unruhe ersparen. Man machte wenig Gebrauch davon. Sie aber scheinen nun von dem Wunsche für die Wohlfahrt Ihres Vaterlands beseelt zu seyn. Mögen Sie von Ihren Mitbürgern unterstützt, möge Helvetien wieder unter die Mächte Europas gesetzt werden!"

„Die Kriegsumstände haben die französischen Heere auf Ihren Boden geführt; die Freyheitsbegierde hat Ihre Völker, besonders das Landvolk gegen die Privilegirten bewaffnet; mancherley Ereigniße erfolgten in wenig Jahren. Groß ist Ihr Unglück, aber auch groß das sich daraus ergebene Resultat — die Freyheit und Gleichheit Ihrer Mitbürger."

„Wo der Schweizer nur immer gebohren wird, an den Ufern des Lemans, oder an den Gestaden der Aar, da ist er frey. Dies ist das einzige, was ich in Ihrer dermaligen politischen Lage deutlich unterscheiden kann.“

„Die Erhaltung jedes Landes in seiner jetzigen Verfassung ist die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Staatsrechts. Alle Mächte Europas haben sich in diesen Grundsätzen vereiniget, weil alle des Friedens und der Rückkehr der diplomatischen und Handlungsverhältniße bedürfen.“

„Die französische Nation soll also, so viel von ihr abhängt, das in Ihrem Lande erhalten, was wirklich da ist. Zwar fehlt es ihnen an einer Organisation, einer Regierung, einem Volkswillen. Warum machten Ihre Mitbürger keine Anstrengung? Mögen sie die politischen

Tugenden ihrer Väter wieder hervorrufen, den Systemsgeist, den Faktionsgeist der Liebe für die öffentliche Wohlfahrt und Freyheit zum Opfer bringen! Dann wird die Besorgniß wegfallen, immer nur solche Autoritäten zu haben, die das Produkt der vorübergehenden Usurpation einer Faktion sind. Sie werden eine Regierung erhalten; denn die öffentliche Meynung wird für sie, sie wird das Resultat des Nationalwillens seyn."

„Ganz Europa wird mit ihnen seine Verhältniße wieder anknüpfen, Frankreich wird sich durch keinen eigennützigen Calcul mehr hinhalten lassen; für die Befestigung ihrer Verfassung, der Freyheit und Gleichheit ihrer Mitbürger, wird es alles thun, und so jene wohlwollenden und väterlichen Gesinnungen fortsetzen, welche schon seit so vielen Jahrhunderten das Band zwischen diesen beyden unabhän-

zigen Abtheilungen Eines und desselben Volks bilden."

Grosse Ueberschwemmungen.

Zu Ende December 1801 bis zum 4. Januar 1802 litten viele Gegenden des Kantons Bern und Freyburg von Ueberschwemmungen. Die Aar war so angeschwollen, daß sie an vielen Orten ganze Flächen überschwemmte. Der Neuenburger, Bieler und Murtner-See bildeten eine Wasserfläche, der flache Theil der St. Peters-Insel auf dem Bieler-See und der untere Theil von der Stadt Neuenburg waren unter Wasser gesetzt. Bey Neuenegg führte die Sense ein kleines Tauner-Haus das Wasser hinunter bis nach Laupen, wo sie dasselbe absetzte. Der Bewohner desselben soll sich nur beklagt haben, daß der Brun-

nenkrog nicht auch mitgekommen sey. Merkwürdig ist auch die Rettung der Kinder des Senator und Fabrikanten Meyer in Aarau, welche vom Pestalozzischen Institute in Burgdorf nach Aarau in einer Kutsche zurückkehrten. Ein junger Mann, Namens Wehrli von Küttingen, der in der Meyerischen Bandfabrick angestellt ist, begleitete sie. Zwischen Burgdorf und Kirchberg schwoll die Emmen plötzlich so stark an, daß sie einen Damm durchbrach. Der Waldstrohm ergreift die Kutsche und wirft sie um. Der Kutscher hat noch so viel Zeit, die Stränge der Pferde zu durchschneiden, und diese retten sich durch schwimmen. Wehrli zog die Kinder aus dem Wasser hervor und setzte sie auf das Rad der umgestürzten Kutsche im Wasser. Und dieses nehmliche Rad diente fünf Personen zu einem Zufluchtsorte. Die Herzensangst dieser Armen mitten

in einem fürchterlichen immer höher schwellenden Waldstrohm, auf einem Rad, das nur wenig über das Wasser vorragte, bey einem kalten heftigen Wind mag groß gewesen seyn. Nach anderhalbstündiger Todesangst entschloß sich der brave Wehrli, der etwas schwimmen konnte, Hülfe zu suchen. Er warf sich ins Wasser, der Strohm schlug ihn ins Gesträuche, mit Mühe konnt er sich losmachen und nach langem Kampfe mit den Wellen erreichte er das feste Land. Unterdessen waren die armen Kinder über 500 Schritte vom Land, ganz allein dem wilden Waldstrohm ausgesetzt. Wehrli sprach die Bewohner eines benachbarten Hauses um Hülfe an. Vier Männer machten zweymal mit aller möglichen Anstrengung den Versuch, die Kinder zu retten; allein vergeblich. Sie waren im Begriff, überzeugt von der Unmöglichkeit eines glücklichen Erfolgs, ihre menschen-

freundlichen Bemühungen aufzugeben, als ein Rabe mit ängstlichem Geschrey und Flügelschlagen um das Haus herumschwärmte, zu den Kindern hinüber flog, wieder zurükkam, an die Fenster des Hauses schlug, und dieses so oft wiederholte, daß die Bewohner erstaunten und sagten: Gott fordert uns zur Hülfe auf. Sie fassen wieder Muth, nehmen lange Leitern, und tragen sie durch das Wasser bis zu den Kindern. Der Kutscher setzte die Leiter auf das Rad, und die Männer hielten sie nun auf ihren Schultern bis an die Brust im Wasser stehend. Ueber diese Leitern klimmten nun die drey Kinder, samt dem Kutscher, bis ans Ufer, wo ihre Retter sie in ihre Wohnung trugen, denn sie konnten vor Schrecken, Kälte und Näße nicht mehr gehen. Kaum waren sie vom Rade weg, so nahm der Waldstrohm die Kutsche fort und verschlang sie vor ihren Augen.

Zu Anfang Jänners bereitete D. Fahrländer, im Namen des Ministers Verninak, die Vereinigung des Frikthals mit Helvetien vor.

Am 12. Jenner kehrte der Fürst Abt von Einsiedlen aus Deutschland nach Einsiedeln zurück, wo er von den Einwohnern unter großen Freudensbezeugungen empfangen wurde.

Kurz nach Redings Ankunft wurde der Senat, auf Bonapartes ausdrücklichen Willen, mit folgenden sechs Mitgliedern vermehrt: Escher, Glaire, Kruse, Rengger, Rüttimann, und Schmid. — Die Absicht von Bonapartes Politik bey diesen Wahlen konnte keine andere seyn, als die, die Schweiz noch einige Zeit in einem precären Zustande zu erhalten. — Von den ernann=

ten Senatoren, schlug Glaire seine Stelle aus, und wurde durch Füßli ersetzt.

General Türreau fuhr indessen im Wallis fort, sehr despotische Befehle zu ertheilen. Er ließ den Kriegscommissair Morand mit militärischer Eskorte in sein Generalquartier bringen, um ihn wegen verweigerten Lieferungen zur Red zu setzen. Morand wurde wieder frey gelassen, nachdem er dem General sein unstatthaftes Verlangen vorgehalten hatte; am 23ten Jenner setzte Türreau den Regierungsstatthalter De Rivaz ab, und ernannte an dessen Stelle den B. Pitiet. Die Klagen der armen Bewohner des vom General Türreau so schändlich mißhandelten Wallis waren eben so häufig als gegründet. Türreau setzte Beamte und Munizipalitäten nach Gutdünken ab und besetzte die Aemter mit seinen Creaturen. Der französische Offizier und Soldat folgte

dem

dem Beyspiele des Chefs und betrug sich mit unerträglichem Uebermuth und Härte. Doch alles war vergebens dem braven Walliser-Volke den Wunsch zur Vereinigung mit Frankreich abzupressen. Zu Entschuldigung seines Betragens ließ Türreau folgende lakonische Proklamation ergehen:

Proklamation des General Türreau, Commandant in Wallis.

„Die großmüthigen Absichten der fränkischen Regierung gegen Euch sind bekannt! — Die Eröffnung der Straße über den Simplon ist ein Beweis. — Zu dieser Wohlthat fügt sie noch die neue, Euch von den ausserordentlichen Auflagen des Unterhalts ihrer Truppen zu befreyen. — Mehrere Eurer öffentlichen Beamten, welche diese wohlthätigen Absichten unterstützen sollten, haben die-

selben zu hindern gesucht; allein ich will ihre Widersetzlichkeit zertrümmern, um das Glück Eures Landes zu machen. Bürger! Ihr seyd mir Euer Zutrauen schuldig; weil mich die fränkische Regierung mit dem ihrigen beehrt. Ich werde das eine und das andere rechtfertigen.

Sion, den 14. Plüviose (24. Jan.)

Türreau.

Nachdem man die neuen Senatoren erwählt hatte, so schritt man, nach Bonapartes Verlanges, zu Constituirung der vollziehenden Gewalt.

Am 6ten Februar ernannte der Senat in den Rath der Eilfe zu Landammännern, Reding und Rengger; zu Landesstatthaltern, Rüttimann und Hirzel. Das Kriegsdepartement erhielten Fri-

sching und Escher; Glutz und Füßli die Besorgung der innern Angelegenheiten; Kuhn und Schmid das Departement der Justiz; Dolder ward Finanzminister, und Thormann von Bern Staats-Sekretär.

Dem französischen Gesandten Verninak wurden diese Ernennungen mitgetheilt, worauf er ein sehr verbindliches Schreiben an den Senat erließ, worin viele die freche Sprache einer diplomatischen Impudenz in dem zierlichen Ausdruck einer warmen Theilnahme gehüllt sehen wollen. Er bezeugt darin dem Senat seinen Dank für diese interessante Mittheilung, und sagt dann:

„Ihr zeigt jetzt dem ganzen Helvetien, daß der Zeitpunkt eingetroffen ist, wo Menschenvereinigung keine Zusammenschmelzung von Leidenschaften mehr ist; wo widersprechende Grundsätze sich nicht

einander entgegen stellen, um sich zu reiben und zu zerstören, sondern um sich gegenseitig zu modifiziren und zu vergleichen; wo das Gefühl für das allgemeine Beste aufhört, eine bösartige Neigung, ein Vorwand, eine Entschuldigung verwerflicher Ausschweifungen, oder das Vorrecht einer Parthey zu seyn, und wo man in dem Vergangenen nur Lehren und Beyspiele sehen wird. Wie freut es mich nicht, Bürger Senatoren! mich mit den Hoffnungen zu vereinigen, welche Helvetien aus diesem günstigen Glück gern schöpfen wird. Als Abgesandter einer Nation, die schon lange mit euern Völkerschaften durch das Andenken einer alten Blutsverwandschaft, und einer Ergebenheit gegen die nehmlichen Gesetze verbunden war, die zu allen Zeiten den Namen derselben in ihren militairischen Jahrbüchern eingeschrieben, in den Annalen ihrer Künste, ihrer Handlung

und ihres Kunstfleißes aufgezeichnet hat, und welche sie nie von ihren eigenen Kindern unterschied, sondern sie öffentlich als privilegirte Kinder behandelte — lege ich, Bürger Senatoren! in Euren Schoos alle die Wünsche nieder, die ich aus dem Innersten meines Herzens dahin mache, daß das öffentliche Ansehen, die Freyheit und das allgemeine Wohl mitten unter Ihnen nur bald tiefe und unverwelkbare Wurzeln schlagen möge."

Aloys Reding sandte indessen den B. Dießbach von Carouge als Gesandten der Schweiz nach Wien; er verreiste am 9ten Hornung.

Aufstand im Bezirk Lugano.

Im Bezirk Lugano entstund ein Aufstand gegen die Bezahlung der Staatsabgaben. Einige hundert bewaffnete Bauern näherten sich der Stadt, und sandten Deputirte, mit dem Auftrage: daß sie gesonnen wären, keine Staatsabgaben mehr zu bezahlen. Hauptmann Stauffacher, Kommandant der in den italienischen Kantonen stationirten helvetischen Truppen versammelte in Eil einiges Militair, griff die Insurgenten an und zerstreute dieselben.

Wiederherstellung der Sicherheit der Briefe.

Zu Ende Februars erließ der mit dem Justiz- und Polizeywesen beauftragte

Regierungsrath Kuhn einen Departementsbeschluß wegen der bisher gefährdeten Sicherheit der Briefe, worinn alle Regierungsstatthalter und Postbüreau den Auftrag erhalten, mit Strenge darüber zu wachen, daß alle auf die Post abgegebenen Briefe, ohne Ausnahme, an ihre Addresse befördert werden, daß keine Zurückhaltung oder Erbrechung Statt finde, alle frühern Befehle, die mit obigem im Widerspruche stühnden, seyen aufgehoben, und alle Vollmachten unbedingt zurückgenommen, vermöge deren irgend jemand im Gebiete der Republik eine ausserordentliche Aufsicht und Untersuchung über die der Post anvertrauten Briefe aufgetragen worden wäre.

Am 9ten Februar machte die neue provisorische Regierung im Frickthal in einer

Proclamation ihren Geschäftsantritt bekannt.

Der neue Constitutions-Entwurf.

Nachdem sich der kleine Rath mit Ausbesserung des Constitutions-Entwurfs vom 29ten May 1801 einige Zeit eifrig beschäftigt hatte, wurde er, nach vielen vorhergegangenen Diskußionen, publizirt, (als die allgemeine Grundlage, auf welcher die Kantonalverfassungen aufgeführt werden sollten), um den durch ein besonderes Dekret zusammenberufenen Kantons-Tagsatzungen zur Annahme vorgelegt zu werden. Nach dem Gesetz vom 28. Okt. 1801 hätte der Senat zwar eine allgemeine helvetische Tagsatzung zusammenberufen sollen; dies geschah aber nicht, und die Mitglieder der berufenen vereinzelten Kantons-

tagsatzungen wählte der Senat meistens, theils mittelbar theils unmittelbar selbst.

Mit dem Verfassungs-Entwurf überhaupt war man nicht zufrieden, und fast allenthalben äusserte man Gleichgültigkeit oder Mißmuth gegen denselben. — Der Senat setzte ihn nur durch eine sehr geringe Mehrheit durch; zehen seiner Mitglieder protestirten feyerlich dagegen, und mehrere Kantone verwarfen ihn ganz.

Um den kleinen Kantonen den Constitutionsplan annehmlicher zu machen, sollten durch ein Staatsdekret des Senats, welches der allgemeinen Tagsatzung vorzulegen war, die Urkantone Uri, Schwytz und Unterwalden, ein ausserordentliches Geschenk von L. 720,000 Franken erhalten.

Protestation von 93 Gemeinden des Wallis gegen Türreau's Bedrückungen.

Die in Bern anwesenden Deputirten von drey und neunzig Gemeinden des Wallis erließen eine Rede und Protestation theils gegen die Trennung des Wallis von der Schweiz, theils gegen die militairischen Verfolgungen, Gewaltthätigkeiten, Lasten und Absetzungen von Munizipalitäten u. s. w. Man habe, heißt es, zu gewarten, daß alle Autoritäten und Beamte in Wallis neu organisirt werden, und daß diese dann ohne weiters sich im Namen des Volks für die Einverleibung des Wallis in die französische Republik erklären würden. Nun aber wolle die überwiegende Mehrheit des Volks hiezu

niemals einwilligen, daher die anwesenden Deputirten im Namen ihrer Gemeinden und der zahlreich Unterschriebenen feyerlich erklärten, daß es ihr fester Wille sey: als ächte, biedere und treue Schweizer zu leben und zu sterben u. s. w.

Wirklich entsetzte Türreau mehrere Magistrate, und da die Distrikte ihre Autorität nicht anerkennen wollten; so beschloß er ausserordentliche Contributionen auf diese Gemeinden zu legen, welche mit militärischer Strenge eingetrieben wurden. Die helvetische Regierung erließ verschiedene Protestationen gegen Türreau's Verfahren, ohne den geringsten Erfolg.

Alle diese Umtriebe waren indeß vergebens dem Walliser Volke den Wunsch zur Vereinigung mit Frankreich abzuzwingen. Sonderbar war es für jeden rechtlichen Mann, zu sehen wie Frankreich der

Helvetischen einen und untheilbaren Republik die Gesinnungen eines freundschaftlichen Vernehmens, einer mütterlichen Theilnahme in jedem offiziellen Schreiben versicherte und doch dabey anfieng die Trennung eines schönen Theils der Schweiz vorzubereiten. Umsonst erwartete die helvetische Regierung die Vermittlung Englands; zu Ende März 1802 erfolgte der Friede zu Amiens, ohne daß England Helvetiens eingedenkt war. Endlich sandte am 4ten April die französische Regierung der helvetischen den schon lange befürchteten Entschluß, in Kraft dessen Wallis als unabhängiger, von Helvetien losgetrennter Staat erklärt wird.

Am 11ten May hatte der helvetische Senat eine Proklamation ergehen lassen, worinn er die beunruhigenden Gerüchte

wegen des Schicksals der Schweiz widerlegt.

Indessen gieng die Anfertigung der Wahllisten in allen Kantonen vor sich. — Am 31ten März erlies der französische Minister Verninak die Erklärung, daß die französische Regierung der helvetischen noch nicht die geringste Meynung über den von dem helvetischen Senat dekretirten Constitutions-Entwurf bekannt gemacht habe; zugleich widerspricht er der Aussage, als sey diese Constitution aus Frankreich gekommen.

Sonderbare Schwärmerey der Amsoldinger.

Am 16ten April (einen Tag vor der Staatsveränderung) trug sich in Bern eine sonderbare Geschichte zu. Eine An-

zahl von Menschen beyderley Geschlechts versammelten sich auf der Platteforme bey der großen Münsterkirche. Die erste Veranlassung dazu gab die Wegnahme von mehr als 5000 gedruckten Exemplaren einer schwärmerischen Aufforderung an das Volk, deren Hauptartikel folgende waren:" Aufsage alles Gehorsams gegen alle Obrigkeit; Entschlagung der Bezahlung jeder Schuld, Zins oder Bodenzins; Vertheilung aller Güter und Gemeinschaft der Weiber." Die Publikation war gesetzt: Freyheit in Jesu, Gleichheit in Gott, wo Gott als ein allverzehrendes Feuer spricht. Ein an den obersten Gerichtshof gerichtetes Schreiben im Nahmen des Geistes Gottes ladet diesen ein, sich den 16ten April mit allen Schellenwerkern und Profosen, Soldaten und Behörden, Sclaven und Freyen in der großen Kirche einzufinden, wo Jesus die

Kanzel besteigen und Gericht halten — und die Kirche hierauf über sie zusammenstürzen werde. Diese Leute waren siebenzehn an der Zahl, fast alle von Amsoldingen, einem Dörfchen in der Nähe von Thun. Sie hatten dort ihre Güter verschenkt und theilten in Bern rechts und links Geld aus, und die Weiber umarmten die Männer auf den Straßen sehr zärtlich.

Von der wachsamen Polizey wurden diese Leute arretiert, die Hauptaufwiegler gefangen gesetzt, die übrigen aber blos ins Spitthal gebracht.

Caßation des Verfassungs-Entwurfs vom 26ten April.

(Aus Archenholz Minerva.)

Nachdem der Senat Anfangs April Protestationen gegen die Loosreiß-

sung des Wallis an die französische Regierung gesandt hatte, beschloß er, sich über die Osterferien zu vertagen; mehrere Mitglieder reisten in ihre Kantone; auch Landammann Reding gieng in häuslichen Geschäften nach Schwytz. Da er aber ein billiges Mißtrauen in mehrere seiner Collegen setzte, so hatte ihm sein Statthalter Rüttimann sein Ehrenwort geben müßen, daß in seiner Abwesenheit nichts vorgenommen werden sollte; Reding glaubte um so mehr dem Worte seines Statthalters trauen zu dürfen, da ihm dieser persönliche Verbindlichkeiten hatte, deren frisches Andenken ihn gegen jede Arglist zu sichern schien. Reding hatte nehmlich auf Rüttimanns Bitte seinen ganzen Credit bey dem König von Spanien angewandt, um seinen Oheim, der von einem Kriegsgericht zum Tod verurtheilt war, zu retten.

Abends, den 16ten April bemerkte man eine Schildwache vor Kuhns Hause; man hinterbrachte dies Frisching, welcher hierauf zu Hirzel gieng, wohin sich ebenfalls die Senatoren Escher, Bay, und Anderwerth begaben. Kuhn, Rengger und Schmid, welche davon Nachricht erhielten, versammelten sich an einem dritten Orte. Indessen wollten Escher und Anderwerth sich von der Sache selbst überzeugen und suchten Kuhn in seinem Hause auf; fanden aber die Thüre verschlossen, und keine Schildwache mehr, worauf sie wieder ruhig nach Hause giengen. Am folgenden Tag versammelte sich der kleine Rath, und nachdem die gewöhnlichen Geschäfte abgethan waren, stand Kuhn auf, entwickelte die Fehler der vorgeschlagenen Constitution, nebst den schlimmen Folgen, welche aus dem Zwist über die Annahme derselben entstehen könn-

ten, und schlug folgendes Dekret vor, welches von Rüttimann, Dolder, Schmid und Fueßli angenommen, von Hirzel, Frisching und Escher aber verworfen ward.

„Da der unter dem 26ten Februar dekretierte Verfassungsentwurf, weit entfernt, den Beyfall der Nation zu erhalten, vielmehr häufige und dringende Reklamationen verursacht habe; da dieser Entwurf nur von einigen Kantons-Tagsatzungen unbedingt, und aus Ueberzeugung von seinem Werth genehmigt, von mehrern hingegen nur unter manigfaltigen und zum Theil solchen Einschränkungen, welche einer Verwerfung gleich gälten, angenommen, von einigen aber ganz verworfen, und überdieß sogar die Rechtmäßigkeit der von diesen Tagsatzungen ergangenen Aeusserung des Volkswillens bestritten worden sey; da ferner unter sol-

chen Umständen die Entscheidung über einen für das Schicksal der Republik so wichtigen Gegenstand täglich schwieriger werde, müße vor allem der Rath erfahrner, einsichtsvoller und vaterlandsliebender Männer, außer der Mitte der gegenwärtigen Regierung, aus allen Kantonen, angehört werden; und daher sollen die zu Einführung sowohl einer neuen allgemeinen helvetischen Verfassung, als auch der zu der Entwerfung der besondern Cantons-Organisationen angeordneten Maaßregeln eingestellt seyn. Es solle eine Versammlung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienten, zusammen berufen werden, um über den Verfassungs-Entwurf vom 29ten May 1801, und die allenfalls in demselben vorzunehmenden Abänderungen sich zu berathen, und dem kleinen Rath ihr Gutach-

ten darüber sobald als möglich vorzulegen."

Hirzel, Frisching und Escher gaben ihre Entlassung von ihren Stellen, und Protestationen gegen diese Verfügungen ein. Dem General Andermatt ward das Commando aller helvetischen Truppen übertragen, und man schickte sogleich Couriere ab, um 9 Compagnien aus den Bataillons Von der Weid, Müller und Clavel, nebst den Jägern zu Pferde herbey zu rufen. Der helvetische Senat ward auf unbestimmte Zeit verlegt, und so war also die ganze Gewalt in den Händen der sechs Senatorn.

Daß Frankreich auch bey diesem politischen Streich die Hand im Spiele hatte, zeigt die Addresse des fränkischen Ministers an den kleinen Rath, worin er ihm seine freundschaftliche Theilnahme und vollkommenste Billigung des Geschehenen bezeugt,

und ihn zugleich versichert, daß die fränkische Regierung, welche nie aufhöre, warmen Antheil an dem Schicksal Helvetiens zu nehmen, mit Vergnügen diese Maasregel vernehmen werde. Schon vorher las man in einem französischen Blatt: Man versichert, daß die Constitution, welche gegenwärtig der Sanktion der Kantone übergeben ist, den Beyfall der fränkischen Regierung nicht hat, und nicht in Vollziehung gesetzt werden wird.

Ohne Zweifel konnte Frankreich keinen geschicktern Mann wählen, um die Operationen in der Schweiz mit der gehörigen Art zu leiten, als Verninak, der sich als Regierungskommissair bey der Eisgrube von Avignon, und als Präfekt von Lion schon einen Namen erworben hatte, welcher durch seine Geschicklichkeit im Revolutioniren ein Einkommen von 40,000 Liv. besitzt, das er sich unter den verschiedenen

Namen Moreau, Berninak de St. More, und Berninak tout court gesammelt hat. An Reinhards steifer Redlichkeit erlahmte die französische Intrigue, und Berninaks biegsame Handlungsart mußte allerdings dem fränkischen Interesse zuträglicher seyn.

Unmittelbar auf den Beschluß vom 17. April hatte Frisching einen Eilboten an Reding geschickt, der ihn von dem Vorgefallenen benachrichtigte. Reding eilte nach Bern; sogleich nach seiner Ankunft giengen Rüttimann und Kuhn zu ihm, um die Nothwendigkeit der genommenen Maasregeln zu vertheidigen, und ihn einzuladen, den Sitzungen des kleinen Raths beyzuwohnen. Reding machte seinem Statthalter die bittersten Vorwürfe, schalt ihn einen Treulosen, und da ihn seine Entschuldigungen nicht befriedigten, bot er ihm eine von den

Pistolen an, welche noch von der Reise auf dem Tische lagen. Rüttimann hielt aber diese Art, die Sache ins Reine zu bringen, für undiplomatisch und entfernte sich.

Reding versammelte nun den 20ten April als Präsident den kleinen Rath, und beklagte sich bitter über das illegale Verfahren der sechs Senatoren, welche den Beschluß vom 17ten April über das Ansehen aller übrigen Mitglieder des Senats, als Gesetzgeber usurpirt hatten. Er vermochte nichts auszurichten, und entfernte sich aus der Versammlung; ihm folgten Hirzel und Frisching. Letzterer dürfte sich wohl schwerlich von dem Vorwurf frey machen, daß er unpolitisch handelte, als er so plötzlich aus dem Kriegsministerium trat, und dadurch seine Gegner gegen sich selbst waffnete. Hätte er genugsame Festigkeit des Charakters gehabt, so

würde es ihm leicht gewesen seyn, in Verbindung mit Reding, den Streich, der gegen sie geführt ward, unkräftig zu machen. Aber Frisching hatte mehr Geschmack für das gesellschaftliche Leben, als für die Fechterstreiche einer revolutionairen Politik, und vielleicht war ihm diese Gelegenheit erwünscht, den Staatsgeschäften zu entsagen.

Reding erklärte nun, als erster Landammann der helvetischen Republik, daß er den Beschluß vom 17ten April, so wie alle sich darauf beziehende Maasregeln, als konstitutionswidrig und unrechtmäßig verwerfe, auch alle Verhandlungen des unvollständigen kleinen Raths für null und nichtig halte.

Dieser Erklärung setzte der kleine Rath eine andere entgegen, wodurch er beschloß, die von Reding gegebene Erklärung

werde

werde als eine Entlassung von der Stelle eines ersten Landammanns und Präsidenten des kleinen Raths angenommen, und B. Rüttimann, erster Statthalter, träte nun in die Verrichtungen und Amsvorrechte des ersten Landammanns ein.

Schmid erhielt das Kriegsdepartement, der Generalsekretär Mousson, welcher am 17ten April ebenfalls abgedankt hatte, trat wieder in seine Stelle, dem Staatssekretär Thormann wurde seine Entlassung zugeschickt, und Müller Friedberg zu seinem Nachfolger ernannt.

Reding schickte das Dekret seiner Entlassung zurück, und mehrere Senatoren erklärten, daß die Maasregel des kleinen Raths völlig inconstitutionell sey, da sie eine Sache betreffe, welche nur der gesezgebenden Gewalt zukomme, Reding Hirzel und Escher nebst mehrern Senatoren entfernten sich nun von Bern,

um da ihnen die Gewalt aus den Händen gewunden war, die neue Schöpfung — der Dinge in ihrer Heimath zu erwarten.

Das Frickthal protestirt gegen die Vereinigung mit Helvetien.

Am 15ten April sandten die Landstände des Frickthals ein Schreiben an den französischen Minister, mit einer Addresse an den ersten Consul begleitet, worinn sie gegen die Einverleibung in die Schweiz protestieren, wegen der vom Senat dekretirten, der Anarchie und dem Fanatismus Raum gebenden, Konstitution. Verninak vertröstete sie in seiner Antwort durch die Versicherung, daß die Beweggründe, die sie ihm vor Augen legten, seit einigen Tagen von ihrem

Gewicht verlohren, und daß man Hoffnung habe, daß das Frickthal, um die bisherige Ruhe beyzubehalten, nicht nöthig habe, von Helvetien getrennt zu bleiben.

Die Versammlung der Notabeln in Bern.

Am 30ten April versammelten sich, zufolge des Dekrets vom 17ten, die Notabeln zu Bern, unter denen zum Theil Leute waren, deren Geisteskräfte ihnen die Rolle von Figuranten nur zu deutlich vorzeichneten; so daß man leicht wahrnehmen konnte, der Zweck dieser Zusammenberufung gründe sich nicht sowohl auf den patriotischen Wunsch, den Rath der Einsichtsvollsten der Nation zu benutzen, als

vielmehr auf die wahrscheinlichere Hoffnung individuelle Absichten durchzusetzen.

Diese Consulta constituirte sich nun und wählte den ehemaligen Minister der Künste und Wissenschaften, Mohr, zu ihrem Präsidenten. Uebrigens hatte sie sich über gehäufte Arbeiten gar nicht zu beklagen; der Sitzungen waren sehr wenige, und die Resultate derselben sehr unbedeutend.

Inzwischen kamen eine Menge Glückwünschungsschreiben aus dem Kanton Leman an den kleinen Rath, welche beynahe alle den nehmlichen Stempel trugen. Es hieß darin: Väter des Volks! wahre Freunde des Feldarbeiters! Ihr werdet das Interesse dieser so interessanten Klasse vertheidigen; ihr werdet in der Constitution, welche unser künftiges Schicksal bestimmen soll, die Aufhebung aller Lehenspflichten, dieser unerträglichen Last für

Feldarbeiter um einen Preis ersinnen, den man leicht ertragen kann, und diese Lehenspflichten durch mäßige Abgaben ersetzen, die auf alle Bürger gleich, nach dem Maas ihres Vermögens, gelegt werden sollen.

Man sieht leicht, welche Tendenz diese Aufforderung hatte. Da inzwischen die Lemaner doch nicht ganz trauten, obwohl die Väter des Volks es wagen würden, diesen Akt, der die Grundpfeiler des Staats trennen mußte, und die Rechte des Individuums so sehr verletzte, constitutionell vorzunehmen, so wollten sie im Vertrauen auf die gleichförmigen Grundsätze der Regierung aus ihrer revolutionären Kraft das gehaßte Feudalsystem vernichten.

Insurrektion im Kanton Leman gegen die Feudallasten.

Am 1ten May versammelten sich einige hundert bewaffnete Bauern zu Prilly und der umliegenden Gegend, eine halbe Stunde von Lausanne, welche die Stadt bedrohten, sich aber wieder zerstreuten. Indessen sammelten sich wieder mehrere Haufen, unter der Anführung Marcels und Raymonds; welcher letztere schon im Jahr 1798 in einer politischen Zeitschrift, le regenerateur, überspannte Begriffe über Volksfreyheit verbreitete, und die Seele des revolutionären Clubs in Lausanne war. Zu Ende des Jahres 1800 verursachte er gleichfalls Gährungen im Volke, und nun war er aufs neue an der Spitze der Bauern, welche die Schlösser

plünderten, welche Archive enthielten, und die Papiere verbrannten, worunter sich viele wichtige Dokumente zur Geschichte der Waadt befanden.

Die Insurrektion vermehrte sich vorzüglich in den Bezirken Morsee, Orbe, Iferten und Granson; durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten zwangen die Bauern die Besitzer von Feudalrechten ihre Papiere herauszugeben, um sie zu vernichten; an vielen dieser Auftritte nahmen sogar Magistratspersonen Theil. Die Regierung schickte zur Dämpfung derselben den B. Kuhn als Commissair mit Truppen nach Lausanne.

Während nun einzelne Schlösser geplündert wurden, marschirten einige tausend Insurgenten auf Lausanne los, um sich des Archivs dieser Stadt zu bemächtigen. Unter Reymonds Anführung zogen sie am 7ten May Morgens in die Stadt

ein. Der Bataillons-Chef Veillande besprach sich mit Reymond und bewog ihn, sich noch am nehmlichen Tage nach Montbenon, in der Nähe der Stadt, zurückzuziehen, wo sie sich in ein Bataillon-Quarre stellten; die 1200 Mann starken französischen Linientruppen verliessen ebenfalls die Stadt und postirten sich den Insurgenten gegenüber. Hierauf begab sich der General-Commissair Kuhn in Raymonds Lager, wo ihm dieser erklärte: wenn die Lehnrechte nicht durch ein förmliches Gesetz abolirt würden, so wollten sie die Vereinigung mit Frankreich fordern. Da ihnen Kuhn hierüber nichts versprechen wollte, so forderten sie eine allgemeine Amnestie, und als der Commissair auch diesen Punkt nicht bewilligen wollte, so legte Reymond die Vereinigungspetition auf eine Trommel, welche mehrere Insurgenten unterzeichneten. Die Linien-

truppen giengen nun wieder in die Stadt zurück, und die Bauern bezogen ein Lager zwischen St. Sulpice und Morges, um die Antwort der Regierung abzuwarten.

Während dieser Zwischenzeit war das Lager der Insurgenten ein Tummelplatz von Lustbarkeiten, zu welchem viele Personen von jedem Alter und Geschlecht aus Lausanne, Morges und den umliegenden Dörfern wahlfahrteten.

Inzwischen fuhr eine andere Colonne rebellirender Bauern fort, die Archive zu verbrennen, und Gewaltthätigkeiten jeder Art auszuüben, wovon selbst manche Schlösser, in denen französische Salvegarde lag, nicht frey blieben.

Kuhn versprach endlich den Irregeführten eine Amnestie auszuwirken, und der französische General Amey erklärte: wenn sie innerhalb einer bestimmten Zeit die Waffen nicht niederlegen würden, so

werde er sie angreiffen. Diese letztere Vorstellung wirkte; der größte Theil gieng sogleich auseinander und der Feldzug war geendiget.

Am 21. May wurde Senator Lanther an Kuhns Stelle als Regierungs-Commißair in den Kanton Leman gesandt, welcher von den insurgierten Gemeinden die Bezahlung der Kriegskösten betreiben sollte; worauf sich am 12ten Juny die Bauern aufs neue bewaffneten, aber von den französischen Truppen auseinander gejagt wurden.

Späterhin wurde in Lausanne ein ausserordentliches Tribunal über die Vergehungen der Insurgenten errichtet, und alle Dörfer unruhiger Bezirke der Waadt entwaffnet, das Tribunal belegte die unruhigen Gemeinden mit einer Steuer von 35,956 Franken; die Gefangenen setzte es in Freyheit, und verurtheilte nur Reymond

und Marçel, welche entflohen waren, zum Tode. Im August 1802 wurde eine General Amnestie kund gemacht, und im September erwarb sich Reymond, im Dienste des Senats, als Militär, einen Namen.

Mittlerweile beendigte die Versammlung der Notabeln ihre Arbeit. Am 25ten May giengen sie auseinander, und der kleine Rath publizierte die neue Constitution.

Diesbach von Carouge, Gesandter am östreichischen Hofe, wurde zurückberufen, um Rechnung über seine Sendung abzustatten. Die Ursache davon war ein Schreiben welches B. Diesbach an den dermaligen Staatssekretär Müller Friedberg erlassen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht hatte. In diesem Schreiben hatte er die Ereigniße vom 17ten

April nach seiner Ansicht der Dinge dargestellt und der Minorität des kleinen Raths zugeschrieben.

Der Hofagend Freyherr Müller von Mühlegg wurde hierauf beim kaiserlichen Hofe helvetischer Geschäftsträger.

Schon am 28ten April hatte der kleine Rath, durch einen Bericht des Departements der innern Angelegenheiten über die großen Fortschritte, welche die Erziehungsanstalt des B. Pestalozzi zu Burgdorf machte, aufmerksam gemacht, beschlossen, diese Lehranstalt durch sachkundige Männer genau untersuchen zu lassen; Pestalozzi selbst hatte sich an die Versammlung der Notabeln, in einer Zuschrift gewendet und darin das Eigenthümliche und Wesentliche seiner Methode auseinander gesetzt und dieselben zu einer Prü-

fung eingeladen, welches aber von den Notabeln abgelehnt wurde.

Da Pestalozzi's Methode immer mehr Aufsehen erregt, so glauben wir unseren Lesern ein Vergnügen zu machen, wenn wir eine gedrängte Uebersicht seiner Unterrichts-Methode geben.

Pestalozzi.

Einziger, oft Mißkannter, doch hoch bewundert von vielen,
Schneller Versucher deß, was vor dir niemand versuchte;
Schenke Gelingen dir Gott, und kröne dein Alter mit Ruhe.

(C. Lavater.)

Es wird hier ein Mann aufgeführt, den seine gleichzeitigen Landsleute viel zu wenig

kennen, als daß sie wissen könnten, was für einen Schatz sie in ihm besitzen. Seine Menschenliebe und das feurige Interesse an dem Wohle anderer würde ihn schon merkwürdig und zu einem Gegenstand allgemeiner Verehrung machen, wenn er sich auch nicht durch Arbeiten und Erfindungen als einen Wohlthäter seiner und späterer Generationen den Augen der unpartheyischen Welt dargestellt hätte.

Ueber ihn ist in der Schweiz und in Deutschland schon manches geschrieben worden. Er hat das Schicksal aller bedeutenden Männer, Anhänger und Widersacher stehen um ihn herum auf, und er ist in dem Falle, von der Nachwelt erst sich rein und gehörig gewürdiget zu sehen.

Dem Historiker liegt es ob, zu erzählen, was das Wahre des Mannes ausmacht und wodurch er in der Geschichte seiner Zeit ein wichtiges Moment wird.

HEINRICH PESTALOZZI

Indeß bis ein würdiger Biograph dieses Mannes auftritt, sey hier nur eine Skizze von dem, was er unter zahllosen Aufopferungen, Anstrengungen und immerwährendem Kampfe mit Hindernißen, Wohlthätiges hervorgebracht — von seiner neuen Lehrart. Die Darstellung derselben kann um so weniger aufs Umständliche ausgehen, als sie kleine historische Ausbeugungen erlaubt; und sie entstehet theils aus eigenen Beobachtungen, theils aus Bemerkungen die andere schriftlich schon mitgetheilt haben.

Seit langen Zeiten stritt man sich über die verschiedenen Methoden des Unterrichts. Die eine bearbeitete einseitig den Verstand, die andere mehr das Gedächtniß, eine dritte wollte beydes gleich stark anbauen. Was die beste sey, darüber konnte man sich nicht vereinigen. Unvollkommen waren sie alle; das fühlte man und gerieth

deswegen auf paradoxe Vorschläge und Versuche, die alle nicht die gehoffte Ausbeute gaben. Ohne nur die geringste Kenntniß von den Bemühungen anderer zu haben, gelang es Pestalozzi die wahre Methode zu finden. Seinem Geist, der unermüdet über die Menschheit nahe angehende Dinge brütete, und unfreundlichen Verhältnißen, die der Menschen Thun und Treiben bestimmen, ist die Erfindung allein zuzuschreiben. Vor zwanzig und etlichen Jahren zwang ihn Noth und Beschäftigungstrieb eine Erziehungsanstalt zu bilden. Seine Zöglinge waren auf der Straße aufgelesen und Bettelkinder. Durch ihrer Hände Arbeit mußten sie sich und das Institut erhalten. — Kurz war seine Dauer zwar; aber Pestalozzi machte darinn Erfahrungen, die seinen Geist auf die Bahn leiteten, wo er das fand, wozu wir uns und spätere Generationen sich Glück wünschen

werden. Hier, wo er aus Mangel an Geld nicht mehrere Lehrer anstellen konnte, er also allein war und von Kindern umgeben, die beym Lernen arbeiten mußten, und wegen niedriger Bestimmung keine wissenschaftliche Erziehung genießen konnten, wohl aber sich Geschicklichkeiten erwerben mußten, hier fühlte Pestalozzi in ihrem ganzen Umfange die bisherige fehlerhafte, unzulängliche und unanwendbare Lehrart, besonders für die niedere Volksclasse, und die große Menge überhaupt. Von nun an dachte er über Möglichkeit einer Methode nach, welche den Lehrer und Schüler selbst richtig leitete, wo die Mutter bey ihren Kindern und ältere Geschwister bey den jüngern Lehrer seyn könnten, wo die Naturkräfte des Menschen richtig entwickelt, und Fertigkeit und

Brauchbarkeit für die Geschäfte des gemeinen Lebens gewonnen würden.

Mochte nun immer die erste Unternehmung eines Erziehungs-Instituts nicht gelungen seyn, so nahm doch von da aus der Unternehmer die Richtung nach einem Ziele hin, dessen Erreichung itzt seine Bestimmung und höchstes Glück war.

Daß er es endlich nach Jahre langen Anstrengungen errungen habe, daß die Entwürfe, worüber er gebrütet, endlich in lebendigem Lichte erschienen seyen, hätte man schon in Stanz wahrnehmen können, wo sich eine neue Erziehungsanstalt bildete, die aber in den damaligen tumultuarischen Zeiten nicht gedeihen konnte und wieder auseinander gehen mußte. Der gescheuchte und bisher nicht zu sich selbst gekommene Mann faßte hierauf in Burgdorf wieder festen Fuß, wo ihm endlich

unter unsäglicher Mühe das große Werk gelang, worzu sein vorhergegangenes ganzes Leben nur Vorbereitung war. Die ganze Welt kennt Pestalozzi's Erziehungs-Institut in Burgdorf, jetzt in Münchenbuchsee. Kein Fremder betritt den Schweizer-Boden ohne es auch zu besuchen und in sein Vaterland eine günstige Meynung davon mitzunehmen. Schweizer und deutsche Kritiker haben ihr rühmliches Urtheil über die neue Lehrart ausgesprochen, und schon schicken entfernte Fürsten Männer her, die sie lernen und in ihren Staaten allgemein machen sollen.

Wir wollen uns nun etwas näher mit dem Wesen der neuen Lehrart bekannt machen, ohne gerade in ihre Tiefen zu dringen, was der Raum dieser Blätter auch nicht zuläßt.

Aus ihrer Entstehung nahmen wir schon

ihren Zweck ab, sie soll **leicht**, **allgemein anwendbar**, **kurz seyn** und an **Bestimmtheit** und **Zuverläßigkeit** alle bisher gewöhnlichen **übertreffen**. Um dahin zu kommen, mußte man der Natur folgen; an dem rohen ungebildeten Menschen, an dem Kinde Beobachtungen anstellen. Ohne Kunsthülfe, auf dem Wege natürlicher Entwicklung, bekommen diese eine Menge Vorstellungen, Kenntniße, Erfahrungen und Fertigkeiten. Von dieser Naturmethode mußte man eine Kunsttheorie abstrahieren. Wie die Natur zu Werke gehe, wollen wir kürzlich hier andeuten, damit hintendrein die Analogie und Naturgemäßheit der neuen Lehrart gut in die Augen springe.

1) Durch Sinneneindrücke, hauptsächlich durch das Gesicht, wird dem Kinde Stoff herbeygeführt, den es der Neu-

heit wegen schnell auffaßt und sich einprägt.

Es ist dies die Naturanschauung.

2) Wird das angeschaute Ding mit einem Namen bezeichnet, und kömmt es öfter vor, so erinnert sich das Kind beym Anschauen des Gegenstandes des Namens, und beym Nennen des Namens wird es sich wiederum der Form des Dinges bewußt.

3) Noch deutlicher und vollkommener wird die Ansicht eines Gegenstandes, wenn man an ihm die verschiedenen Eigenschaftrn aufsucht, von einer zur andern aufmerksam übergehet und jeder ihre Benennung giebt.

4) Beym Anschauen der Dinge in der Natur wird man gewahr, daß jedes einen Ort einnehme. Aus der Oertlichkeit entstehet der Begriff Raum,

und auf diesen alsdann der Begriff von Proportion und Verhältniß, von Figur, Größe, Umfang und Beschränkung.

5) Alle Urtheile über Verhältniße und Proportion, Figur, Maas u. s. w. gründet der Mensch auf eine Vergleichung der Höhe mit der Tiefe. Er ist sich dieses aber nicht bewußt und handelt hierinn nur nach Gefühl. Die Vergleichung aber selbst und das Gefühl sind Berichtigungen und genauer Bestimmung fähig.

6) Durch das Anschauen, Vergleichen und genaue Bestimmen der Dinge und ihrer Verhältnisse untereinander wird der Gesichtssinn ausserordentlich geübt und das Kind lernt mit dem Bedürfnisse auch die Fähigkeit, seine Anschauungen zu versinnlichen, ihre Form mit der Hand nachzubilden und

die reinen Gesetze der Natur in der Bildung ihrer Körper sichtbar auszudrücken.

7) So wie nach und nach der Mensch anfieng Naturgegenstände durch Umrisse und Zeichen nachzuahmen, so versuchte er auch die für jene üblich gewordene Benennungen und Zeichen auszudrücken. Dieses gab denn Schrift, jenes Zeichnung und Geometrie.

8) In der Natur ist alles individuell, überall zeigt sie dem Blick Einheit, diese wiederholt giebt Vielheit, und durch die manigfaltige Vergleichung der Einheit mit der Vielheit wird die Bestimmung aller möglichen Zahlverhältnisse leicht.

Diese kurzen Bemerkungen waren zur Kenntniß von Pestalozzi's Lehrart nothwendig. Nach eigener Aussage ist seine

Methode eine Sammlung von Anschauungsmitteln zur Uebung der Sinne, zur Bildung der Sprachkraft und zur Entwicklung des Messens und Rechnens. Sie gehet stets mit der Natur gleichen Schritt, und hat zum Augenmerk, künstlich zu verarbeiten, was diese als rohen Stoff giebt. Sie fängt von der Naturanschauung an, vervollkommnet sie aber durch Leitung und Schärfung der Aufmerksamkeit und entwickelt zugleich das Sprachvermögen, so daß eins das andere unterstützt. Ferner ist sie bedacht, daß aus der Naturanschauung, Kunstanschauung hervorgelockt und zum Fundament der Größen, der Zahlbestimmung und Kunstfertigkeiten gelegt wird. Alles dieses geschieht nicht durch Auswendiglernen, noch Räsonniren, sondern durch ununterbrochene Uebung. Es findet keine künstliche Methodologie Statt, vielmehr

gehet

gehet alles den Gang der Naturgesetze des menschlichen Geistes.

Endlich ist das Resultat der Methode keine eigentliche Wissenschaft, die immer nur partikular und nicht allumfassend seyn würde, sondern eine zur zweyten Natur gewordene Fertigkeit, alle Naturgegenstände mit dem ersten Blick richtig und bestimmt aufzufassen, sie mit Worten bestimmt zu bezeichnen, sie unter die Form ihrer Maas- und Zahlverhältniße zu ordnen, diese Verhältniße mit freyer Hand richtig unter das Auge zu bringen, sie also vernünftig zu benutzen. Wie harmonisch und gleichmäßig schreitet hier nicht der Unterric[illegible] fort, indem er nicht allein die Gegensta[illegible] zum Erkennen vorzeigt, sondern auch zugleich in den Lernenden Kunstfähigkeiten erzeugt, und hohe, technische Ausbildung giebt! Der Weg dieses Unterrichts fängt von der Anschauung an,

gehet dann durch die Uebung und gelangt endlich zur Fertigkeit. Das eine ist Quelle, das andere Mittel und das dritte das Ziel. Die eigentlichen Elemente sind: Wort, Form und Zahl. — Mittel und zugleich Wirkungen sind: die Entwicklung aller in unsrer Organisation liegenden Kräfte, gleichmäßige Uebung; durch Uebung fortschreitende Stärkung aller Geistesfähigkeiten. Das Willkührliche ist mit dieser Lehrart unverträglich, weil sie dem natürlichen Erlernungsgange folgt und sich genau an die physikalischen Gesetze hält. Je vollkommener sie wird, desto einfacher und zuverlässiger muß sie werden. Lehrer und Schüler finden sich auf einem Weg, wo kein Verirren möglich ist.

Die neue Constitution.

Nachdem diese neue Constitution publizirt worden war, wurde sie, nebst der Liste der ersten Senatoren, dem Volke zur Annahme vorgelegt.

Auch diese Verfassung erhielt den allgemeinen Beyfall der Volksstimme nicht. Viele waren zwar mit dem Personale zufrieden, das nach der vorgeschriebenen Wahlart wahrscheinlich ans Ruder der Republik kommen würde, diese waren es aber um so weniger, weil ihre Hoffnung auf Abschaffung der Zehnden und Bodenzinse getäuscht worden war. Andern, denen die Constitution selbst nicht so sehr anstößig gewesen wäre, gefielen hingegen die Personen nicht, in deren Hände die Vollziehung der neuen Organisation kommen sollte.

Im Anfange des Junius wurden den Gemeinden die gesetzmäßigen Register zur Aufnahme der Erklärungen der Bürger, wegen Annahme oder Nichtannahme des Verfassungsentwurfs vom 25ten May, eröffnet. Der kleine Rath hatte dabey den Grundsatz aufgestellt, daß von jedem die Nichteinziehung seines Namens als eine stillschweigende Annahme angesehen werden sollte. Durch dieses Mittel erhielt die neue Constitution allerdings die Sanktion des Volkes durch die supponirte stillschweigende Annahme der Majorität, da viele aus Indolenz ihre Namen gar nicht eintrugen, und ein sehr großer Theil, der sich nicht prononciren wollte, die Nichteintragung seines Namens für das beste Mittel hielt, es mit keiner Parthey zu verderben.

Wir wollen zum Beleg nur die Register

der Stadt Zürich anführen. Das Einschreiben gieng dort nicht nur äusserst langsam und schläfrig vor, sondern auch beym Abschluße der Register zeigte es sich, daß von 2253 Aktivbürgern, nur 221 sich annehmend und 68 verwerfend, die übrigen 1964 aber sich gar nicht geäussert hatten.

In einigen Kantonen ward die Constitution bestimmt und fast allgemein verworfen. So erklärten sich im Kanton Schwytz von 5489 Aktivbürgern, 5339 dagegen; in Uri unterzeichneten von 2400, 2147 die Verwerfung, kein einziger die Annahme und 253 schwiegen still. Im Kanton Glarus war ebenfalls ein nur sehr unbedeutender Theil für die Annahme, und in einigen Gegenden stieg die Animosität auf einen so hohen Grad, daß das Volk mit Gewalt von den Behörden die Namen derer wissen wollte, welche für die Annahme gestimmt hatten.

Ueberhaupt hatten in ganz Helvetien 229,950 die Constitution theils bestimmt, theils (und dies war der größere Theil) stillschweigend angenommen; 77,312 waren dagegen. Die feyerliche Proklamirung des Verfassungsentwurfs gieng also am 2ten July und am 5ten darauf die Wahl der Mitglieder des konstitutionellen kleinen Raths vor sich. Dolder wurde zum Landammann der helvetischen Republik, Rüttimann und Füßli zu seinen Statthaltern, und Rengger, Kuhn, Schmidt, Kuster und Jenner zu Staatssekretärs erwählt. Am 2ten Juny wurde vom kleinen Rath die am 12. Nov. dekretirte willkührliche Censur der Druckschriften aufgehoben.

Am 6. Julius wurde Friedrich May, von Bern, statt des B. Lanther zum ausserordentlichen General-Commissair der

Regierung im Kanton Waadt ernannt, um die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu vollenden.

Räumung der Schweiz von französischen Truppen.

Noch war die neue Ordnung der Dinge nicht fest gegründet; zwey Drittheile der Schweizer waren damit ganz unzufrieden und der größte Theil der übrigen entweder gleichgültig, oder wünschte nothwendige Beschränkungen; als am 18. Julius Verninak den Entschluß der französischen Regierung anzeigte, alle französische Truppen aus der Schweiz zurückzuziehen.

Man kann sich nun leicht die Verlegenheit der helvetischen Regierung denken; — sie eilte auch sogleich dem französischen

Minister Verninak ihre Besorgniße mitzutheilen. Dieser erließ am 29. Julius folgendes Schreiben an die helvetische Regierung:

Bürger Landammann
und Statthalter!

In dem Schreiben, womit Sie mich unterm 13. Heumonat beehrt haben, begehren sie von mir einige Aufschlüße über die Ursachen und Beweggründe, welche den vom ersten Consul genommenen und angekündigten Entschluß zu ungesäumter Rückkehr der mit dessen Einwilligung seit dem Frieden noch in Helvetien zurückgebliebenen französischen Bataillone veranlaßt haben möchten. Zugleich ersuchen Sie mich, den ersten Consul zu bitten, daß derselbe die Vollziehung dieses Befehls so lange zurückhalten möchte, bis der helvetische Minister in Paris die Berichte, die er über diesen Gegenstand einzuholen

beauftragt wäre, Ihnen würde mitgetheilt haben.

Seyen Sie versichert, Bürger Landammann und Statthalter, daß der gedachte Entschluß bey dem ersten Consul durch die Meynung bewirkt worden ist, die Regierung Helvetiens werde in den Tugenden des helvetischen, über die Grundsätze seiner politischen Verfassung nunmehr unter sich besser einverstandenen Volks, hinreichende Mittel zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in Helvetien finden.

Sie müßen also denselben als einen Beweis seines guten Zutrauens zu der Klugheit der helvetischen Nation, und zu den Absichten ihrer Regierung, so wie seiner Abneigung gegen jede Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Nationen (!!!) ansehen.

Genehmigen Sie, B. Landammann, u. s. w. Sign. Verninak.

Die Tugenden des helvetischen Volks also und die Abneigung Bonaparte's sich in die Angelegenheiten anderer Völker zu mischen, hatten diesen raschen Entschluß bewirkt. — Die Regierung, so ängstlich sie auch dem Abmarsch der französischen Truppen entgegen sah, erließ hierauf eine Proklamation, worin sie sagt: sie habe den Antrag des ersten Consuls ohne Bedenken angenommen; hingegen habe sie, als Vollzieher und Bürge des Willens, den die Nation durch Annahme der neuen Verfassung an den Tag gelegt habe, der französischen Regierung versprechen müßen, die Ruhe in der Schweiz werde ungestört bleiben.

Unmittelbare Folgen des Abmarsches der Franzosen.

Kaum war die Schweiz von diesen Gästen rein, (denn zu Ende des Julius zogen die Franzosen alle ab) als sich die widrige Stimmung gegen die neue Ordnung der Dinge unverholener zu zeigen anfieng und niemand mehr am Sturze der helvetischen Regierung zweifelte. Die Züricher u. a. versahen die Bewohner der kleinen Kantone mit den nothwendigen Bedürfnißen, auf den damals schon leicht vorauszusehenden Fall einer Sperre oder eines feindlichen Ueberzugs.

Indeß sich alle Kantone mit ihrer besondern Verfassung beschäftigten, (wozu sich jedoch der helvetische Senat die Bestimmung des Wahl-Corps vorbehalten hatte) hielten sich die drey Urkantone für

berechtigt, sich selbst ihre Kantonal-Verfassung zu schaffen. In Gersau wurde eine Konferenz gehalten, in welcher beschlossen ward, daß zu Anfang Augusts die Landsgemeinde proklamirt werden sollte, worauf, nach der allgemeinen Stimmung zu urtheilen, die Wiederherstellung der alten Verfassung des Landes nothwendig folgen mußte.

Pfarrer Pflegers Schrift gegen Mosers gesunden Menschenverstand.

Pfleger, erster Pfarrer in Aarau, ließ zu Anfang des Julius eine Broschüre drucken und den Pfarrern des Kapitels und unbemittelten Bürgern Aarau's gratis austheilen, unter dem Tittel: Ein Wort an meine lieben Mitbürger zur Belehrung Warnung und Beruhigung über Mosers

gesunden Menschenverstand. Dieser Moser war ein gebohrner Deutscher, Lehrer an der Kantonsschule in Aarau, und sein schon vor 2 Jahren erschienenes Buch, „Gesunder Menschenverstand u. s. w.“ enthält in dem Abschnitt über die Religion, eine warme Anpreisung der natürlichen Religion und manche freye Aeusserung über Offenbarungen, Wunder u. s. w.

Pfarrer Pfleger giebt in seiner Broschüre das Buch als einen Vorbothen einer Revolution zu Zerstörung des Christenthums, als das Werk eines atheistischen Bundes, der mit den Illuminaten zusammenhänge u. s. w., an. Diese Bogen wurden auf dem Lande verbreitet und reizten den alten Groll und Haß der Landleute gegen die Stadt aufs äusserste. Moser mußte sich nach Bern flüchten, kehrte aber nach einigen Tagen wieder zurück und gab dann eine Vertheidigung

des gesunden Menschenverstandes gegen Pflegers Angriffe heraus. Die Erbitterung einiger Individuen gegen Moser wuchs dadurch so sehr, daß dieser auf öffentlicher Straße mißhandelt wurde und sich gezwungen sah, Aarau ganz zu verlassen.

Viele glaubten, Pflegers Schrift habe den Sturz der Aarauer Kantonsschule zum Zweck gehabt, bey welcher Moser angestellt war.

Die kleinen Kantone stellen ihre alte Verfassung wieder her.

Am 27. Julius gieng der Regierungsstatthalter Keller, von Luzern, als ausserordentlicher Regierungs-Commissär in die Kantone Uri, Schwytz und Unterwalden ab, um die dortigen Vorberei-

tungen zu Insurrektionen zu vernichten. Seine Anwesenheit war aber ohne Nutzen und vermochte nichts über die altväterische Maxime dieses Volks, daß für sie die Freyheit nur in einer Verfassung bestehe, die ihre Voreltern sich mit ihrem Blute erworben hätten. Aller Einwendung ungeacht konstituirten sich Schwytz, Stanz und Sarnen vermittelst einer Landsgemeinde. In Schwytz wurde Aloys Reding, in Sarnen Von Flüe, und in Stanz Würsch zu Landammännern gewählt. In Unterwalden waren alle Pfarrer aufgerufen worden, in den Kirchen die Bürger zu einer ordentlichen und ruhigen Landsgemeinde zu ermahnen; während der Landsgemeinde selbst knieten Weiber und Kinder betend in den Kirchen.

Man überließ sich dem angenehmen Gefühl, in seiner alten Kraft frey und unabhängig wieder aufzustehen, um so

sicherer, da Bonaparte dem Landammann Reding mündlich und ausdrücklich erklärt hatte, daß sich jeder Kanton eine beliebige Verfassung geben könne. Diese Einwilligung Bonaparte's bestand nun freylich in keiner wirklichen Ratifikation, aber der redliche arglose Schweizer hielt das Ehrenwort des ersten Consuls für mehr als hinreichend, den Mangel der diplomatischen Form zu ersetzen.

Reding gab zu Rechtfertigung seiner großen Verheissungen überhaupt eine Broschüre heraus, worin er folgende geschichtliche Daten aufstellt: Bonaparte ratifizirte durch sein Ehrenwort eine von Reding eingereichte Note, die mit Innbegriff der Grundlagen eines neuen Verfassungsentwurfs aus 15 Punkten bestand; Reding verpflichtete sich hingegen seinerseits, daß Rengger, Kuhn, Schmidt, Rüttimann, Escher und Glaire (nachher Füßli) in

den kleinen Rath der helvetischen Republik aufgenommen werden sollten. Er beruft sich hierüber auf Talleyrand und Hauterive, als Zeugen dieser Wahrheit. Nun hatte Reding seinerseits die Bedingungen erfüllt, die gegenseitige Erfüllung habe er zu wiederholten malen vor, und auch gleich nach dem 17ten April bey Bonaparte reklamirt und gegen die Vorfälle des letzten Tags protestirt, inzwischen Bonaparte auf jene Reklamation nichts erwiederte. In Rücksicht auf Talleyrand wird bemerkt: er habe versprochen, für Unterzeichnung der 15 Artikel durch Bonaparte zu sorgen; leider sey die Erfüllung dieses Versprechens nicht erfolgt. Von jenen 15 Punkten lauten nun der 9te und 10te wie folgt: Die Urkantone Uri, Schwytz und Unterwalden stehen nicht unter der helvetischen Salzregie. Diese Kantone, in Rücksicht ihrer Leiden,

ihrer Opfer und ihrer Armuth, tragen nichts zur Erhaltung der Centralregierung bey. Sie geben sich eine ihrer Convenienz angemessene Verfassung; stellen aber zur Zeit der Noth ihr Kriegs-Contingent.

Kriegsrüstungen in den kleinen Kantonen.

(Größtentheils aus Archenholz Minerva.)

Am 9ten August war in Schwytz und Unterwalden Landrath; in Uri versammelte sich blos ein Ausschuß. In dieser Sitzung wurde förmlich ein Kriegsrath organisirt, und ein Mitglied davon in das Central-Comitte' nach Schwytz deputirt.

Von diesem Tage an erhielten die Gebirge dieser Kantone ein kriegerisches Ansehen. In Ober- und Niederwald wur-

den auf Befehl des Raths Haussuchungen vorgenommen, und die Gewehre abgefordert. Auf den Bergen loderten Wachtfeuer, die Sturmglocken wurden zu Lärmzeichen designirt, man ließ Wachen an die Gränzen marschieren, und theilte den Landsturm in Rotten ein. Uebrigens sollten sich alle diese Anstalten blos auf die Vertheidigung einschränken.

Der Orden de la Trappe wird aus der Schweiz verwiesen.

Am 9ten August wurde vom Vollziehungsrath der Beschluß ausgefertiget, daß der Orden la Trappe innerhalb 2 Monaten die Schweiz verlassen solle. Ihre Anstalt, als Erziehungsinstitut, wurde als aufgehoben betrachtet, und ihnen eingeschärft, von diesem Tage an keine Kinder

mehr aufzunehmen, und alsobald diejenigen helvetischen Ursprungs, ihren Eltern heimzuschicken.

Am 7ten August zeigte der französische Minister Verninak der Regierung die gänzliche Abtretung des Frikthals an Helvetien an.

General Andermatt marschiert gegen die kleinen Kantone.

Die helvetische Regierung suchte sich nunmehr durch Zusammenziehung von Milizen zu stärken; aus jedem Hundert Aktivbürger sollte nehmlich ein Mann bewaffnet werden. Aus dem Kanton Leman fanden sich einige ein, welche, in Verbindung mit den Linien Truppen, im Oberland die Gränzen gegen Unterwal-

den zu besetzen hatten. Mit dem größten Theil der Linientruppen marschierte General Andermatt am 15. August nach Luzern, um die Urkantone von dieser Seite zu beobachten; auch wurde die Kanonierschaluppe Unité auf den Vierwaldstädter See armirt, um im Nothfalle gebraucht zu werden.

Deputirte der Urkantone in Bern.

Am 17ten August hatten mehrere hundert Unterwaldner dem Landrath zu Stans eine Zuschrift überreicht, worinn sie zum Frieden ermahnen. Auch an andern Orten schien man sich zur Ausgleichung mit der Central-Regierung verstehen zu wollen. Am 20ten August erschienen Deputirte von den Urkantonen in Bern, um den französischen Minister

über ihre Angelegenheiten zu sprechen. Verninak weigerte sich, sie vorzulassen, bevor sie sich bey dem Chef der helvetischen Republik gemeldet hätten. Sie liessen sich also bey dem Landammann, aber als blosse Privatpersonen, anmelden, und wurden vorgelassen. Hierauf gab ihnen der französische Minister Audienz, und sagte ihnen, er habe weder Instrucktion noch Neigung, sich ihrer anzunehmen, sie müßten sich in dieser Sache allein an die helvetische Regierung halten. Sie kehrten also zu Doldern und den Statthaltern zurück, welche ihnen erklärten, sie müßten sich vor allem den Verfügungen der Regierung unterwerfen, worauf sie wieder nach Hause reißten

---

Am 17ten August erklärte der Senat beschränkte Amnestie über die Theilnehmer der letzten Insurrektion im Waadtlande.

Geheimes Comitte' in Bern.

(Größtentheils aus Archenholz Minerva)

Während dieser Zeit hatten sich nun auch Uri und Glarus konstituiert; nach Appenzell schickte man einige Compagnien helvetischer Truppen in Eilmärschen; es gährte in Graubündten, Schaffhausen, Zürich und dem Kanton Linth; die Bewegungen theilten sich der ganzen Republik mit.

In Bern hatte sich unmittelbar nach dem Abzug der helvetischen Truppen ein geheimes Comitte' zu Wiederherstellung der alten schweizerischen Eydgenossenschaft gebildet. An dieses wandten sich nun die von den helvetischen Truppen umzingelten Urkantone; es wurden Boten über Boten geschickt, um die Berner zu einer

günstigen Diversion zu bewegen, wodurch die helvetische Regierung genöthig werden könnte, gelindere Maaßregeln zu ergreifen.

Dolders schlaue Gewandtheit, die sich an allen Partheyen übte, hatte auch die Berner in ihre Netze verwickkelt; von ihm hofften sie eine nahe Veränderung in dem Personale der helvetischen Regierung, wodurch die Scissionen in der Republik gehoben, und eine Wiedervereinigung hervorgebracht werden solte. Da aber Dolder noch immer zauderte, den Streich zu führen, so wurden die Herrn von Wattenwyl, v. Oberhoffen, Herr von Mülinen, von Hoffstetten, Jenner und die Gebrüder Gatschet in das Oberland geschickt, wo sie eines großen Anhangs versichert waren. Ihre Absicht war, in Verbindung mit den Unterwaldnern, die auf dem Brünig postirten helvetischen Truppen zu umzingeln,

und

und, wo möglich, aufzuheben. Allein sie vernahmen schon in Interlaken, daß die Urkantone einen Waffenstillstand mit der helvetischen Regierung abgeschlossen hätten. Die Bernerschen Offiziere setzten, unerachtet ihre Absicht dadurch vereitelt ward, ihre Reise in das Haslithal fort, um wenigstens die Rekrutierungen der helvetischen Regierung daselbst zu verhindern. Hier gaben die Bewohner des Thales einen schönen Beweis ihrer Anhänglichkeit an ihre alten Magistraten. Abends, den 30. August, kamen letztere in Meyringen, dem Hauptorte des Thales an, wo ihre Ankunft sogleich großes Aufsehen erregte. Den folgenden Morgen besprachen sie sich öffentlich mit den Behörden über die Nothwendigkeit, der Regierung die Truppen zu verweigern, um dadurch die unglücklichen Folgen eines Bürgerkriegs zu vermeiden. Inzwischen schickte das Haupt

der sehr schwachen revolutionairen Parthey dieser Landschaft einen Bothen an den helvetischen Commandanten auf dem Brünig, um ihn zu ersuchen, die Berner arretieren zu lassen. Kaum verbreitete sich die Nachricht davon in der Landschaft, so verließen die braven Hasler Thäler und Alpen, um ihren alten Offizieren zu Hülfe zu eilen; nur Weiber und Greise blieben zu Besorgung der Heerden, die rüstige Mannschaft flog mit Stutzern bewaffnet herbey; ein Theil davon hielt auf einem nahen Hügel Wache, und 300 Mann standen die ganze Nacht hindurch als Leibwachen der Berner um das Wirthshaus herum in den Waffen. Nachdem die Berner diesen Leuten für den rührenden Beweis ihrer Ergebenheit gedankt hatten, entließen sie sie mit der ersten Morgendämmerung, weil sie es in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht zu Feindseligkeiten

wollten kommen laßen. Bald darauf erschien ein Kommando helvetischer Soldaten, welche der Kommandant auf dem Brünig beordert hatte, um die Berner zu sich zu bitten. Diese ließen ihm sagen, es werde ihnen angenehm seyn, ihn bey sich zu sehen. Die Soldaten wagten es nicht, Gewalt zu gebrauchen, und brachten dem Kommandanten diese Antwort, welcher hierauf selbst nach Meyringen kam, und mit den Bernern zu Mittag speiste.

Am 26ten August konstituirte sich in der Republik Wallis eine Tagsatzung, im Beyseyn eines französischen, helvetischen und italienischen Gesandten, und nahm am 30ten August eine neue Staatsverfassung an.

Am 28ten August verordnete ein helvetischer Staatsbeschluß, die Stellung des diesjährigen Zehnten.

Vorpostengefecht auf der Rengg.

Mitlerweile hatten die Unterwaldner die Feindseligkeiten begonnen, indem sie den helvetischen Vorposten auf der Rengg bey Luzern, welchen Andermatt hatte besetzen lassen, mit Uebermacht angriffen; ein Offizier und 30 Mann wurden tod geschossen oder verwundet, und die übrigen helvetischen Truppen zogen sich in Eile zurück.

General Andermatt und Regierungs-Commissair Keller ließen hierauf eine Proklamation ergehen, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden der Regierung zu unterwerfen; im Weigerungsfalle mache er sie für alle die traurigen Folgen verantwortlich, welche daraus entstehen könnten. Reding begehrte einen Waffenstillstand; es wurde ein Courier nach Bern geschickt,

welcher die Unterzeichnung desselben auf zehen Tage zurückbrachte. Die helvetische Regierung wandte sich nun an den französischen Minister, um seine Regierung zu vermögen, die Grundsätze der neuen Constitution durch ihr Ansehen gegen die kleinen Kantone geltend zu machen; General Andermatt aber erhielt den Befehl, blos vertheidigungsweise zu verfahren.

Am 2ten September hatte der spanische Minister, Ritter Caamano, bey der Regierung seine Antrittsaudienz. Sein Vorgänger, Graf von Noronna, war am 31. July abgegangen.

An mehrern Orten wurden indeß Landesgemeinden gehalten, z. B. im Reinthal.

Bombardement der Stadt Zürich.

Die Stadt Zürich hatte sich bey den bisherigen Vorfällen bestimmt für ihre alten Bundsgenoßen, die Urkantone, erklärt, und unterstützte sie auf verschiedene Art. Um die Communikation der Stadt und kleinen Kantone abzuschneiden, sandte Andermatt den Bataillons-Chef Müller mit sechs Compagnien nach Zürich, um sie zu besetzen, allein die Züricher verschlossen ihre Thore, verweigerten den Truppen den Einzug und setzten sich in Vertheidigungsstand.

In der Nacht zwischen dem 9ten und 10ten September langte General Andermatt selbst mit einem Korps von ungefähr 800 Mann vor Zürich an, zog das Müllersche Detachement an sich, be-

S.

Beschießung der Stadt Zürich.

setzte die Höhen des Bürgli und der Brand-schenke und forderte gegen 3 Uhr des Morgens den Stadt-Kommandanten Meyer durch einen Trompetter auf, ihm binnen einer halben Stunde die Stadt zu öffnen, widrigenfalls er selbige beschießen würde. Meyer begab sich hierauf schleunigst zur Munizipalität, um Verhaltungsbefehle einzuholen; allein diese, welche sich in Eile versammelt hatte, stuhnd eben im Begriff an den General Deputirte abzusenden, als Andermatt, von 4 Uhr an, die Stadt aus 2 Kanonen und 4 Haubitzen mit Kugeln und Granaten beschiessen und damit beynahe zwey Stunden lang ununterbrochen fortfahren ließ. Dieser Angriff war für die Züricher Bürgerschaft überraschend, brachte sie aber nicht aus der Fassung; sondern Mann für Mann war entschlossen, es aufs Aeusserste kommen zu lassen und das feindliche Feuer wurde

durch die auf den Wällen befindliche Artillerie sogleich erwiedert, und die Bürger schlugen muthig einen Sturm gegen die Posten beym sogenannten Schiffschopf ab, so daß die helvetischen Truppen mehrere Todte und Verwundete zählten; die Löschanstalten waren trefflich, so daß die Brände, die durch die glühenden Kugeln und Haubitz-Granaten entstuhnden, sogleich wieder gelöscht werden konnten.

Indessen langten aus mehrern benachbarten Gemeinden sehr viele Landleute bewaffnet zu Vertheidigung der Stadt heran, die mit Jubel und dankbarer Rührung von den Zürichern empfangen wurden.

Dies dauerte fast während der ganzen Belagerung fort. Die Zuzüger wurden von den Bürgern an die Tische gezogen und alles war voll Enthusiasmus und Einigkeit. Die Munizipalität trat hierauf

mit Andermatt in Unterhandlung und verlangte einen dreytägigen unbedingten Waffenstillstand; Andermatt entließ die Deputirten mit einer blos mündlichen, ziemlich unbestimmten Antwort. Inzwischen setzte er seine Truppen am frühen Morgen des 11ten Septembers ungestört über den See und besetzte die äusserst vortheilhaften, die Stadt Zürich von der Nordseite ganz dominirenden Höhen des Zürichbergs. Auch er war indessen von sogenannten helvetisch gesinnten Zuzügern ansehnlich verstärkt worden, und fieng an auf der Berghöhe Batterien aufzuwerfen.

Um Mitternacht, zwischen dem 12ten und 13ten September, fieng er plötzlich und unerwarteter Weise an, die Stadt aufs neue mit Granaten und glühenden Kugeln zu beschießen.

Von den Thürmen der Stadt ertönte hierauf ein feyerliches Sturmgeläute, und

die gesammte seit wenig Tagen organisirte Mannschaft besetzte sogleich mit bewunderswürdiger Schnelligkeit und Ordnung die Wälle der Stadt, und die Löschanstalten wurden aufs beste vertheilt.

Das Schiessen mit Granaten, glühenden Kugeln und Pechkränzen, dauerte bis zum Tagesanbruch, sechs Stunden lang, aus drey Batterien ununterbrochen fort. Die Züricher Artillerie erwiederte das Feuer, vom Lindenhof und den Wällen her, mit gleicher Lebhaftigkeit.

Die Beschiessung mit Brandkugeln hörte gegen sechs Uhr Morgens auf; die Kanonade hingegen dauerte in Zwischenräumen bis sechs Uhr Abends fort.

Hiebey ist zu bemerken, daß, ungeachtet sich an mehr als dreyßig Orten in der Stadt Feuer entzündet hatte, doch kein einziges Haus ein Raub der Flammen

wurde, und daß nur wenige Menschen verwundet und ein einziger getödtet wurde. Dies war der Diakon Joh. Georg Schultheß, ein sehr geschätzter, talentvoller Mann.

Endlich erschien Bürger May, als Commissair der helvetischen Regierung, welcher den General Andermatt vermochte, einen Waffenstillstand abzuschliessen.

Dolders Entführung.

Eine der sonderbarsten Begebenheiten, während der helvetischen Revolution, ist ohne Zweifel Dolders Entführung nach Jägistorf. Der Regierungsstatthalter Tribolet hatte den Entwurf zu diesem kühnen Streich gemacht.

Am 13ten September versammelten sich im Hause des Senators Von Flüe

einige entschlossene junge Berner, wovon zween eifrige Patrioten, die beyden andern aber Berner Patrizier waren.

Am Morgen um 5 Uhr begaben sie sich mit einer Entlassungs-Urkunde zum Landammann Dolder und luden ihn zu Unterzeichnung derselben ein, indem sie ihm vorstellten, daß es der allgemeine Wunsch der helvetischen Nation sey, und versicherten, der Senat sey damit einverstanden, und die beyden Statthalter würden auch keinen Anstand nehmen, ihre Demißion zu geben. Nachdem Dolder unterschrieben hatte, nahmen sie ihn in ihre Mitte, brachten ihn durch die 25 Mann starke Leibwache, welcher sie befahlen, niemand weder aus- noch einzulassen, setzten ihn in eine bereitstehende Kutsche und führten ihn nach Jägistorf, einem Landgute einige Stunden von Bern entfernt.

Nach Dolders Abreise verfügte sich

Tribolet zu den Statthaltern Rütti-mann und Füßli, welche aber ihre Entlassung verweigerten und im Senat erklärten, daß sie erst wissen müßten, ob Dolders Entlassung freywillig gewesen wäre. Der Senat sandte zwey seiner Mitglieder, Saussüre und Meßmer nach Jägistorf, um Doldern über das vorgefallene zu vernehmen. Dolder sagte ihnen, daß, wenn es die Ruhe und das Wohl seines Vaterlands forderten, er seine Entlassung freywillig gegeben haben wolle.

Die Landesstatthalter Rüttimann und Füßli gaben hierauf ihre Entlassung ein, und traten in den Senat zurück, welcher zu den erledigten Stellen folgende Personen wählte: Wattenwyl von Landshut, zum Landammann; Monod zum ersten, und den Senator d'Eglise von Freyburg zum zweyten Statthalter.

Wattenwyl und d'Eglise wei-

gerten sich ihre Stellen anzunehmen, und der französische Minister Verninak gab zu verstehen, daß es ihm angenehm seyn würde, wenn Dolder wieder als Landammann aufträte; daher er wieder ausgeliefert wurde und aufs neue vom Posten eines Landammanns Besitz nahm. Tribolet nahm seine Entlassung als Staatssekretär.

Dolder hatte sich durch sein schwankendes zweydeutiges Betragen bey den beyden politischen Partheyen verhaßt und verdächtig gemacht. Es lag also beyden Partheyen daran, ihn zu entfernen, und es kam dann nur darauf an, in wessen Hände die Intrige das Ruder des Staats spielen würde.

Von Wattenwyl hatte mehrere Conferenzen mit Verninak gehabt, zu Folge deren man übereingekommen zu seyn schien, daß Wattenwyl, Monod

und Jauch, die vollziehende Gewalt erhalten sollten. Da aber an Jauchs Stelle d'Eglise, ein eifriger Patriot, ernannt ward, so hielt von Wattenwyl, in Verbindung mit solchen Collegen seinen Plan für gescheitert und zog sich zurück, worauf die Wiedereinsetzung Dolders und seiner Statthalter bewirkt wurde.

Organisirung des Landsturms im Aargäu.

Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in der Schweiz.

Man kann mit Wahrheit behaupten, daß neun Zehntheile der Schweizer mit brennender Ungeduld einer Veränderung der damaligen schwachen und gehaßten Regierungsform und Einführung der alten

Verfassung entgegen sahen. Man hoffte durch die alten biedern Obrigkeiten die tiefen Wunden, welche die Revolution dem Vaterlande schlug, bald geheilt und die ehmaligen glücklichen, segenvollen Zeiten wieder herbeygeführt zu sehen.

An mehrern Orten, vorzüglich aber in Bern und in den Bädern zu Schinznach im Aargäu hatten sich Committe's gebildet, welche nur auf den schicklichen Moment warteten, um den Willen der Nation durch einen allgemeinen Landsturm zu äussern.

Da man bisher noch immer vergebens versucht hatte, ohne gewaltsame Maasregeln das Bessere, und Ordnung und Wiedervereinigung der Partheyen ans dem unglückbringenden revolutionären Chaos herbeyzuführen; so beschloß man nun die Kraft zu nützen, welche die Mehrheit des Landvolks und des größten Theils der

Städter anboth, um die sogenannte Helvetik von ihrem Sitze zu jagen und zu zertrümmern.

Die Berner spielten bey dem merkwürdigen Schauspiel, das die Schweizer der Welt gaben, indem sie eine Regierung, die unter dem Schutze der ersten Macht von Europa stand, in ihrer Residenz an dem nehmlichen Tage belagerten und zu einer demüthigenden Kapitulation zwangen, die erste Rolle. So wie sie ehemals die mächtigsten Stützen des Schweizerbundes waren, so zeigten sie auch hier, daß ihre alte Kraft noch vorhanden sey, ungeachtet die Franzosen ihre Schätze geplündert, und ihnen das Ruder des Staats aus den Händen gewunden hatten. Diese Kraft lag in dem Vertrauen des Volks, welches noch immer durch das Andenken ihrer glücklichen, weisen Regierungsjahre genährt war, und durch den

Abstand der gegenwärtigen Lage noch vermehrt wurde. Bey dieser Gelegenheit sah man, welche Wirkungen ohne Geld und Versprechungen, blos durch Liebe und Dankbarkeit hervorgebracht werden könne.

Am 12. Sept. durchreiste Rudolf von Erlach, gewesener Schultheiß zu Burgdorf, ganz allein den Kanton Solothurn, bereitete ihn zum Aufstand vor, und ward zum Chef ausgerufen. Inzwischen befahl er dem Volke, sich stille zu halten, bis in dem ersten Dorfe Sturm geläutet werde. Von hier reiste er ins Aargäu, wo die Bauern sich sogleich um die daselbst befindlicheu Berner Offiziere sammelten. In der Nacht vom 13. Sept. geschah der Ausbruch in der Grafschaft Baden; die Stadt Baden wurde angegriffen, die helvetische Besatzung in die Flucht geschlagen und Abends um 3 Uhr das ganze Land von den helvetischen Trup-

pen geräumt. In der Nacht vom 13ten auf den 14ten stand das ganze untere Aargäu auf; Brugg wurde eingenommen, und der ehemalige Magistrat wieder eingesetzt. Hierauf eilte General von Erlach nach Lenzburg, von wo aus er 600 Mann, unter der Anführung des Major Kirchmeyers, dem alten 80jährigen General Steiner, welcher in Zürich kommandirte, zu Hülfe schickte. Zugleich beorderte er mehrere Truppen nach Bremgarten und Mellingen, um alle Brücken abzudecken, und dadurch dem General Andermatt den Rückzug von Zürich abzuschneiden, wodurch er genöthiget worden wäre, sich über den Albis nach Zug und Luzern zu ziehen.

Inzwischen nahm am 14ten September May von Schöftland mit einem Truppenkorps die Stadt Aarau durch Kapitulation ein. Tags zuvor war er

selbst in Aarau gewesen, wo ihn der Regierungsstatthalter Rothpletz hatte in Verhaft nehmen lassen. Er wollte ihn unter der Bedingung wieder loslassen, daß er ihm verspreche, nichts gegen die Stadt zu unternehmen. May antwortete: „Auf den Fall, daß Sie mich loslassen, „kann ich ihnen nur das versprechen, „daß ich morgen mit einem Corps wohl„bewaffneter Bauern vor den Thoren der „Stadt erscheinen werde.“ Rothpletz wagte es jedoch nicht, ihn zurückzubehalten, und May hielt den folgenden Tag Wort. Er erschien vor der Stadt, forderte sie auf, sich zu ergeben, und drohte, im Fall der Weigerung, mit einem Sturm. Abends zog er mit General von Erlach ein, welcher einige Kanonen daselbst in Besitz nahm. Den folgenden Tag brachte er damit zu, alle bewaffnete Mannschaft zu organisiren. Zugleich erließ er folgende Proklamation:

„Was vielen unglaublich schien, ist bereits erfolgt. Die Fesseln sind zerbrochen, die viele Biedermänner banden, und der Zeitpunkt ist da, wo jedem die Maske vom Gesicht fallen muß, wo jeder ohne Scheu seine Meynung laut und offen äussern darf. Selbst der schwache, aus besondern oft sehr verwickelten Gründen gebundene Mann tritt mit frohem Lächeln aus seinem neutralen Winkel hervor, und freut sich, und darf öffentlich sich freuen der lautgewordenen Meynung — der allgemeinen, so lange unterdrückten Stimme des Volks. Ich Unterschriebener, im Namen des Comitte' zu Bern zu Wiederherstellung der alten schweizerischen Eydsgenossenschaft, der ich die Ehre habe, die Truppen anzuführen, welche den theuern alten Eyd, den sie ihrer ehemaligen Obrigkeit geschworen, nie als aufgehoben ansehen, welche alle neuern Gelübde, so sie

leisten mußten, in dem wahren Licht, als eine durch Gewalt und Zeitumstände angedrungene Freyheit betrachten; ich fordere alle Einwohner des Landes auf, ungehindert ihre Meynung zu äussern, und sich unter meine Fahne und meinen Schutz zu begeben. Niemand soll gezwungen werden; nur Freywillige nehme ich mit Freuden auf, das angefangene Werk mit Gottes allmächtigem Beystand zu vollenden; denn nur durch seine Hülfe kann zu Stande kommen, was durch seine Zulassung vielleicht noch mannigfaltigen Umtrieben unterworfen wäre."

„Aber lieben Einwohner aller bedrückt gewesenen Gegenden! Wenn unsere Sache ihren glücklichen Fortgang haben soll, so muß nicht nur Eintracht, sondern große Ordnung und Mäßigung unsern fernern Marsch bezeichnen; so wie erstere durch die Menge der sich stündlich zudringenden

Volksklasse hinlänglich unsern Feinden bewiesen ist, so möge auch letztere jederzeit allen Lästerungen den Mund stopfen."

„Was von mir abhängen kann und wird, so gebe ich anmit die Versicherung, daß ich die strengste Disciplin zu halten wissen werde, und daß niemand feindselig behandelt werden soll, der nicht die Ursache davon in seinem Gewissen gänzlich zu finden im Stande seyn könnte. — Auch euch, allen irregeführten und noch irrenden Brüdern, sey hiemit die Hand des Friedens gebothen; von nun an sey alles Vergangene der Vergessenheit übergeben; brüderlich reichen wir euch die Hand. — Der Zeiten dichter Vorhang ist zerrissen, und ihr sehet nun, daß wir weder mit Lumpen noch Buben gemeine Sache machten. — Das Gefühl glücklich durchlebter Jahre der Vorzeit wird auch in euch wieder erwachen, und ihr werdet

von euern Irrthümern wieder zurückkommen; ihr werdet, wenn ihr wollet, mit uns glücklich und zufrieden leben können. Wohlan nun! frisch mit uns jeder, der Lust hat, im festen Vertrauen, die neue Regierung werde die Ordnung wieder einführen, welche wir während der letzten Revolutionsjahre so innig beweinten, und nach der wir uns so oft zurücksehnten. — Der Zeitpunkt wird in unserer Geschichte Epoche machen, wo der eilfte Artikel des Lüneviller Friedens so spät nach seiner Unterzeichnung in so kräftige Erfüllung gekommen ist. Jener uns so beglückende Artikel, welchen viele so fälschlich auszulegen suchten, und damit nur ihre Unwissenheit an den Tag legten, oder die hohen Stifter dieses Friedens sogar mit schändlichen Absichten zu beflecken sich anmaßen durften.

» Wir, wir wollen vielmehr diesen

Stiftern, nächst Gott, das Ende unserer Leiden mit den gerührtesten Empfindungen verdanken."

„Rudolf von Erlach,
General der Bernerischen Truppen."

Den 16ten September rückte Erlach mit einem Detachement Dragoner zu Olten im Kanton Solothurn ein, wo er eine Garnison von 200 Mann zurückließ, um die Kommunikation mit Aarau und dem untern Aargäu zu unterhalten. Nun drang er in dem Solothurnischen vor, wo sich alle waffenfähige Mannschaft an ihn anschloß, so daß er am 17ten Sept., Morgens um 7 Uhr, mit mehrern tausend Mann vor Solothurn erschien, die Stadt aufforderte, und nach einer Stunde Bedenkzeit eingelassen ward. Er fand hier über 60 Kanonen, 1000 Flinten, 68,000 Patronen und 6000 Centner Pulver, nebst vielen andern Kriegsbedürfnißen.

Einnahme von Bern.

(Aus Archenholz Minerva.)

Da die Kouriere der helvetischen Regierung an Gen. Andermatt aufgehoben worden waren, so erfuhr dieser die Ereigniße im Aargäu sehr spät; hierauf ruckte er gegen Baden und ins Innere des Aargäus vor, weil Gen. Erlachs Befehl, die Brücke bey Baden abzubrechen, nicht befolgt worden war. May von Schöftland eilte ihm mit seinem Haupt-Korps entgegen, hielt es aber nicht für rathsam mit seinen erst vor wenig Tagen errichteten Milizen-Korps die gut disziplinirten helvetischen Truppen anzugreifen, sondern nahm die von Andermatt vorgeschlagene Convention an, vermöge welcher Andermatt ungehindert bis Bern paßiren konnte. Er rückte wirklich, von

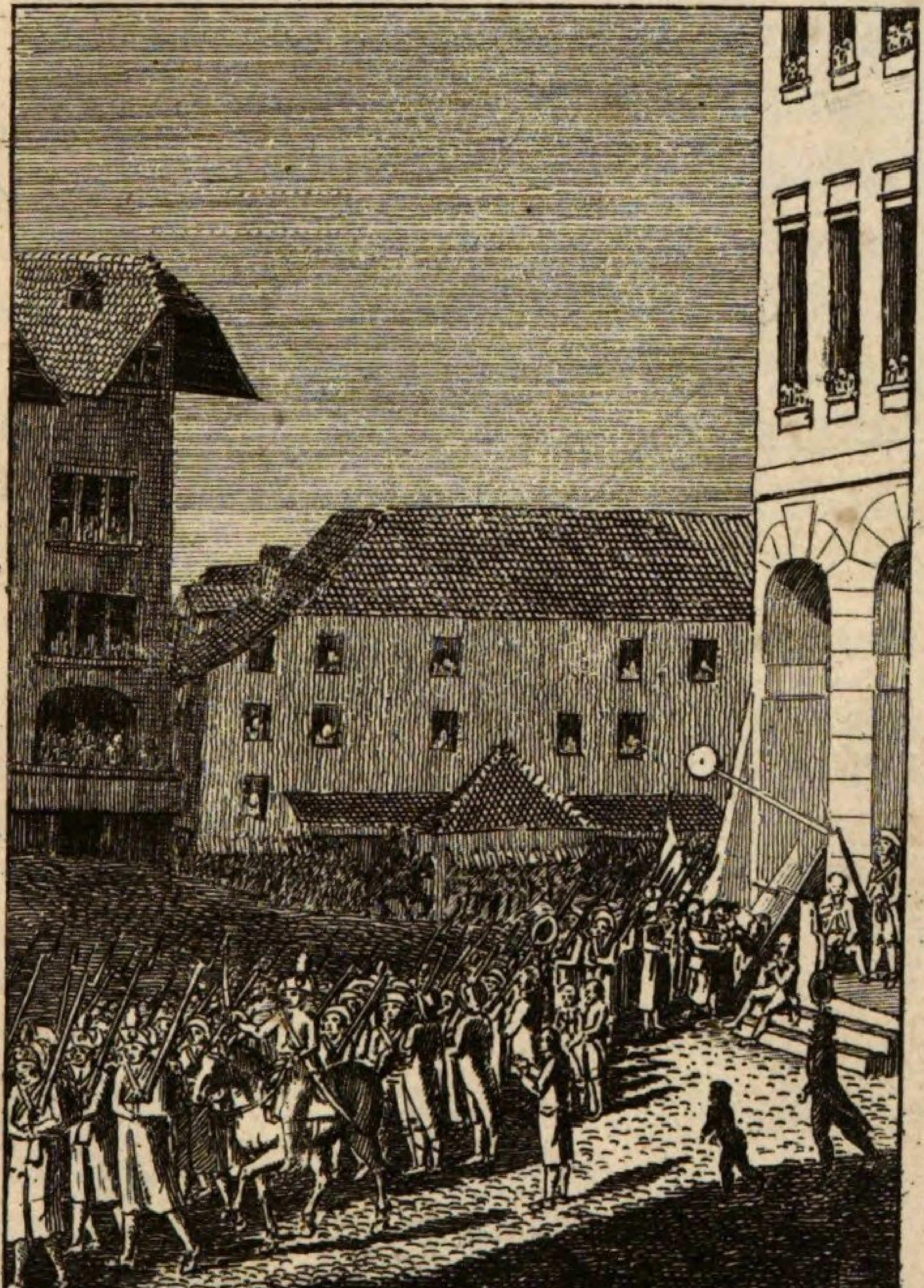

Einzug der Bauren in Bern

Mays Korps beobachtet, bis Kirchberg an der Emme, vier Stunden von Bern, vor, wo er die Brücke abgetragen fand.

In Bern waren indeß die helvetischen Regierungsglieder in der größten Bestürzung. Am 16. September wurden Abends um 6 Uhr die Thore geschlossen, nach 7 Uhr durfte sich niemand mehr auf der Straße sehen lassen; die Schauspiele wurden abgesagt, alle Posten wurden doppelt besetzt, die ministeriellen Büreaus und das Rathhaus mit Waffen versehen, die schärfsten Consignes ausgetheilt, und der Senat und vollziehende Rath blieb bis spät in die Nacht versammelt, wobey auch der französische Minister gegenwärtig war.

Am folgenden Tag war in Bern eine Note Taleyrands an den helvetischen Minister in Paris öffentlich angeschlagen, worin letzterm die Nachricht ertheilt wird, das der französische Kriegsminister bereits

den Befehl zum Abmarsch zweyer helvetischer Halbbrigaden gegeben, über welche die helvetische Regierung in jeder Hinsicht verfügen könne. Auch theilte man in Bern schon Quartierzettel für die Aufnahme französischer Truppen aus.

Aber alle diese Finten der helvetischen Regierung konnte ihren Sturz nicht verzögern.

Das Central-Comitte' der schweizerischen Verbrüderung in Bern schickte dem General Erlach den Befehl zu, sogleich vor Bern zu rücken. Erlach, welcher sich in Solothurn mit Munition und allem Nöthigen versehen hatte, setzte sich sogleich in Marsch. Ueberall, wo er durchkam, überschüttete man ihn und seine Truppen mit Segenswünschen und Dankbezeugungen; Männer und Jünglinge drängten sich herbey, um sich an seine Krieger anzuschliessen, und oft mußte er tausende wie-

der nach Hause schicken, um seinen Marsch zu erleichtern. Die schönste Ordnung herrschte in seinem Heere; keiner erlaubte sich Gewaltthätigkeiten noch Rache.

Am 18ten September, Morgens früh, erschien General Erlach mit seiner Armee im Grauholz nahe bey Bern; eine andere Kolonne, welche Jakob Wagner, ein erfahrner Offizier, anführte, wälzte sich über Aarberg gegen die Stadt.

Die helvetische Regierung, zu schwach, sich ihrem Feinde, in offenem Felde entgegen zu stellen, wollte sich auf die Vertheidigung der Stadt beschränken, weil sie nicht glaubte, daß man einen lebhaften Angriff wagen würde. Inzwischen zog doch ein ansehnliches Detachement Linien-Truppen und Waadtländer Eliten dem Feind ins graue Holz entgegen; erhielt aber sogleich wieder den Befehl, sich auf die Höhe der Papiermühle zurückzuziehen,

wo zu Folge eines anderthalbstündigen Waffenstillstands beyderseitige Truppen einander gegenüber stehen blieben; der zwischendurch fließende Bach machte die Grenzlinie. Noch ehe die anderthalb Stunden verflossen waren, schickte man dem helvetischen Korps den Befehl zu, sich auf die Höhe des neuen Weges, und bald darauf in die Stadt zu ziehen, ungeachtet es ihnen ihre vortheilhafte Position leicht gemacht hätte, den Feind aufzuhalten. Gegen Mittag verlangte Effinger von Wildeck, ehemaliger Adjudant des General Hotze, als Parlementär in die Stadt gelassen zu werden, welches auch, in Begleitung von vier Jägern, mit verbundenen Augen geschah. Er forderte von der Regierung die Niederlegung ihrer Gewalt, nnd den freyen Einzug der bernerischen Truppen in die Stadt. Dies wurde abgeschlagen, und um drey Uhr Nachmit-

tags fiengen die Feindseligkeiten hart am untern Thore an. Ein junger Offizier, voll Muth und Entschlossenheit, der unter Roverea gedient hatte, Herr von Werdt, avancirte mit einer Kanone bis vor das Thor, und fand hier seinen Tod durch eine Kugel, welche ihm von keinem Soldaten, sondern von dem Thorwächter durch den Kopf geschossen wurde. Inzwischen beschoß man die Stadt von der Höhe des neuen Wegs mit Kanonen; wobey man übrigens mehr die Absicht hatte, die helvetische Regierung in Schrecken zu setzen, als die Stadt zu beschädigen; denn die meisten Schüsse waren auf den Versammlungsort der Regierung gerichtet. Die helvetischen Truppen feuerten noch eine Zeitlang aus der Stadt, jedoch ohne Wirkung; man trat aufs neue in Unterhandlung, und es wurde eine Kapitulation abgeschlossen, kraft welcher ein

vier und zwanzigstündiger Waffenstillstand Bestand haben, und die helvetische Regierung mit Sack und Pack und zwanzig Kanonen abziehen sollte.

Die Helvetik beschäftigte sich nun mit schnellen Anstalten zu ihrer Abreise; alle Pferde und Fuhrwerke wurden in Requisition gesetzt. Von der Senats- und Vollziehungskanzley, dem Schatzamt und den verschiedenen Staatssekretären wurden nur die nothwendigsten Papiere mitgenommen, die Archive aber alle versiegelt zurückgelassen. Ein Theil derer, welche bey den Kanzleyen angestellt waren, blieben in Bern; die übrigen machten sich den folgenden Morgen, meistens zu Fuß, auf den Weg nach ihrem künftigen Sitzungsorte, wozu man Lausanne gewählt hatte. Nachmittags reiste der Senat und die Staatssekretärs ab; der französische Minister fuhr mit Dolder unter einer Bedeckung von

Husaren. Der Abzug der Regierung und ihrer Truppen gieng still und ohne Unordnungen vor sich; als aber Steiger, ehemaliger Landvogt von Beaumont, so unvorsichtig war, diesem Schauspiel mit einer schwarz und rothen Kokarde zuzusehen, so wurde er von einem helvetischen Soldaten erschossen.

Kaum hatte die helvetische Regierung die Stadt verlassen, so hielt die Berner-Armee, unter Anführung der Herren von Erlach, Effinger von Wildeck, Wattenwyl von Landshut, und vieler anderer Berner Offiziere, von einer großen Menge Volks umströmt, ihren Einzug. Der alte Berner Marsch, der nun nach vier Jahren zum erstenmahle wieder gehört wurde, rief die verflossenen glücklichen Tage in die Seele der Zuschauer zurück, welche entzückt die Retter des Vaterlands empfiengen.

Von den Truppen hatten nur sehr wenige Uniform; sie waren aber gut gekleidet, und trugen Kränze und Sträuße von Ahorn und Eichenblättern auf den Hüten. Es waren ihrer 4000 Mann; unter Gesang und Jubel zogen sie in der schönsten Ordnung durch die Straßen. Abends kamen mehrere helvetische Liniensoldaten zum Vorschein, welche die roth und schwarze Kokarde aufsteckten. Nachts ward die ganze Stadt erleuchtet.

Die Truppen-Contingente der kleinen Kantone.

Während Bern eingenommen wurde, zogen sich die Truppen der kleinen Kantone über den Brünig in das Oberland. General Auf der Mauer kam am 20. September mit 1800 Mann Schwytzern,

Unterwaldnern, Glarnern und Urnern, in Thun an. So wie Uri bey weitem nicht die Energie für die Zusammenberufung einer Landgemeinde gezeigt hatte, so bemerkte man auch hier die Indolenz dieses armen und an körperlicher Schönheit und Kraft äusserst verwahrlosten Völkchens. Das Kontingent dieses Kantons bestand nur aus 200 Mann, welche zum Theil so zerlumpt, unansehnlich und häßlich waren, daß sie dem Zuschauer wahres Mitleiden einflößten. Die Schwytzer, Unterwaldner und Glarner, waren eine untersetzte, kraftvolle Menschenrace. An der Spitze der Schwytzer zog der Kapuziner Lucius, mit einem kleinen Krucifix, das ihm an einem rosenfarbnen Band um den Hals hieng. Dieser Kommandant stach mit der Simplicität und kräftigen Derbheit seiner Truppen ausserordentlich ab; er verband mit der höchsten Eleganz

eines ehemaligen französischen Feldherrn, die süffisante Sprache desselben, und während die Anführer der Berner Armee im schmucklosen bürgerlichen Kleide vor ihren Schaaren herzogen, glänzte er im vollständigen Prunke des Imperators. Auch zeigte sein nachheriges Betragen im Felde, daß er, ungeachtet seiner Bravour, ein entarteter Enkel Tells ist.

Die Truppen waren mit sehr schweren gezogenen Büchsen bewaffnet, welche zum Theil mit mehrern Kugeln geladen waren. Der Geist, der sie beseelte, war aus einem excentrischen Verein für ihre Volksreligion und die Formen ihrer alten republikanischen Verfassung zusammengeschmolzen. Für diese beyden würden sie freudig ihr Leben aufgeopfert haben. Eine auffallende Bemerkung ist diese, daß die Schwyzer und Unterwaldner, welche sehr bigott sind, dennoch einen ausschweifenden Hang

zur Frölichkeit haben; sie sangen, jubelten und tanzten an allen Ecken, aber keiner betrank sich, von keinem hörte man einen Schwur.

General Auf der Mauer nimmt durch List 800 Helvetier gefangen.

Am 23ten September, Nachmittags um 2 Uhr, ließ Auf der Mauer in Bern Generalmarsch schlagen, und rückte mit seiner Mannschaft in 3 Kolonnen einer helvetischen Truppenabtheilung entgegen, welche bisher in Luzern gelegen und dann mit General von Wattenwyl eine Kapitulation gemacht hatte, vermöge welcher sie ihren Marsch durch das Aargäu bey Bern vorbey nehmen, und freyen Durchzug nach Lausanne haben sollten. Auf der Mauer stieß bey Burgdorf auf dieses 800

Mann starke Korps, erklärte ihnen, daß ihre Kapitulation ihn nichts angehe, da er eine eigene Armee kommandire und am Abschluß der Kapitulation keinen Antheil genommen habe, und daß sie sich ihm, zu Vermeidung alles Blutvergiessens, gefangen geben sollten. Das helvetische Korps zog sich auf diese Erklärung in das Städtchen Burgdorf, Auf der Mauer ließ die Thore besetzen, und hielt an die Lemaner Eliten-Kompagnien eine Anrede, worauf sie sich bewegen ließen, das Gewehr zu strecken. Die übrigen Truppen folgten ihrem Beyspiele. Auf der Mauer erbeutete einige Kanonen, Munitionswägen und einige Husarenpferde.

Tagsatzung in Schwytz.

Indessen berief Aloys Reding in Schwytz aus allen Kantonen eine allgemeine Tagsatzung. Am 27ten September begannen ihre Sitzungen, unter feyerlichem Geläute aller Glocken und dem Donner der Kanonen. Reding hielt eine nachdrückliche Rede an die Versammlung; Seckelmeister Hirzel von Zürich hielt den eydsgenößischen Gruß und nach ihm die übrigen Ehrengesandten, nach der Rangordnung. General Bachmann, von Glarus, ward zum Obergeneral aller schweizerischen Truppen ernennt.

Truppenorganisirung im Berner Oberlande.

Das Oberland, welches die meisten und treusten Anhänger des alten Berns zählt, war ebenfalls nur erst seit wenig Tagen bearbeitet worden. Seine weitläuftigen, von einander entfernten Thäler, hatten die Organisirung in etwas verzögert.

Inzwischen hatte sich Friedrich von Mülinen, Sohn des ehemaligen Schultheissen von Bern, als Kriegsrath vom Oberland, in Thun etablirt, von wo aus er die Organisirung der verschiedenen Korps, die sich mit den übrigen in Bern vereinigen sollten, betrieb. Die Truppen aus dem Haslithal und Grindelwald, von beyden Ufern des Thuner-Sees und aus dem Siebenthal kamen nun an. Das demokratische Thun zitterte vor der An-

kunft der letztern, von denen es vor ein paar Jahren bedroht worden war, und gegen welche die Bürger der Stadt auch wirklich bewaffnet ausgezogen waren. Ihre Furcht war nicht ohne Grund, und es würde zuverläßig zu sehr traurigen Auftritten gekommen seyn, wenn die Offiziere die Rachelust der Landleute nicht im Zaum gehalten hätten.

Einge tausend Mann zogen durch die Stadt mit der größten Ordnung und vereinigten sich mit den übrigen in Bern.

Schultheiß und Räthe der Stadt Bern.

Inzwischen ward in Bern nach der alten Form zu Rath und Burgern gebothen. Man versammelte sich unter dem Vorsitz des alten siebenzigjährigen Ex-Schultheissen, Albert von Mülinen. Die

Sitzung war kurz und es ward eine Kommißion von zehen Mitgliedern ernannt, in deren Händen einstweilen die ganze Gewalt der Republik Bern niedergelegt ward. Die übrigen aristokratischen Kantone folgten dem Beyspiele Berns, und führten die alte republikanische Form wieder ein. Doch waren alle darin übereingekommen, daß die ehemals privilegirten Bürger der souverainen Städte ihre Rechte auf die Regierung mit jedem Kantonsbürger nach gewissen aufgestellten Grundsätzen theilen sollten.

Mittlerweilen hatte sich auch die Stadt Basel für die Wiederherstellung der alten Eydsgenoßenschaft erklärt; in Schaffhausen und Zürich bildeten sich Interimsregierungen, und die Stadt Luzern wurde von Schweizerischen Truppen besetzt.

Proklamation von den Berner und Züricher Kantonal-Regierungen.

Die Magistrate von Zürich und Bern ließen Proklamationen ans Volk ergehen, um dasselbe von ihren künftigen Schritten zu benachrichtigen. Die folgende mag den Geist bezeichnen, in welchem die wieder eingesetzte alte Regierung von Bern zu handeln entschlossen war:

„Wir Schultheiß, Rath und Burger der Stadt und Republik Bern, entbieten hiemit allen unsern getreuen Angehörigen zu Stadt und Land, unsern dankbaren und geneigten Willen."

„Nach lang erduldetem Ungemach, nach vier unglücksvollen Jahren, treffen wir endlich alle da wieder zusammen, wo unsere Herzen, unsere Pflicht und unsere Ehre uns längst gern wieder vereinigt

hätten, in dem ungekränkten Schooße unserer theuern Pflegemutter, der Hauptstadt Bern, die uns eure Treue und Tapferkeit erobern half."

„Wir erkennen mit wahrer Rührung die redliche und biedere Entschlossenheit, mit der ihr manigfaltige Gefahren bestanden, um eure Obrigkeit wieder an eurer Spitze zu haben, und bringen euch, ihr redlichen Freunde des Vaterlands, diesen unsern öffentlichen und innigen Dank."

„Ja, Liebe und Getreue! Eure Väter sind wieder bey und mit euch, und werden väterlich für euch sorgen; der Arme wird einen Zufluchtsort, die Wittwe ihren Schutz, und der Unglückliche seine lang entbehrte Hülfe wieder finden, sobald die versiegten und zerstörten Quellen des öffentlichen Wohlstands wieder werden hergestellt seyn; unwandelbare Gerechtigkeit wird jedermann, wie vorher, zugetheilt

werden, und weder Habsucht noch persön-liche Nebenabsichten sollen den Richter-stuhl entehren."

„Eure Obrigkeit ist entschlossen, allen denen, die in diesen letztverlebten Zeiten sich irre führen ließen, die Hand des Friedens zu bieten, und ihnen die Thüre zu Reue und Besserung zu öffnen; sie ist auch gewärtig, daß keiner von euch das würdige Bestreben, das Vaterland zu ret-ten, durch irgend eine persönliche Rache gegen jemand, denke er auch, wie er wolle, beflecken werde."

„Aber sie wird, und sie soll das Steuer-ruder mit starker Hand anfassen, und die-jenigen mit nachdrücklichem Ernst bestra-fen, die jetzt noch ferner auf irgend eine Weise das öffentliche Zutrauen untergra-ben, oder sich an ihres Nebenmenschen Person, Ehre oder Eigenthum vergreifen würden; durch diesen festen Gang der

Gerechtigkeit kann sie allein das Zutrauen wieder erwerben, ohne welches an kein Glück gedacht werden kann; nur dieses allein kann die heilige Eintracht erzeugen, auf die vormals unser Glück gebaut war, und mit der es von uns gewichen ist."

„Eure Obrigkeit will alles thun, was von ihr abhängt, um unserem nun wieder aufgerichteten Staatsgebäude alle mögliche Festigkeit zu geben. Wir wollen uns mit euch auf das Genaueste verbinden, und unsere Verfassung dahin abändern, daß kein verdienter Mann von der Wählbarkeit zu Civil- und Militärstellen ausgeschlossen sey. Einstweilen aber, und in Betrachtung der schwierigen Umstände, in denen sich unser Vaterland befindet, haben wir eine Stands-Commißion von zehen Mitgliedern aus unserer Mitte niedergesetzt, der wir die Leitung der Geschäfte mit gänzlicher Vollmacht und Zutrauen überlassen."

„Das wichtigste aber, was zu der neuen Gründung unseres vorigen Glücks nöthig ist, ist Vertrauen in den Allmächtigen, von dem allein alles Gute entsteht. Er hat uns zur Strafe reif gefunden und nun gestraft; wenn wir einer Besserung fähig sind, so wird er sie uns angedeihen lassen. Der Allwissende, Zeuge der Reinheit unserer Absichten, wohne unseren Rathschlägen bey; so werden Regent und Regierte ein Herz und eine Seele seyn, und Heil und Segen wieder unter uns wohnen."

„Gegeben in unserer grossen Rathsversammlung, den 21. September 1802.

Friedrich von Mülinen, ein allgemein geachteter Mann von vielen Kenntnissen, wurde nach Paris gesandt, um sich mit dem ersten Consul Bonaparte über die bisherigen Schritte zu Einführung der alten Ordnung zu besprechen.

Fortsetzung des Feldzugs gegen die helvetische Central-Regierung.

Hierauf wurden die Truppen aufs beste organisiert, um den Feldzug gegen die verjagte helvetische Regierung vollends aufs entscheidenste endigen zu können. Alles war voll Enthusiasmus, und da es weder an Geld noch Credit fehlte, so giengen alle Zurüstungen mit größter Beschleunigung vor sich. Die Berner erhielten von mehrern Orten Anerbietungen zu Geld-Vorschüßen. So bot z. B. der reiche Neuenburger Banquier Portales der Regierung zwey Millionen Franken an, welches Anerbieten aber ausgeschlagen wurde.

Die helvetische Regierung hatte nun nur noch die Kantone Freyburg, Teßin und die Waad; an die Bewohner der

letztern erließ von Wattenwyl eine Proklamation, worin er sagt, daß er sie keineswegs bekriegen, sondern blos die verhaßte Central-Regierung verfolgen wolle.

Am 26ten September setzten sich die sämtlichen um und in Bern befindlichen Truppen, ohngefehr 20,000 Mann stark, in drey Kolonnen in Marsch. Die erste Kolonne unter Kommando des General Auf der Mauer marschierte nach Freyburg, mußte aber, aus Mangel an schwerer Artillerie, wieder abziehen; denn die darinn befindliche helvetische Garnison hatte sich zu lebhaftem Widerstand entschlossen. Sie vereinigte sich hierauf mit den beyden andern Kolonnen bey Murten, welche Bachmann nun als General en Chef kommandirte.

Die helvetische Regierung hatte indessen die Waadtländer aufs dringendste

zu Ergreifung der Waffen ermahnt, und weder Drohungen noch Versprechungen gespart, und dem Regierungsstatthalter Monod ausgedehnte Vollmachten zu Vertheidigung des Lemans ertheilt; allein ohne wirksame Folgen, der Senat schaffte sogar die Zehnden und Grundzinsen, so wie alle andern Feudalrechte im Leman ab, um sich dasselbe geneigter zu machen. *)

Was die Helvetik jetzt vollends noch mehr verhaßt machte, war das Betragen ihrer Truppen in Murten; Andermatt forderte daselbst 20,000 Thaler Contribution, und seine Soldaten plünderten das Städtchen, unter dem Vorwand daß man sich feindselig gegen sie bezeigt habe. Wistelach, welches sich an

*) Anm. Dieses Dekret wurde aber zurückgenommen, als die helvetische Regierung wieder nach Bern zurück gekommen war.

die Conföderirten Truppen angeschlossen hatte, wurde von Andermatt ebenfalls gebrandtschatzt.

Treffen bey Murten.

(Aus Archenholz Minerva.)

Inzwischen hatte General Bachmann treffliche Dispositionen genommen, einen Hauptstreich auszuführen, und den Feind mit seiner ganzen Macht auf allen Punkten anzugreifen.

Die Truppen des Oberlands, deren Feldprediger von helvetischen Soldaten aufgefangen, und auf die empörendste Art behandelt worden war, versammelten sich zuvor auf einem Kirchhofe bey Murten, und beteten, wie ehedem die alten Eydsgenoßen, knieend zu Gott, um einen glücklichen Ausgang der Schlacht. Hierau

hielt Bachmann eine begeisternde Rede an sie, und sie rückten mit entschlossenem Muthe, indem sie Psalmen sangen, dem feindlichen Feuer entgegen.

General Auf der Mauer erhielt den Auftrag, mit seiner Kolonne über Greßier, Courleron und Claveleyres, in einer von Natur sehr festen und waldigten Gegend vorzudringen, um den Feind, der eine sehr vortheilhafte Position im Pfauenholz genommen hatte, zu vertreiben. Unerschrocken rückte der General an der Spitze seiner Truppen vor, welche, durch das Beyspiel ihres Führers beseelt, der allen Gefahren trotzte, mit schweizerischem Heldenmuth angriffen, und nach einem hartnäckigen Gefecht den Feind warfen. Dieser wollte sich zu Dampierre wieder stellen, wurde aber auch dort angegriffen, geworfen, und mit Verlust von drey Kanonen, einer Haubitze und mehrern Wagen gänz-

lich auseinander gesprengt. Unter beständigem Vorrücken schlug man sich den ganzen Tag; der Feind ward auf allen Punkten geschlagen, und die Conföderirten nahmen noch am nämlichen Tag, nach einer starken Kanonade, die Stadt Payerne ein.

Oberst Gatschet, Wattenwyl von Montbenay und Fischer von Reichenbach zeichneten sich in diesem Treffen vorzüglich aus. Die Truppen der kleinen Kantone und die braven Oberländer rückten mit ausgezeichnetem Muth dem feindlichen Feuer entgegen, und warfen im Sturmmarsch alles vor sich nieder.

So stieß der wackere Oberländer Schild, mit vierzig Mann von dem Nachtrab, auf die feindlichen Vorposten, welche dreymal stärker hinter einem Zaune postirt waren, und seinen Trupp mit einem lebhaften Feuer empfiengen. Schild wollte seine Mannschaft zerstreuen, um

den Zaun zu umgehen, und en tirailleur anzugreifen; aber seine Leute kletterten unter dem stärksten Feuer über den Zaun, und schlugen den Feind in die Flucht.

Ein helvetischer Offizier hingegen, welcher die Vorposten der Conföderirten überfallen wollte, lernte seine Leute auf einer andern Seite kennen. Er hatte sich für seine Absicht vier zuverläßige Husaren ausgelesen. Als er bey den Vorposten erschien, wurde er mit „Wer da?“ angerufen; helvetische Deserteurs! war die Antwort seiner Husaren, welche sogleich aufgenommen wurden; der Offizier aber sprengte voll Verzweiflung zurück.

Dieses Treffen am 3ten Oktober ward auf dem nämlichen Claßischen Boden gehalten, wo einst die Eydsgenoßen ihre Unabhängigkeit gegen Karl von Burgund erkämpften; und auch damals bestand die auserlesene Schaar aus den

nämlichen Kantonen, welche den Sieg vom 3ten Oktober erfochten. Hier auf heiliger Erde, wo das Blut der Voreltern geflossen war, war es natürlich, daß der Muth bis zur Begeisterung stieg, und die Truppen, im Glauben an eine neue Eydsgenossenschaft, unwiderstehlich waren.

Auf das Treffen bey Murten flohen die helvetischen Truppen in der größten Unordnung die ganze Nacht hindurch gegen Lausanne. In der Nähe von Montpreveyre sprang ein Pulverwagen in die Luft; der Knall davon setzte die Truppen in einen solchen Schrecken, daß sie glaubten, die Conföderirten seyen schon bis Montpreveyre vorgerückt, und eilig ihre Flucht bis vor die Thore von Lausanne fortsetzten.

General Auf der Mauer gieng nun auf Freyburg los, welches kapitulierte,

und der Obergeneral Bachmann ruckte der fliehenden Helvetik bis auf ein paar Stunden vor Lausanne nach.

Bonapartes Schreiben an die Schweizer.

Die helvetische Regierung, ihrer gänzlichen Auflösung und Zertrümmerung nahe, hatte ihre momentane Erhaltung blos der Ankunft des General Rapp, Adjudant Bonapartes, zu verdanken, — welcher am 4. Oktober bey General Bachmann antraf, dem er mündlich hinterbrachte, daß der erste Consul den Schweizern rathe, die Waffen niederzulegen; widrigenfalls er 40,000 Mann in die Schweiz einrücken lassen werde. Bachmann machte hierauf mit seinen Truppen Halt, und schloß mit dem helvetischen General Von der

Weid einen Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit.

General Rapp gieng nun nach Bern, und übergab folgende Proklamation Bonaparte's:

„Bonaparte, erster Consul der französischen Republik, an die achtzehen Kantone der helvetischen Republik."

St. Cloud, den 8. Vendemiaire im Jahr XI.

„Bewohner Helvetiens!"

„Ihr bietet seit zwey Jahren ein betrübendes Schauspiel dar. Entgegengesetzte Faktionen haben sich, eine nach der andern, der Gewalt bemächtiget; sie haben ihre vorübergehende Herrschaft mit partheyischen Systemen bezeichnet, welche Beweise ihrer Untauglichkeit und Schwäche waren."

„Im Lauf des 10ten Jahrs wünschte

eure Regierung, daß man die kleine Anzahl französischer Truppen zurückziehe, welche in Helvetien waren *) — Die französische Regierung ergriff diesen Anlaß gerne, um eure Unabhängigkeit zu ehren; allein bald nachher haben sich eure Partheyen mit neuer Wuth in Bewegung gesetzt; das Schweizerblut ist von Schweizerhänden vergossen worden."

„Ihr habt euch drey Jahre gezankt, ohne euch zu verstehen. Wenn man euch länger euch selbst überläßt, so werdet ihr euch noch drey Jahre morden, und euch eben so wenig verstehen; eure Geschichte beweist auch, daß eure innern Kriege nie anders, als durch die wirksame Dazwischenkunft Frankreichs sich endigen konnten."

„Es ist wahr, ich hatte den Entschluß gefaßt, mich nicht mehr in Eure Angele-

*) Man sehe Verninaks Schreiben an Dolder, pag. 176.

genheiten zu mischen. Ich sah immer eure Regierungen mich um Rath fragen, und ihn nicht befolgen, und einigemal meinen Namen nach ihrem Interesse und Leidenschaften mißbrauchen."

„Allein ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben bey dem Unglück, dessen Raub ihr seyd; ich komme auf meinen Entschluß zurück, ich will der Vermittler eures Streites werden, und meine Vermittlung soll wirksam seyn, wie es der großen Völker, in deren Namen ich spreche, würdig ist."

„Fünf Tage nach Eröffnung dieser Proklamation wird der Senat sich in Bern vereinigen."

„Jede Magistratur, die sich in Bern seit der Kapitulation gebildet hat, wird aufgelöst werden und aufhören, sich zu versammeln, oder irgend ein Ansehen auszuüben."

„Die Statthalter werden sich auf ihre Posten begeben. Alle Autoritäten, welche gebildet worden, werden aufhören, sich zu versammeln."

„Die bewaffneten Truppen werden sich zerstreuen. Die erste und zweyte helvetische Halbbrigade werden die Garnison von Bern ausmachen. Die Truppen, welche seit mehr als 6 Monaten auf den Füßen waren, können allein in Korps vereinget bleiben."

„Endlich werden alle entlassene Individuen der kriegführenden Armeen, die jetzt bewaffnet sind, ihre Waffen bey der Munizipalität ihres Geburtsorts ablegen."

„Der Senat wird drey Deputirte nach Paris senden, jeder Kanton kann auch Deputirte schicken."

„Alle Bürger, welche seit drey Jahren Landammann oder Senatoren gewe-

sen sind, und succeßiv Stellen in der Centralregierung hatten, können sich nach Paris begeben, um die Mittel, Einigkeit und Ruhe wieder herzustellen, und alle Partheyen zu vereinigen, bekannt zu machen."

„Von meiner Seite habe ich das Recht zu erwarten, daß keine Stadt, keine Gemeinde, kein Korps den Verfügungen zuwider handeln werde, die ich euch bekannt mache."

„Bewohner Helvetiens! lebet wieder auf zur Hoffnung! — Euer Vaterland ist an dem Rande des Abgrunds, es wird unmittelbar davon zurückgezogen werden."

„Alle Rechtschaffene werden diese großmüthige Absicht unterstützen. Allein, wenn, was ich nicht denken kann, sich unter euch eine beträchtliche Anzahl Individuen befänden, die entfernt genug von der Tugend ihrer Väter wären, um

nicht ihre Leidenschaften und Vorurtheile der Liebe des Vaterlands aufzuopfern; so hättet ihr, helvetische Völker, sehr aus der Art geschlagen!!"

„Jeder vernünftige Mann muß überzeugt seyn, daß die Vermittlung, welche ich über mich nehme, für Helvetien eine Wohlthat derjenigen Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen Umstürzungen und Rissen immer über die Existenz und Unabhängigkeit eurer Nation gewacht hat, daß diese Vermittlung das einzige Mittel ist, welches euch übrig bleibt, die eine und die andere zu retten."

„Denn es ist endlich Zeit, daß ihr bedenket, daß, wenn der Patriotismus und die Einigkeit eurer Voreltern eure Republik gründeten, der schlimme Geist eurer Faktionen, wenn er fortdauert, sie unfehlbar zu Grunde richten wird; und der Gedanke wäre kränkend, daß zu d[illegible]

nämlichen Zeit, wo mehrere neue Republiken entstanden, das Schicksal endlich das Ende einer der ältesten herbeygeführt habe."

"Unterzeichnet: Bonaparte."

Diese Proklamation hemmte also die raschen Fortschritte der konföderirten Truppen. Ohne sie wäre die helvetische Regierung schon itzt zersprengt worden; denn von den helvetischen Halbbrigaden, an die Reding, im Namen der eydsgenößischen Tagsatzung, eine Proklamation hatte ergehen lassen, worinn er sie ermahnt, sich nicht gegen ihre Brüder und Väter für schwache verhaßte Tyrannen gebrauchen zu lassen, hatte sie keine Hülfe zu erwarten.

Zurückkunft der helvetischen Regierung nach Bern.

Die Berner Standskommißion wieß General Rapp an die allgemeine schweizerische Tagsatzung in Schwytz, an welche sie sogleich zwey Deputirte absandte, deren Rückkunft Rapp in Bern erwartete.

Der Kongreß in Schwytz hatte indessen an Bonaparte ein Schreiben ergehen lassen, worin er ihn versichert, daß man sich immer bestreben werde seinen Beyfall zu erhalten u. s. w. An General Rapp wurde der Oberst Pfyffer gesandt, welcher diesem, im Namen des Kongreßes, eröffnete, „ daß die eydsgenößische Tagsatzung in Schwytz versichert sey, der schlimme Eindruck, den man dem ersten Konsul über den Zustand von Anarchie und Partheysucht in der Schweiz beyge-

bracht habe, werde nach Empfang des von dem Kongreß an ihn abgeschickten Briefs, bey ihm verschwinden; ohne Zweifel sey Bonaparte blos durch falsche Berichte über die wahre Lage der Dinge bewogen worden, seine mächtige Vermittlung anzubieten, welche in jenem Fall, allerdings die erwünschteste Maasregel seyn würde."

„Die Tagsatzung schmeichle sich, General Rapp werde die Gefälligkeit haben, dem ersten Konsul den ruhigen Zustand der Schweiz vorzustellen, die sich in dem gleichen Wunsche vereiniget habe, eine Regierung loszuwerden, die sich den allgemeinen Haß der Nation zugezogen habe. Zugleich nehme sich die Tagsatzung die Freyheit, dem Herrn General die Bemerkung zu machen, wie der Friedensschluß zu Lüneville, in welchem der erste Consul großmüthig der Schweiz ihre Unabhän-

zigkeit zusage, die Regierung, welche fast einstimmig von der Nation berufen worden sey, berechtige, sich zu konstituiren; und wie der erste Konsul selbst die Schweizer auffordere, sich ihrer Voreltern würdig zu zeigen und sich aufzuraffen. Ihre Kräfte hätten sie jetzt auf eine zu großmüthige Weise geäussert, als daß man an der Billigung des ersten Konsuls einen Augenblick zweifeln könnte, sobald er den wahren Hergang der Sache erfahre."

„Wenn übrigens der erste Konsul darauf bestehe, die mündlichen Drohungen zu erfüllen, welche der Herr General in seinem Namen gemacht habe, 40,000 Mann in die Schweiz einrücken zu lassen, so habe man die Ehre, dem Herrn General zu versichern, daß niemand daran denkt, gegen die Macht des ersten Konsuls zu ringen, daß aber, ihn zu bewegen, noch Waffen übrig blieben, die er selbst

achte: die Gerechtigkeit ihrer Sache, die Stimme des Volks und der Nachwelt."

Obgleich Rapp die wahre Lage der Sache gar wohl kannte, und auch dem ersten Konsul einen für die Konföderirten sehr vortheilhaften Bericht zugesandt hatte, so erklärte er doch, er müße auf seiner Forderung bestehen, daß der Kongreß auseinander gehe.

Herr von Mülinen war indeß von Paris zurück gekommen, wo er vom Minister Taleyrand sehr hoffnungsvolle Versicherungen erhalten hatte. Er suchte den Kongreß in Schwytz zu bewegen, sich aufzulösen, ehe er durch französische Bajonette dazu gezwungen würde; allein dieser hatte noch immer die Hoffnung, Bonaparte werde es nicht wagen seine Drohungen zu erfüllen.

Inzwischen zog die verbündete Schweizer-Armee nach Hause. Man war sehr besorgt, die Truppen möchten Exzesse begehen, unwillig über den Verlust aller erkämpften Vortheile; allein sie kehrten mit der nämlichen ruhigen Ordnung zurück, mit der sie ausgezogen waren; denn unumschränktes Vertrauen zu ihren alten Magistraten hatte wieder in ihren Herzen Platz genommen.

Sobald die Truppen auseinander gegangen waren, kam die helvetische Regierung nach Bern zurück. Als der Platz-Kommandant von Bern aufgefordert wurde, die Ankommenden mit einigen Kanonenschüssen zu begrüßen, so sagte er: „er wolle es gerne thun, wenn er nur scharf laden dürfe.“ Natürlich kam nun ein anderer an seine Stelle, welcher die Begrüßung über sich nahm. Doch konnte diese Ehrenbezeugung einzelne Glieder die-

ser armseligen Regierung nicht vor Beschimpfungen des Pöbels retten.

Mehrere Bewohner Berns, bey welchen Regierungs-Glieder vorher gewohnt hatten, ließen sie nicht mehr ein, sondern verschloßen ihre Thüre, so daß ein Theil genöthiget war, in Gasthöfen zu logieren. Am 19ten Oktober hielt die Regierung ihre erste Sitzung im Gasthof zum Falken. Schwerlich kann man sich einen richtigen Begriff von der bejammernswürdigen Lage dieser Regierung machen, von welcher nun auch der letzte Schein von Ansehn gewichen war. Sie fand wenig Gehorsam, und noch weniger Achtung. In diesem Zeitpunkt trat eine eigentliche Anarchie ein, hauptsächlich was Justiz und Polizey betrifft. Die Berner Garnison bestund aus den zwey helvetischen Auxliar-Brigaden, welche angekommen waren.

Einmarsch der Franzosen und Auflösung der Tagsatzung.

Während nun die Interimsregierung von Zürich Horgen entwaffnen und mehrere Landleute gefangen nehmen ließ, beauftragte die Tagsatzung in Schwytz die Gränz-Kantone, sich dem Einmarsch französischer Truppen, welche bereits Basel und Bern besetzt hatten, nicht zu widersetzen, beschloß ihre Auflösung, und schickte die offizielle Anzeige davon an General Ney in Bern. Dieser war an Berninaks Stelle als bevollmächtigter französischer Minister und Kommandant der französischen Truppen angekommen. Zugleich erklärten die Mitglieder des Kongreßes, daß sie nur der Uebermacht wiechen, und, wenn sie auch dem Zwange nachgäben, dennoch ihr Wille unbezwun-

gen bleibe, daß sie der Schweizer-Nation das durch den Lüneviller Frieden zugesicherte Recht feyerlich vorbehielten, und die helvetische Regierung als ein durch französische Waffen aufgedrungenes Gouvernement betrachteten.

Gefangennehmung Redings.

Im Kanton Zürich währte indessen die Anarchie noch immer fort, und die Interimsregierung setzte alle Bezirksrichter im Kanton ab. Endlich wurde Zürich am 29ten Oktober mit französischen Truppen besetzt, und General Ney ließ den General Auf der Mauer, Reding, Hirzel, von Zürich, Zellweger von Appenzell, und noch mehrere andere, denen er nicht wohl traute, arretiren und

auf die Vestung Aarburg setzen. Das französische Militär durchzog die Kantone und nahm den Bewohnern ihre Waffen ab.

Proklamation und erste Schritte des Vollziehungsraths, zu Besänftigung der Gemüther.

Der Vollziehungsrath erließ nunmehr eine Proklamation, in welcher er die Schweizer mit den bittersten Vorwürfen überhäufte. Wie lächerlich waren diese pathetischen Ausrufungen weniger ehrsüchtiger Menschen gegen eine Nation, die nun so deutlich ihren Willen ausgesprochen hatte. Am 20ten November beschloß der Senat, daß alle von den sogenannten insurgirten Behörden (und das war die ganze Nation) aus öffentlichen Kassen bezogenen Gelder der Nation wieder ersetzt

setzt werden sollten. Hierauf wurde zur Unterhaltung der französischen Truppen eine Kriegssteuer von 625000 Franken ausgeschrieben.

Im Fricktbal konstituirte sich am 22. November, unter dem Vorsitz des französischen Legations-Commißairs Rouyer, eine neue Verwaltungsbehörde.

Die helvetische Konsulta in Paris.

So lag nun das künftige Schicksal der Schweiz in den Händen der Männer, welche die Nation bestimmt hatte, sich über ihre Verfassung mit Bonaparte in Paris zu besprechen. Im Anfange waren viele ehmalige souveräne Städte entschlossen keine Deputierte dahin zu schicken; allein nach vielen Debatten gieng der Beschluß durch. Reinhard, welchen Ney hatte

in Verhaft nehmen lassen, wurde frey gelassen und von Zürich, Gruber und Wattenwyl von Montbenay aber von Bern abgesandt. Herr von Mülinen wurde von Taleyrand ebenfalls insbesondere eingeladen und ließ sich, da man ihn von mehrern Seiten dazu aufforderte, bewegen, sich als Privatmann nach Paris zu begeben. Vier und sechszig Deputirte der neuen und nur sechszehn der alten Republikaner befanden sich daselbst, welche verschiedene Konstitutionsprojekte dem ersten Konsul vorlegten. Die Kommißion, welche Bonaparte für die Angelegenheiten der Schweiz niedergesetzt hatte, bestand aus Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeunier. Diese arbeiteten nun, in Verbindung mit zwey Ausschüßen der beyden entgegengesetzten Partheyen, an einer endlichen Organisation der Schweizerrepublik.

Am 25ten Januar hatten beyde Kommißionen eine Audienz bey dem ersten Konsul, am 19ten Februar zum zweyten mal, wo Ludwig d'Affry, der von Bonaparte zum Landammann der Schweiz ernannt worden war, die Vermittlungsakte aus seinen Händen empfieng. Bonaparte hielt dabey eine kurze Anrede, wo er unter anderem sagte: „die Vermittlungs-„akte sey nun das einzige Brett, das die „Schweizer vom Schiffbruch retten könne; „wenn sie sich daran halten wollten, so „seyen sie wieder ein freyes selbstständiges „Volk; sollte aber die Unordnung zu „herrschen fortfahren, so wäre er genö-„thiget, sie mit Gewalt zur Ruhe zu „bringen, und ihnen alle Unabhängigkeit „zu nehmen u. s. w.

Diese Konstitution, welche Bonapartes Mediationsakte enthält, stellte nun das Föderativ-System in der Schweiz

wieder her, da es eine vierjährige Erfahrung als das einzige anerkannt hat, das unserm Vaterlande anpaßt.

Auflösung der Centralregierung.

General Ney hatte die Waffen, die den Schweizern abgenommen worden waren, ins Waadtland transportiren lassen. Am 19ten Februar wurden Reding und die übrigen Gefangenen in Aarburg freygelassen und am 5ten März hielt der helvetische Senat seine letzte Sitzung, worin er dem Konsul Bonaparte für die übernommene Vermittlung Bezeugung der Erkenntlichkeit beschloß, worauf sich die Centralregierung der helvetischen Republik auflöste.

Beschluß.

Ueber die neue Konstitution.

(Aus Archenholz Minerva.)

Diese Konstitution zeigt von dem Scharfsinn Bonapartes, und von seiner genauen Kenntniß der Schweiz. Die ehemaligen demokratischen Kantone mußten eine Verfassung erhalten, die der alten so viel möglich gleich war, da der altrepublikanische Starrsinn dieser Völkerschaften sich nie in neue Formen geschmiegt haben würde. Die Nothwendigkeit der Einschränkungen ihrer Verfassungen, welche durch eine allgemeine Tagsatzung hervorgebracht werden, muß ihnen selbst zu sehr in die Augen leuchten, als daß sie

diese kleine Abweichung von dem Alten nicht sollten vertragen können. Hätte die Schweiz vor der Revolution einen solchen Vereinigungspunkt gehabt, so würde die Revolution vielleicht nie erfolgt seyn. Der einzige Artikel, welcher den Charakter der Unbilligkeit zu tragen scheint, ist die Art, mit welcher die Nationalschuld getilgt wird. Hiezu werden die ausländischen Fonds bestimmt. Zürich hat vielleicht ein parmal hundert tausend Thaler im Auslande stehen, aber Bern hat in England, Dänemark und andern Orten gegen zwölf Millionen Livres; die übrigen Kantone haben gar nichts. Wenn sich die Bürger der Stadt Bern nicht zu der Idee erheben können, allein die Schulden der ganzen Schweizer-Nation zu tilgen, so ist freylich diese nothwendige Aufopferung ein harter Schlag für sie; um so mehr da die unverantwortlichsten Dilapitationen die

Nationalschuld so angehäuft haben. Aber diese dürfen nicht einmal gerügt werden. Denn als in Paris eine Commißion zu Untersuchung der Staatsschuld ernannt wurde, ward nicht einmal daran gedacht, daß die helvetische Regierung dem Volke ihre Rechnung vorlegen sollte. Das Opfer ist zwar für Bern groß und schmerzlich, allein wenn Ordnung und Ruhe zurückkehren, und wir die alten glücklichen Zeiten wieder sehen; so wird dies Opfer keinem braven Berner zu groß scheinen.

Nachtrag.

Insurrektion in einigen Gegenden des Zürich-Sees, im März 1804.

Im Anfange des Märzmonathes 1804 ward es in mehrern Gemeinden des Kantons Zürich ziemlich unruhig.

Es wurden in einigen Memoriale gegen den Beschluß des großen Rathes, den Loskauf der Zehnten und Grundzinse betreffend, aufgesetzt, herumgetragen und mit erschlichenen Unterschriften versehen, an den kleinen Rath gesandt. Die Verfasser und Verbreiter dieser Memoriale wurden eingesetzt und den Civilgerichten übergeben. Die Ruhe des Landes schien gesichert zu seyn. Allein am 16ten versagten die Gemeinden von Wädenschwyl,

Richterschwyl, Schönenberg und Hütten, den Eyd der Treue, welchen sie, zufolge des Gesetzes vom 14ten Christmonath 1803, zu leisten hatten; denn die Aufwiegler unter ihnen störten die Handlungen in der Kirche durch ihr Geschrey und ihre Drohungen. Die Regierung zu Zürich ergriff die zweckmäßigsten Maasregeln. Sie beschloß die Huldigungsleistungen in den andern Gemeinden ununterbrochen vor sich gehen zu lassen, das verfassungsmässige Truppenkorps von 500 Mann mobil zu machen; einer besondern Commißion die nöthigen Polizeyverfügungen zu übertragen und dem Landammann der Schweiz durch einen Deputirten die Lage der Sachen vorzutragen und Hochdemselben die weitern dienlichen Maasregeln anheimzustellen.

Der Herr Landammann erließ sogleich eine Proklamation an die vier genannten widerspenstigen Gemeinden, wodurch sie

zur Unterwürfigkeit aufgefordert wurden und ihnen die unvermeidliche Strafe ihres Ungehorsams ans Herz gelegt ward. Derselbe hatte die Regierung von Zürich schon zuvor seines bundesmäßigen Beystandes versichert; nun ließen Se. Excellenz sämtliche Kantone durch ein Kreisschreiben zum freundeydsgenößischen Aufsehen einladen und trugen der Regierung von Zürich auf, den aufrührischen Gemeinden zu erklären: daß sie ausschließlich alle Kosten tragen würden, welche ihr Widerstand verursachen könnte.

Ein Bataillon von fünf Compagnien, wovon drey Compagnien aus dem Kanton Bern, eine aus dem Kanton Aargäu und eine vom Kanton Freyburg, wurden sogleich nach Zürich beordert; wo ebenfalls ein Bataillon von 500 Mann, ein Corps Cheveaux legers und die nöthige Artillerie-Mannschaft, zu Bedienung von 2 Haubi-

zen und 4 Feldstücken, in Bereitschaft waren. Zum Oberbefehlshaber aber über die sämtliche eydsgenößische Truppen im Kanton Zürich, ernannte Se. Excellenz den Herrn Oberst Ziegler, von Zürich.

Indeß brannten die Aufrührer in der Nacht vom 25ten März das Schloß Wädenschwyl ab.

So wie die Einwohner von Wädenschwyl, Richterschwyl, Schönenberg und Hütten, das erste Beyspiel der Unordnung gaben, so steckten sie jetzt auch zuerst die Fahne der Rebellion auf. Die Hauptrotte der Rebellen, 5 bis 600 Mann an der Zahl, versammelte sich unter der Anführung eines Schusters, Namens Willi, in den gebirgigten Gegenden, setzte sich den 27ten gegen das Dorf Richterschwyl in Bewegung, theils um bey dem dort wohnenden Beamten, das Verzeichniß der Gutgesinnten einzusehen, theils um

diese zur Theilnahme an dem Aufruhre zu zwingen.

Allein jener und die meisten von diesen hatten sich bereits in den Kanton Schweiz geflüchtet; und so unterblieben zwar die Gewaltthätigkeiten gegen Personen; dagegen vergriff sich der wilde Pöbel desto mehr an dem verlaßnen Eigenthume.

Den 28ten März veranstaltete das eydsgenößische Oberkommando einen Streifzug gegen den Flecken Horgen, dessen Hauptabsicht war, den Feind in seinen Organisationsmaasregeln zu stören. Der Endzweck dieser Unternehmung wurde erreicht. Den Flecken Horgen nahmen die eydsgenößischen Truppen nach einem ziemlich lebhaften Widerstande ein; die Aufrührer erlitten beträchtlichen Verlust und zogen sich in das nahe gelegene Gebirg zurück, wohin ihnen die Truppen des Staats nachrückten; welche sich aber bey

einbrechender Nacht, da das Gebirg immer steiler, und die Holzung dichter und dunkler wurde, nach dem angelegten Plan wieder in die Stadt zogen, ohne daß die Feinde es gewagt hätten, ihren Rückzug zu beunruhigen. Von den Eydsgenoßen waren einige getödtet oder verwundet, dennoch kehrten sie wohlgemuth und zu wichtigern Unternehmungen bereit, bey später Nacht in Zürich ein. Die folgenden Tage war es stille. Indeß langte beträchtliche Hülfe aus verschiedenen Kantonen in Zürich an. Appenzell Ausser-Rhoden stellte sein ganzes Kontingent von 300 Mann. Basel und Solothurn schickten zwey Compagnien; Schaffhausen 140 Mann; Aargäu noch vier Compagnien; Bern, welches bereits das schöne Bataillon Kirchberger geliefert, sandte noch zwey Compagnien Oberländer über den Brünig. Schwytz, Unterwalden und Glarus ließen

ihr ganzes Contingent aufbrechen, dessen Anführung dem wohlverdienten Herrn Oberst Hauser anvertraut ward.

Den 3ten April wurde zwischen dem eydsgenößischen Oberkommando und der ausserordentlichen Standskommißion in Zürich eine allgemeine Operation gegen die Rebellen verabredet. Dieser Verabredung zufolge setzten sich die Truppen um Mittagszeit in Bewegung und rückten in drey Colonnen vor, und den 4ten um 9 Uhr Morgens waren schon alle Anhöhen von Zimmerberg bis Schönenberg besetzt, um 11 Uhr das Hauptquartier nach Wädenschwyl selbst verlegt, und die eydsgenößischen Truppen der ganzen Gegend Meister. Auf der andern Seeseite machten die Einwohner, obgleich von keinem Militär unterstützt, Jagd auf die Horden, welche mit Willi hinübergeschifft waren, und brachten einen Hauptchef derselben,

Hanhart von Pfeffikon, gewesener Hauptmann unter den helvetischen Truppen, gefänglich nach Zürich ein.

Willi selbst, nach allen vergeblichen Versuchen zur Verstärkung seines Korps, ließ sich aus den obern Gegenden wieder an den See hinunter und verlangte zu Stäfa auf das linke Seeufer geschifft zu werden, welches ihm aber abgeschlagen wurde. An mehrern Orten wurde er von einem Trupp gutgesinnter Männer von Wald und Hennweil, angegriffen, geschlagen und verfolgt, bis seine Horde in einem letzten Gefechte zu Stäfa selbst, ganz auseinander gesprengt war.

So waren diese gefährlichen Unruhen durch Klugheit, Nachdruck und Muth, schon in der ersten Woche des Aprils gedämpft.

Die meisten und hauptsächlichsten Stifter der Rebellion und Anführer der Rebel-

sen wurden gefangen und erhielten ihre verdiente Strafe. Die rebellischen Gemeinden wurden entwaffnet und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

Willi hatte am 30ten März eine Proklamation, unter dem Titel eines Chefs der gerechtigkeitfordernden Truppen, an den Gemeindsammann zu Horgen gesandt, worin er sich erkühnte zu erklären: „die „Seinigen würden keiner Proklamation „zum Nichtaufbruch gehorchen, ausser „einer vom fränkischen Minister." — Allein der fränkische Minister bezeugte, in einem Schreiben vom 4ten April, an den Herrn Landammann, seinen tiefen Unwillen gegen diese „strafbare Schrift" und erklärte: „daß er sich mit keiner bewaffneten Parthey anders einlassen werde, als um sie aufzufordern, die Waffen niederzulegen." Hierauf gaben Ihro Excellenz der Herr Landammann, nebst erlassener

zweckmäßiger Proklamation, an die Einwohner des Kant. Zürich folgenden Beschluß:

„Wir, Rudolf von Wattenwyl, thun kund und geben anmit zu vernehmen:

„Daß wir zur Beurtheilung derjenigen, welche sich bey den letzthin im Kanton Zürich gestillten Unruhen des Verbrechens eines bewaffneten Aufstandes schuldig gemacht, ein eydsgenößisches Kriegsgericht aufzustellen beschlossen und demnach verordnet haben:

1) Es soll dieses eydsgenößische Kriegsgericht dem, von der im vorigen Jahre zu Freyburg versammelt gewesenen Militär-Commißion eingegebenen Gutachten gemäß, gebildet werden, und aus

1 Oberst Richter, Präsident,
2 Staabsoffizieren,
2 Hauptleuten,

2 Subalternen,
2 Unteroffizieren,
2 Gemeinen,
1 Staabs-Auditor, als Kläger, bestehen.

2) Den Oberst Richter und den Staabs-Auditor *) ernennt die ausserordentliche Standskommißion von Zürich; die übrigen Mitglieder aber der Oberbefehlshaber über die eydsgenößischen Truppen.

3) Dieses Kriegsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz über das Vergehen derjenigen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen worden sind, oder die Fahne des Aufruhrs geschwungen, die

*) Anmerk. Nachdem die Standskommißion die ihr aufgetragenen Erwählungen abgelehnt, ernennte Se. Exc. der Herr Landammann an die Stelle eines Präsidenten und Staabs-Auditors.

Kantons-Einwohner zur Ergreifung der Waffen aufgefordert oder gezwungen, oder irgend einen Haufen von Aufrührern gegen die eydsgenößischen Truppen angeführt haben.

4) Der gegenwärtige Beschluß soll der ausserordentlichen Standeskommißion im Kanton Zürich und dem Herrn Oberbefehlshaber über sämtliche eydsgenößische Truppen, mittelst einer doppelten Ausfertigung, zugesandt werden.

Gegeben in Bern, unter Beydruckung des eydsgenößischen Siegels, und mit unsern Unterschriften, nebst der des gemeineydsgenößischen Kanzlers, bekräftiget, den 7ten April 1804.

Der Landammann der Schweiz,
(L. S.) Sign. von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eydsgenoßschaft,
Sign. Mousson.

Dieses Kriegsgericht eröffnete seine Sitzungen, unter dem Vorsitze des Herrn Rathsherrn Mutach, von Bern, am 16ten April, und verurtheilte den

Joh. Jakob Willi, von Horgen, und alt Präsident Jakob Schnebeli, von Affoltern, zum Tode durchs Schwerdt.

Heinrich Häberling, von Knonau, füsiliert zu werden.

Jakob Hanhart, von Pfeffikon, und Hans Ulrich Grob, von Knonau, zu lebenslänglicher Gefangenschaft.

Diese Urtheile wurden vollzogen, das Kriegsgericht nachher durch einen Beschluß Sr. Exc. des Herrn Landammann, vom 20ten April, wieder aufgehoben und die Gefangenen dem Appellationsgericht des Kantons Zürich übergeben, welches noch den Jak. Kleinert, bey der Tannen im Schöneberg, als einen hauptsächlichen An-

stifter des Aufruhrs zum Tode, den Conrad Hauser ab der Riesi aber, Willi's gewesener Secretär, blos zu 15jähriger Kerkerstrafe verurtheilte. Einer der Aufwiegler, Namens Keller, von Senzach, richtete sich selbst, indem er sich im Gefängniß erhängte. Andern ward nach der Größe ihres Verbrechens angemessene Strafe zuerkannt.

Die eydsgenößischen Truppen wurden im Maymonath nach und nach wieder nach Hause berufen, nachdem sie von der Regierung zu Zürich den wohlverdienten Dank für ihre brüderliche ausgezeichnete Dienste empfangen, und zum Gedächtniß ihrer erworbenen Ehre, mit Denkmünzen waren beschenkt worden.

Am 14ten Juny ward bey der Tagsatzung ein Bericht über die Unruhen im Kanton Zürich verlesen. Der Herr Ehren-

gesandte von Zürich stattete in einer rührenden Rede, Sr. Exc. dem Herrn Landammann der Schweiz und den Cantonen herzlichen Dank ab, sowohl für geleistete Hülfe als für getragenes bundsgenößisches Aufsehen. Die Tagsatzung beschloß hierauf:

1) Den Bericht in das eydsgenößische Archiv zu legen.

2) Den Dank des Kantons Zürich in das Protokoll zu tragen.

3) Dem Landammann der Schweiz den Dank der Tagsatzung für die getroffenen kraftvollen und zweckmäßigen Maasnahmen zur Unterdrückung dieses Aufruhrs, zu bezeugen.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer des dritten Bandes werden folgendermaßen eingebunden:

Redings Portrait, als Titelkupfer.

Pestalozzis Portrait, zu Seite 157.

Die Belagerung von Zürich, zu Seite 198.

Einnahme von Bern, zu S. 218.

Vollständige

Vermittlungs-Akte

Bonaparte's

für die

Helvetische Republik.

Vermittlungs-Akte, abgefaßt von dem ersten Consul der Französischen Republik, zwischen den Partheyen, in welche die Schweiz getrennt ist.

Bonaparte, erster Consul der Französischen Republik, Präsident der Italienischen Republik, an die Schweizer.

Helvetien, den Zerwürfnissen zur Beute, war mit seiner Auflösung bedroht; es konnte in sich selbst nicht die Mittel finden, sich wieder verfassungsmäßig herzustellen. Die alte Gewogenheit der französischen Nation für dieses lobenswerthe Volk, welches sie durch ihre

Waffen erst kürzlich vertheidigt hatte, und durch ihre Traktate als Macht hat anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Gränzen die Schweiz deckt; das Begehren des Senats, jenes der demokratischen Kantone, der Wunsch des ganzen helvetischen Volks haben es uns zur Pflicht gemacht, durch unsere Vermittlung zwischen die Partheyen zu treten, die es trennen.

Die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouche' und Demeunier sind von uns beauftragt gewesen, mit sechs und fünfzig in Paris vereinigten Abgeordneten des helvetischen Senats und der Städte und Kantone sich zu besprechen. Bestimmen, ob die Schweiz, durch die Natur bundsmäßig gebildet, unter einer Central-Regierung anders, als durch Gewalt zurückgehalten werden könnte;

die Art von Verfassung aufzufinden, welche dem Wunsch eines jeden Kantons am angemessensten sey; unterscheiden, was am meisten den Begriffen, so die neuen Kantone von Freyheit und Glück sich gemacht haben, entspricht; in den alten Kantonen die durch die Zeit geheiligten Einrichtungen mit denen, der Masse der Bürger zurückerstatteten Rechten vereinbaren: Dies waren die Gegenstände, die man einer Berathung und Untersuchung unterwerfen mußte. Ihre Wichtigkeit und das Schwierige derselben haben uns bestimmt, selbst zehn, von den beyden Partheyen ernennte Deputierte anzuhören, nemlich: die Bürger d'Affry, Glutz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Vonflüe; wir haben das Resultat ihrer Berathungen sowohl mit den verschiedenen durch die Kantons-

Deputation vorgelegten Entwürfen, als auch mit den Resultaten der Besprechungen die zwischen diesen Deputationen und den Senats-Kommissarien statt gehabt haben, verglichen.

Nach dergestalter Anwendung aller Mittel um den Willen und die Interessen der Schweizer zu kennen, setzen Wir fest in unserer Eigenschaft als Vermittler, ohne andere Absicht als jene des Glücks der Völker über deren Interessen wir abzusprechen hatten, und ohne dadurch der Unabhängigkeit der Schweiz schaden zu wollen, was folgt:

A. Verfassung des Kantons Appenzell.

Art. I. Der Kanton Appenzell theilt sich in Inner- und Ausser-Rhoden. Die Abtheilungs-Linie, die Rechte und

wechselseitige Unabhängigkeit beyder Theile sind wieder hergestellt.

Art. II. Die katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisse haben in den Orten, wo man sich dazu bekennt, volle und gänzliche Freyheit zu Ausübung ihres Gottesdienstes.

Art. III. Die souveräne Gewalt eines jeden Theils des Kantons sitzt in der Landsgemeine. Durch die Tagsatzung wird die Reihe-Ordnung für die Ernennung des, durch die Bundes-Akte dem Kanton Appenzell zugedachten Deputirten, festgesetzt werden.

Art. IV. Die Landsgemeine eines jeden Theils des Kantons besteht aus seinen Bürgern, welche zwanzig Jahre alt sind; sie nimmt an oder verwirft die Gesetzes-Entwürfe, welche ihr durch den grossen Rath vorgelegt werden.

Kein anderer Gegenstand wird da-

selbst in Berathschlagung genommen, als nachdem solcher ein Monat zuvor dem grossen Rath schriftlich mitgetheilt worden, und nach eingenommenem Vorbericht dieses Rathes.

Die ausserordentlichen Landsgemeinen können nur über diejenigen Gegenstände, wegen welchen sie zusammenberufen worden sind, berathschlagen.

Art. V. Die Landammänner, Statthalter, Seckelmeister, Pannerherrn, Landschreiber und andern Häupter von Inner- und Ausser-Rhoden werden auf gleiche Art und mit den gleichen Rechten und Vorzügen wie ehmals, gewählt. Sie bleiben die nemliche Zeit im Amte; die Abwechslung welche für die Gemeinen vor und hinter der Sitter statt hatte, ist beybehalten.

Art. VI. In Ausser-Rhoden behalten der grosse, kleine und doppelte Rath,

der Gemeinerath vor und hinter der Sitter, der Kirchenrath, der Kriegsrath, und in Inner-Rhoden oder dem katholischen Theil, der grosse, der kleine und der zweyfache Rath ihre alte Verrichtungen, die gleiche Einrichtung und Wahlart.

Art. VII. Es ist an der ehemaligen Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz nichts geändert, eben so wenig an der alten Gemeinds-Ordnung.

Art. VIII. Die Behörden aller Art, müssen sich nach den Grundsätzen der Bundes-Akte richten.

Der Kanton Appenzell darf weder mittel- noch unmittelbar mit einem andern Kanton oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, als in Beobachtung der Bundesformen der Helvetischen Republik.

Dieser Verfassung sind mit Ausnahme örtlicher Verschiedenheiten, gleich, die Verfassungen von Glarus, Schwytz, Zug, Unterwalden und Uri.

B. Verfassung des Kantons Bern.

I. Titel.

Von der Gebiets-Eintheilung, und politischen Stand der Bürger.

Art. I. Der Kanton Bern ist in fünf Bezirke abgetheilt, nemlich die Stadt Bern, das Oberland, die Landgerichte, das Emmenthal und das Seeland.

Art. II. Jeder Bezirk ist in dreyzehn Zünfte eingetheilt. In der Stadt Bern sind die alten Zünfte wieder hergestellt. Ausserhalb der Stadl werden die Zünfte ohne Unterschied des Gewerbes, des Standes, oder des Handwerks aus den

an Bevölkerung möglichst gleichen, und nahe an einander gelegenen Theilen, gebildet.

Art. III. Jeder Schweizer, Einwohner des Kantons, so sechszehn Jahre alt, ist Soldat.

IV. Mitglieder der Zünfte sind: Die Bürger oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die sich seit einem Jahre in dem Umfang der Zunft aufhalten, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben, und dreyßig Jahre alt, wenn sie nicht verheurathet, oder es gewesen sind, oder aber fünf und zwanzig Jahre haben, und verheurathet oder Wittwer sind, und endlich ein liegendes Gut oder hypothekirten Schuldbrief von tausend Schweizerfranken in der Stadt Bern, oder von fünfhundert Franken in den andern Gemeinden des Kantons besitzen. Jeder

Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in Bern erhalten.

II. Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Art. V. Ein grosser Rath bestehend aus hundert und fünf und neunzig Mitgliedern, faßt die Gesetze, Verordnungen und andere Urkunden der souveränen Gewalt ab, berathschlagt über die Begehren der ausserordentlichen Tagsatzungen, ernennt die Deputirten des Kantons zu den ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen, bestimmt den Auftrag dieser Abgeordneten, bestellt die Aemter, deren Verrichtungen sich über den ganzen Kanton erstrecken, und läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer von seiner Authorität ausgehender Akten Rechenschaft ablegen.

Art. VI. Ein kleiner Rath aus sieben und zwanzig Mitgliedern des grossen Rathes zusammengesetzt, welche fortfahren zu demselben zu gehören, und wobey wenigstens aus jedem Distrikt eines seyn muß, ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und andern Urkunden der souveränen Gewalt beauftragt: er schlägt die Gesetze, Verordnungen und andere Akten welche er nothwendig findet, vor; er hat die Leitung und Aufsicht der untern Behörden; er führt das End-Urtheil in Verwaltungs-Streitigkeiten; er bestellt die Aemter, deren Verrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstrecken; er legt dem grossen Rath über alle Theile seiner Verwaltung Rechenschaft ab.

Art. VII. Zwey Schultheisse haben jeder nach der Reihe während einem Jahre den Vorsitz in dem grossen und

kleinen Rath; derjenige welcher nicht im Amte ist, ersetzt den andern im Nothfall, er gehört zum kleinen Rath.

Art. VIII. Ein Staatsrath, bestehend aus zwey der ältesten und zwey der neuesten Mitglieder des kleinen Raths und aus dem Seckelmeister, beschäftigt sich unter Vorsitz des Schultheissen, Präsident des kleinen Raths, mit den Gegenständen welche die innere und äussere Sicherheit betreffen, und legt solche den Berathungen des einen oder andern Rathes vor.

Art. IX. Ein Appellations-Gericht, bestehend aus dreyzehn Mitgliedern des grossen Raths und präsidirt durch den Schultheissen welcher nicht im Amte ist, spricht als Souverän in Civil- und Criminal-Händeln. Spricht dasselbe über die Anklage eines Verbrechens ab, welches eine Hauptstrafe mit sich bringt, so

nehmen vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths Sitz und Antheil an der Beurtheilung.

Art. X. Der grosse Rath versammelt sich alle sechs Monate für drey Wochen in Bern. Der kleine Rath versammelt sich gewöhnlich; er kann die Sitzungen des grossen Rathes verlängern und zu ausserordentlichen zusammenberufen.

Art. XI. Die beyden Schultheisse werden durch den grossen Rath aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den grossen Rath erwählt.

Die Mitglieder des grossen Raths werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrem Mittel; die beyden andern Drittheile durch das Loos unter den Kandidaten der Zünfte welche sie ohne Unter-

schied in den Bezirken gewählt haben, zu denen sie nicht gehören.

Art. XII. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwey Jahre zum Drittheil erneuert; sie sind immer wieder wählbar.

Die Mitglieder des grossen Rathes, jene ausgenommen, welche zugleich im kleinen Rath sind, können durch die Sichtung (Grabeau) in den Zünften, wie solches in dem XIX. Art. enthalten ist, abgerufen werden.

Art. XIII. Die Zünfte können dem Mitglied des grossen Rathes welches sie unmittelbar erwählt haben, eine Entschädigung reichen. Die Amts-Verrichtungen der andern geschehen unentgeldlich.

III. Titel.

Von den Wahlen und Abrufungen.

Art. XIV. Jede der fünf und sechszig Zünfte verfährt bey Bildung des grossen Raths auf folgende Art:

Sie erwählt zuerst dasjenige Glied des grossen Raths, welches sie unter ihren eigenen Zunft-Gliedern auszuwählen hat.

Sie ernennt hierauf vier Kandidaten aus den vier Bezirken von denen sie keinen Theil ausmacht. Sie kann aus einem und dem nemlichen Bezirk nicht mehr als drey ernennen.

Von zweyhundert und sechszig dergestalt aus allen Bezirken erwählten Kandidaten, werden hundert und dreyßig durch das Loos bezeichnet, welche Mitglieder des grossen Rathes sind, und mittelst der Vereinigung mit den un-

mittelbar durch die Zünfte erwählten fünf und sechszig, denselben vollzählig machen.

Art. XV. Im Falle von Erledigung ernennen die Zünfte an die Stellen der Mitglieder des grossen Raths, welche sie unmittelbar gewählt haben; das Loos ergänzt die andern Stellen, je nachdem sie ledig werden, und bestimmt unter denen auf der Liste gebliebenen Kandidaten.

Art XVI. Fünf Jahre nach der ersten Bildung des grossen Raths und in der Folge von neun zu neun Jahren wird die Kandidaten-Liste erneuert, und wenn die Stellen, zu welchen das Loos ernennt hat, ledig werden, so fährt dasselbe fort sie denen auf der Liste gebliebenen Kandidaten zuzutheilen.

Art. XVII. Die Wahlen geschehen durch Stimmensammlung und durch die vollkommene Mehrheit der Stimmen.

Wenn in zwey Stimmensammlungen keine vollkommene Stimmen-Mehrheit herauskömmt, so entscheidet das Loos unter den beyden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich gezogen haben.

Art. XVIII. Keiner kann auf die Kandidaten-Liste gesetzt werden, wenn er nicht Bürger, dreyßig Jahr alt, Eigenthümer eines liegenden Gutes oder eines hypothekirten Schuldbriefs von zwanzigtausend Schweizer-Franken ist. Um unmittelbar durch die Zunft, zu welcher man gehört, gewählt werden zu können, ist es hinlänglich Bürger, über fünf und zwanzig Jahre alt, Eigenthümer eines Grundstücks oder eines hypothekirten Schuldbriefs von fünftausend Franken zu seyn.

Art. XIX. Alle zwey Jahre zu Ostern entscheidet eine Commißion von fünfzehn

Gliedern, welche in jeder Zunft durch das Loos aus fünf der zehn ältesten, aus fünf der zehn Eigenthümer deren Capital am beträchtlichsten ist, und aus fünf Mitgliedern der Zunft ohne Unterschied gebildet wird, ob Ursache da ist, die Sichtung (Grabeau) über ein oder zwey Mitglieder des grossen Rathes, die nicht zum kleinen Rathe gehören, zu eröffnen.

Wenn die Mehrheit der Commißion entscheidet, daß Ursache zur Sichtung da ist, so bezeichnet sie zugleich das Mitglied oder die Mitglieder, über welche abzustimmen, die Zunft berufen wird.

Die Zunft stimmt durch Stimmensammlung, für oder gegen die Zurückberufung eines jeden, der Sichtung unterworfenen Mitglieds.

Der Wunsch der Mehrheit der Bür-

ger welche das Recht haben, in der Zunft zu stimmen, ist nöthig, um die Abrufung zu bewerkstelligen.

Die Mitglieder des grossen Raths, welche durch mehr als eine Zunft auf die Kandidaten-Liste gesetzt worden sind, können nur durch die Erklärung der Mehrheit der Bürger, welche Stimmenrecht haben, aus eben soviel Zünften abberufen werden.

Die unmittelbar von einer Zunft gewählten Glieder können nur durch dieselbe zurückgerufen werden.

VI. Titel.

Durch die Verfassung gegebene Garantien und Uebertragung.

Art. XX. Das Gesetz setzt das Besondere der Einrichtung und Zusam-

mensetzung der Gewalten der unterge-
ordneten Behörden fest.

Art. XXI. Die Verfassung garantirt die in dem Kanton ausgeübte Religion.

Art. XXII. Die Verfassung garantirt das Recht, die Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufs nach dem wahren Werthe.

Dieser Verfassung gleichen mutatis mutandis, Basel, Freyburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, und Zürch.

Verfassung des Kantons Aargau.

I. Titel.

Gebiets-Eintheilung und politischer Stand der Bürger.

Art. I. Der Kanton Aargau ist in eilf Bezirke (Distrikte) eingetheilt, nemlich: Zofingen, Kulm, Aarau, Brugg, Lenzburg, Zurzach, Bremgarten, Mury, Baden (mit Ausnahme der Dorfschaften, Dietikon, Schlieren, Oetwyl und Hutikon, welche einen Theil des Kantons Zürich ausmachen,) Laufenburg und Rheinfelden, diese beyden letztern Distrikte begreifen das ganze Frikthal in sich.

Aarau ist der Hauptort des Kantons.

Die zehn Bezirke sind in acht und vierzig Kreise abgetheilt.

Die Bürger treten, wenn es erheischt wird, in Gemeinden und Kreisversammlungen zusammen.

Art. II. Um die Rechte des Bürgers in einer Gemeinds- oder Kreisversammlung ausüben zu können, muß man:

1.) Seit einem Jahre im Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft seyn.

2.) Zwanzig Jahre alt und verheurathet, oder es gewesen seyn, oder dreyßig Jahre haben, wenn man nicht verheurathet gewesen.

3.) Eigenthümer oder Nutzniesser eines liegenden Gutes von zweyhundert Schweizerfranken Werth, oder eines Schuldbriefs von dreyhundert Franken seyn, welche auf ein unbewegliches Gut hypothekirt sind.

4.) Wenn man nicht ehemals Bürger in einer Gemeinde des Kantons

war, an die Armenkasse seines Wohnorts eine jährliche Summe bezahlen, welche durch das Gesetz nach dem Werth der Güter der Gemeinden bestimmt, und deren Geringstes sechs Franken, das Höchste aber hundert und achtzig Franken seyn wird: Nichtsdestoweniger ist es für die erste Wahl hinlänglich, drey vom Hundert des Preises des letzten Bürgerrechts-Erwerbs zu bezahlen.

Von diesem vierten Beding sind ausgenommen, die in der Schweiz gebornen Religionsdiener und Familienhäupter, Väter von vier Kindern über sechszehn Jahre, welche in die Miliz eingeschrieben sind, und ein Gewerb oder eine Niederlassung haben.

Art. III. Mittelst der jährlich an die Armenkasse zu bezahlenden Summe oder des Kapitals dieser Summe, wird man Miteigenthümer der Güter, welche der

Bürgerschaft gehören, und hat das Recht auf die den Gemeinds-Bürgern gesicherten Unterstützungen.

Die Fremden oder die Schweizerbürger eines andern Kantons, welche nach zurückgelegter Aufenthaltszeit und Erfüllung der durch das Gesetz festgesetzten Bedingnisse, Bürger des Kantons Aargau werden wollen, können der Bezahlung des Kapitals um den zwanzig fachen Werth der jährlichen Summe, auf welche das Miteigenthum der Güter der Bürgerschaft ihres Aufenthaltsorts geschätzt war, unterzogen werden; welches durch eine besondere Akte der Gemeinde bestimmt werden muß.

II. Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Art. IV. Es ist in jeder Gemeinde

eine Munizipalität, bestehend aus einem Syndik, zwey Adjunkten, und einem Munizipalrath von wenigstens acht und höchstens sechszehn Mitgliedern. Die Munizipalbeamten bleiben sechs Jahre an ihrer Stelle; sie werden zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Amtsverrichtungen einer jeden Munizipalität, betreffend:

1.) Die Ortspolizey.

2.) Die Vertheilung und den Bezug der Abgaben.

3.) Die besondere Verwaltung der Gemeindsgüter und der Armenkassen, und das besonders zu versehende in Betreff der allgemeinen Verwaltung, mit dem sie allenfalls beauftragt seyn mag.

Es bestimmt überdieß dem Syndik, den Adjunkten und Munizipalräthen ihre Dienstleistungen.

Art. V. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, welcher über die Gemeindsverwaltungen seines Umfangs wacht und sie leitet.

Er hat in den Versammlungen des Kreises den Vorsitz und die Polizey.

Er ist in den Zwistigkeiten zwischen den Bürgern Vermittler, er ist Beamter der gerichtlichen Polizey, und beauftragt in Fällen von Verbrechen die vorläufige Untersuchung vorzunehmen; und er urtheilt mit Beysitzern in Civilgeschäften von geringem Werthe. Das Gesetz setzt über jede dieser Amtsverrichtungen fest.

Art. VI. Ein grosser Rath, aus hundert und fünfzig Deputirten zusammengesetzt, welche auf fünf Jahre oder auf Lebenszeit in den im vierzehnten Artikel bestimmten Fällen ernannt sind, übt das Souveränitätsrecht aus: Er versammelt

sich ersten Montag im May in der Stadt Arau, und seine gewöhnliche Sitzungen währen einen Monat lang, wenn anders der kleine Rath ihre Dauer nicht verlängert.

Der grosse Rath

1.) Nimmt an oder verwirft die ihm von dem kleinen Rath vorgelegten Gesetz-Entwürfe.

2.) Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen Rechenschaft ablegen.

3.) Er empfängt und schließt die Finanz-Rechnungen, die der kleine Rath ihm vorlegt.

4.) Er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten.

5.) Er billigt die Veräusserung der Güter des Kantons.

6.) Er berathschlagt über die Begehren der ausserordentlichen Tagsatzungen,

ernennt die Abgeordneten zu den Tagsatzungen, und ertheilt ihnen Instruktionen.

7.) Er stimmt im Namen des Kantons.

Art. VII. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des grossen Raths, welche fortfahren zu denselben zu gehören, und immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetze und Auflagen-Entwürfe.

Er ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt: Zu diesem Ende nimmt er die nöthigen Beschlüsse, er hat die Aufsicht und Leitung der untern Behörden und ernennt seine Agenten.

Er legt dem grossen Rathe Rechnung ab über alle Theile der Verwaltung, und er zieht sich zurück, wenn man über

seine Verwaltung und seine Rechnungen berathet.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Beybehaltung der öffentlichen Ordnung. Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des grossen Raths verlängern, und zu ausserordentlichen zusammenberufen.

Art. VIII. Es hat in Civil- und Criminal-Sachen, Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Prozeßführer entschädigt werden.

Das Gesetz setzt die Anzahl dieser Tribunale, ihre Einrichtung und den Umfang ihrer Vollmachten fest.

Art. IX. Ein Appellations-Gericht, aus dreyzehn Mitgliedern bestehend, spricht das End-Urtheil. Es kann in Criminal-Sachen nur zu neun, und wenn es ein Verbrechen betrifft, welches eine Hauptstrafe erheischt,

nur zu dreyzehn Mitgliedern aburtheilen. Es ruft im Nothfalle Rechtsverständige bey.

Das Gesetz bestimmt die Prozeßform und die Dauer der Amts-Verrichtungen der Richter.

Art. X. Ein Gericht, aus einem Mitglied des kleinen Raths und vier Mitgliedern des Appellations-Gerichts spricht in Verwaltungs-Streitigkeiten ab.

III. Titel.

Wahlart und Wählbarkeits-Bedingnisse.

Art. XI. Die Munizipal-Beamte werden durch die Gemeinds-Versammlung aus den Bürgern ernennt, welche dreyßig Jahre alt und Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes von fünfhundert Franken Werth sind, oder eines

Schuldbriefs von gleichem Werthe, der auf ein liegendes Gut hypothekirt ist.

Art. XII. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus den Bürgern ernennt, welche ein Eigenthum oder einen Schuldtitel von tausend Franken der nämlichen Art von Gütern besitzen.

Art. XIII. Die Stellen im grossen Rath werden durch unmittelbare Wahl oder durch die Wahl und das Loos auf folgende Art ertheilt:

Die Bürger, welche in dem Umfang eines Kreises wohnen, bilden eine Versammlung, die aber nur in Folge einer vierzehn Tage zuvor durch den Friedensrichter angeordneten, und sieben Tage zuvor durch jede Munizipalität öffentlich bekannt gemachten Zusammenberufung statt haben kann.

Die Versammlung eines jeden Kreises macht drey Ernennungen:

1.) Sie ernennt in dem Umfang ihres Distrikts einen Deputirten, welcher ohne Dazwischenkunft des Looses in den grossen Rath tritt. Das Alter von dreyßig Jahren ist zu dieser ersten Ernennung das einzige Wählbarkeits-Bedingniß. Der Friedensrichter, Präsident der Versammlung, kann in seinem Kreise nicht ernennt werden.

2.) Sie ernennt drey Kandidaten ausser dem Umfang ihres Gebiets aus den Bürgern, welche Eigenthümer oder Nutzniesser eines liegenden Gutes von mehr als zwanzigtausend Franken sind, oder eines Schuldbriefs von nehmlichem Werthe, der auf ein liegendes Gut hypothekirt ist; zu dieser zweyten Ernennung ist es hinlänglich, fünf und zwanzig Jahre alt zu seyn.

3.) Sie ernennt zwey Kandidaten ausser dem Umfang ihres Gebiets aus

den Bürgern welche mehr als fünfzig Jahre alt sind, und für diese letztere Ernennung ist es hinlänglich ein Eigenthum, eine Nutzniessung oder einen hypothekirten Schuldbrief von viertausend Franken in liegenden Gütern zu besitzen.

Die zweyhundert und vierzig Kandidaten werden durch das Loos auf hundert und zwey herabgesetzt, welche vereinigt mit den acht und vierzig Deputirten die unmittelbar durch die Kreise gewählt worden sind, die hundert und fünfzig Mitglieder des grossen Raths ausmachen.

Art. XIV. Die Mitglieder des grossen Raths von der zweyten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise.

Jene der zweyten Ernennung, wenn sie im nemlichen Jahre durch fünfzehen Kreise vorgebracht worden, sind auf Lebenszeit.

Jene der dritten Ernennung sind gleichfalls auf Lebenszeit, wenn dreyßig Kreise sie im nemlichen Jahre vorgebracht haben.

Art. XV. Die Mitglieder des grossen Raths von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädiget werden; die Amtsverrichtüngen der andern sind unentgeldlich.

Art. XVI. Zu den Stellen der zweyten und dritten Ernennung, welche im grossen Rathe in dem Zwischenraum von fünf Jahren ledig werden, bezeichnet das Loos unter den Kandidaten, die auf der Liste geblieben sind; diese Liste wird alle fünf Jahre erneuert.

Art. XVII. Wenn zur Zeit der periodischen Ernennung sich im grossen Rathe mehr als fünfzig Mitglieder auf Lebenszeit befinden, so ist der Ueberschuß der Zahl von hundert und fünfzig beyzufügen;

dergestalt, daß bey einer jeden allgemeinen Wahl wenigstens zwey und fünfzig Bürger der Klasse von Grundeigenthümern von zwanzigtausend Franken, oder des Alters von fünfzig Jahren, in den grossen Rath treten.

Art. XVIII. Der Vorsitzer des grossen Raths wird für jede Sitzungszeit aus den Mitgliedern des kleinen Raths genommen: Er stimmt nicht, wenn es sich um die Rechnungen oder die Verwaltung dieses Rathes handelt.

Während der Dauer seines Vorsitzes wohnt er den Berathschlagungen des kleinen Rathes nicht bey.

Art. XIX. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden durch den grossen Rath auf sechs Jahre ernannt: Sie werden zum Drittheil erneuert: Die erste Ernennungsakte wird jene bezeichnen, welche zu Ende des zweyten und des vierten Jahres austreten.

Um

Um wählbar zu seyn, muß man Eigenthümer, Nutzniesser oder Gläubiger einer Hypothek von neuntausend Franken an Werth in liegenden Gütern seyn.

Der kleine Rath erwählt alle Monate seinen Präsidenten.

Art. XX. Die Mitglieder der Bezirkgerichte werden durch den kleinen Rath aus einer dreyfachen, durch das Appellationsgericht vorgelegten Liste ernennt. Sie können nur aus den Eigenthümern, Nutzniessern oder Gläubigern einer Hypothek des Werth von dreytausend Franken an liegenden Gütern, gewählt werden.

Art. XXI. Jene des Appellationsgerichts werden durch den grossen Rath ernennt; ausser dem Bedingniß des Eigenthums, welches für den kleinen Rath erheischt wird, müssen sie während fünf Jahren gerichtliche Bedienstungen ver-

sehen haben, oder Mitglieder der höhern Behörden gewesen seyn.

IV. Titel.

Allgemeine Anordnungen und Garantien.

Art. XXII. Jeder Schweizer, Einwohner des Kantons Aargau ist Soldat.

Art. XXIII. Die Kreisversammlungen können in keinem Fall, weder unter einander noch mit einem Individum oder einer Corporation ausserhalb des Kantons, in Verbindung stehen.

Art. XXIV. Die vollkommene und gänzliche Freyheit des katholischen und protestantischen Gottesdienstes ist garantirt.

Eben so ist das Recht garantirt, die Zehnten und Grundzinse in ihrem wahren Werthe loszukaufen.

Mit dieser Verfassung kammen überein St. Gallen, Thurgau, Teßin, und Waadt.

Verfassung des Kantons Graubündten.

Art. I. Der Kanton Graubündten ist in drey Bünde abgetheilt.

Art. II. Jeder Bund ist wie ehemals in Hochgerichte eingetheilt. Die Herrschaft Meyenfeld bildet ein Hochgericht das mit den andern gleiche Rechte genießt. Haldenstein ist dem Hochgericht der vier Dörfer, der fürstliche Hof der Stadt Chur, und Trasp dem Unter-Engadin zugetheilt.

Art. III. Die nöthigen Bedingungen für die Ausübung des Bürgerrechts in dem Kanton, sind die nemlichen, wie ehemals; das Gesetz kann sie mildern.

IV. Jeder sechszehnjährige Bündtner gehört zu der Miliz des Kantons.

Art. V. Die Bestätigung der Gesetze und die Verwaltung sind in den Hochgerichten wie ehemals hergestellt. Die ehemaligen Unterthans-Landschaften werden wie jene so unabhängig waren, eingerichtet.

Art. VI. Der Vorschlag der Gesetze kömmt dem grossen Rathe zu, welcher aus drey und sechszig Repräsentanten besteht, die aus allen Hochgerichten im gleichen Verhältnis wie ehemals und aus allen Theilen des Hochgerichts gewählt werden, ohne Rücksicht auf Vorrechte zu nehmen, die allenfalls dagegen seyn könnten.

Der grosse Rath spricht in Streitigkeiten ab, die sich zwischen den Gemeinden erheben; er wachet über das gemeinsame Interesse; er vertheilt die Abgaben,

wenn es deren giebt, unter die Hochgerichte; er berathschlagt über die Begehren der ausserordentlichen helvetischen Tagsatzungen; er ernennt die Deputirten zu allen ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen; er bestimmt die Instruktionen derselben; er versichert sich der Vollziehung der Dekrete von der helvetischen Tagsatzung.

Art. VII. Ein kleiner Rath bestehend aus den drey Bundeshäuptern, deren jedes in seinem Bund durch die Repräsentanten der Gemeinden und aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rücksicht auf ehemals entgegengesetzte Privilegien zu nehmen, gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von dem grossen Kantonsrath ausgehender Akten beauftragt, und übermacht demselben die Begehren der Gemeinden und Hochgerichte, welche seinen Entscheid erheischen.

Art. VIII. Das ehemalige richterliche System ist in den Bünden wieder hergestellt; das Gesetz kann daran Abänderungen treffen und ein Appellations-Gericht in jedem Bund, oder ein einziges für den ganzen Kanton errichten.

Art. IX. Weder die Bünde noch die Hochgerichte dürfen unter einander correspondiren als durch die Bundeshäupter oder durch den grossen Rath. Weder die Hochgerichte noch die Bünde oder der grosse Kantonsrath, dürfen mit andern Kantonen oder einer fremden Macht in Verbindung stehen, als durch Vermittlung der helvetischen Tagsatzung; ohngeachtet aller bisherigen entgegengesetzten Uebung.

Den Hochgerichten, den Bünden und dem Kantonsrath sind alle Handlungen die der Einheit des Kantons oder der Bundes-Einheit schaden könnten, untersagt.

Art. X. Das Gesetz macht in dem Detail der Einrichtung der Gewalten diejenigen Abänderungen, welche die Umstände erfordern können und die mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich sind.

Art. XI. Die Verfassung garantirt die in dem Kanton ausgeübten Religionen.

Art. XII. Die Verfassung garantirt jedem Bürger eines Bundes die freye Ausübung seiner Industrie im ganzen Kanton.

Art. XIII. Die Verfassung garantirt das Recht, die Zehnten und Grundzinse loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufs nach dem wahren Werth.

Bundes-Akte.

I. Titel.

Allgemeine Anordnungen.

Art. I. Die neunzehn Kantone der Schweiz, nemlich: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubündten, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Teßin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind gemäß den in ihren wechselseitigen Verfassungen aufgestellten Grundsätzen unter einander verbündet. Sie garantiren sich wechselseitig ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freyheit und ihre Unabhängigkeit, sey es gegen die fremden Mächte, oder gegen die Gewaltanmassung (usurpation) eines Kantons oder einer besondern Faktion.

Art. II. Die Truppen - oder Geld-Beyträge, welche zur Vollziehung dieser Garantie nothwendig würden, werden von jedem Kanton nach folgendem Verhältnis geliefert:

Auf fünfzehntausend zweyhundert und drey Mann wird der Pflicht-Beytrag seyn

von Bern	2,292
Zürich	1,929
Waadt	1,482
St. Gallen . . .	1,315
Aargau	1,205
Graubündten . . .	1,200
Teßin	902
Luzern	867
Thurgau	835
Freyburg	620
Appenzell	486
Solothurn . . .	452
Basel	409
Schwyz	301

Glarus	241
Schaffhausen	233
Unterwaldeu . . .	191
Zug	125
Uri	118

Und auf eine Summe von 490,507
Schweizerfranken wird bezahlt

von Graubündten . . .	12,000
Schwyz	3,012
Unterwalden . .	1,907
Uri	1,184
Teßin	18,039
Appenzell . . .	9,728
Glarus . . .	4,823
Zug	2,497
St. Gallen . . .	39,451
Luzern	26,016
Thurgau . . .	25,052
Freyburg . . .	18,591
Bern	91,695
Zürich.	77,153

Waadt	59,273
Aargau	52,212
Solothurn	18,097
Schaffhausen	9,327
Basel	20,450

Art. III. Es giebt in der Schweiz keine Unterthanen-Lande, keine Orts-Geburts-Personal-oder Familien-Privilegien mehr.

Art. IV. Jeder Schweizerbürger hat das Recht, seine Wohnstätte in einem andern Kanton zu nehmen und darin seine Industrie frey auszuüben: er erwirbt gemäß dem Gesetze des Kantons, wo er sich niederläßt, die politischen Rechte, kann aber von denselben nicht zugleich in zwey Kantonen Gebrauch machen.

Art. V. Die ehemaligen Zug- und Abzugsrechte sind abgeschaft. Der freye Verkehr der Lebensmittel, des Viehes und der Handelswaaren ist garantirt.

Keine Verwilligungsauflage (octroi), keine Eingangs- Transit- oder Mauthgebühren dürfen im Innern der Schweiz aufgestellt werden. Die Mauthen an den äussern Grenzen, werden zum Besten der an das Ausland grenzenden Kantone bezogen; die Tarife müssen jedoch der Genehmigung der Tagsatzung unterworfen werden.

Art. VI. Jeder Kanton behält die zur Ausbesserung der Wege, Strassen und Ufer der Flüsse bestimmten Zölle. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

Art. VII. Die in der Schweiz geprägten Münzen haben gleichförmiges Gepräge welches durch die Tagsatzung festgesetzt wird.

Art. VIII. Kein Kanton darf einem gesetzlich verurtheilten Verbrecher Zuflucht geben, eben so wenig einem gesetzlich Verfolgten.

Art IX. Die Anzahl der besoldeten Truppen, die ein Kanton unterhalten darf, ist auf zweyhundert Mann beschränkt.

Art. X. Jede Allianz eines Kantons mit einem andern, oder mit einer fremden Macht ist untersagt.

Art. XI. Die Regierung oder das gesetzgebende Corps jedes Kantons, welches ein Dekret der Tagsatzung verletzt, kann als Rebell vor ein, aus allen Präsidenten der Criminalgerichte aller andern Kantonen zusammengesetztes Gericht gezogen werden.

Art. XII. Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen worden ist.

II. Titel.

Vom Direktorial-Kanton.

Art. XIII. Die Tagsatzung versammelt sich wechselweise von einem Jahr

zum andern in Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

Art. XIV. Die Kantone, deren Hauptorte diese Städte sind, werden auf einander folgend Direktorial-Kantone: Das Jahr des Direktoriats fängt mit dem ersten Jenner an.

Art. XV. Der Direcktorial-Kanton verschaft den Deputirten zu der Tagsazung, Wohnung, und giebt ihnen eine Ehrenwache: Er bestreitet die Kosten der Sitzungen.

Art. XVI. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Direktorial-Kantons verbindet mit seinem Titel, den des Landammanus der Schweiz: Er hat die Verwahrung des Staatssiegels der helvetischen Republik; er darf sich nicht aus der Stadt entfernen. Der grosse Rath seines Cantons bewilliget ihm einen besondern Gehalt, und läßt die mit dieser Würde

verbundenen ungewöhnlichen Ausgaben entrichten.

Art. XVII. Die fremden Minister überreichen dem Landammann der Schweiz ihre Creditive oder ihre Rückberufungs-Schreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist die Zwischenperson der andern diplomatischen Verkehre.!

Art. XVIII. Bey der Eröffnung der Tagsatzungen giebt er die nöthigen Erläuterungen, die ihm in Rücksicht der äussern und innern Angelegenheiten zugekommen sind, und welche den Bund intereßiren.

Art. XIX. Kein Kanton darf in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann der Miliz aufbieten, und in Bewegung setzen, als nachdem er den Landammann der Schweiz hievon benachrichtiget hat.

Art. XX. Im Falle eines Aufruhrs im Innern eines Kantons, oder einer

andern dringenden Erforderniß, läßt er Truppen aus einem Kanton in den andern marschieren; jedoch blos allein auf das Begehren des grossen oder des kleinen Raths desjenigen Kantons, welcher Beystand begehrt, und nachdem er das Gutachten des kleinen Raths des Direktorial-Kantons eingeholt hat; mit dem Vorbehalt, nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bey fortdauernder Gefahr die Tagsatzung zusammen zu berufen.

Art. XXI. Wenn während den Ferien der Tagsatzung zwischen zwey oder mehrern Kantonen sich Streitigkeiten erheben sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, welcher je nach den mehr oder minder dringenden Umständen, vermittlende Schiedsrichter ernennt oder die genaue Untersuchung bis zur nächsten Tagsatzung verschiebt.

Art. XXII. Er warnet die Kantone,

wenn ihr Benehmen im Innern die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder wenn bey ihnen etwas unregelmäßiges, und dem Bundes-Akt oder der besondern Verfassung Zuwiderlaufendes vorgeht. Er kann alsdann die Zusammenberufung des grossen Raths, oder in den Orten wo die höchste Gewalt unmittelbar durch das Volk ausgeübt wird, der Landsgemeinen anbefehlen.

Art. XXIII. Der Landamman der Schweiz sendet im Nothfalle Inspektoren ab, die mit der Untersuchung der Strassen, Wege und Flüsse beauftragt sind. Er befiehlt in Betreff dieser Gegenstände die dringenden Arbeiten, und im Nothwendigkeitsfalle läßt er unmittelbar und auf Kosten desjenigen, den es betreffen mag, jene so zu vorgeschriebener Zeit nicht angefangen oder beendigt sind, ausführen.

Art. XX.IV. Seine Unterschrift gibt denen damit versehenen Akten National-Glaubwürdigkeit und Charakter.

III. Titel.

Von der Tagsatzung.

Art. XXV. Jeder Kanton sendet an die Tagsatzung einen Deputirten, welchem man ein oder zwey Räthe, die ihn in Krankheit oder Abwesenheit ersetzen, beygeben kann.

Art. XXVI Die Deputirten an die Tagsatzung haben Instruktionen und beschränkte Vollmachten; sie stimmen nicht gegen ihre Instruktionen.

Art. XXVII. Der Landammann der Schweiz ist von Rechtswegen Deputirter des Direktorial-Kantons.

Art. XXVIII. Die neunzehn Deputirten welche die Tagsatzung ausmachen,

bilden fünf und zwanzig Stimmen in den Berathschlagungen.

Die Deputirten der Kantone, deren Bevölkerung über hunderttausend Einwohner beträgt, nemlich jene der Kantone Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, haben jeder zwey Stimmen. Die Deputirten der Kantone, deren Bevölkerung unter hunderttausend Seelen ist, nemlich jene von Tessin, Luzern, Thurgau, Freyburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. XXIX. Die durch den Landammann der Schweiz präsidirte Tagsatzung versammelt sich den ersten Montag des Brachmonats, und ihre Dauer darf nicht einen Monat überschreiten.

Art. XXX, Ausserordentliche Tagsatzungen haben statt:

1) Auf das Begehren einer angrenzenden Macht, oder eines Kantons, wenn dasselbe von dem grossen Rath des Direktorial-Kantons, welcher zu diesem Ende, falls er Ferien hätte, zusammenberufen wird, angenommen worden.

2) Auf das Gutachten des grossen Raths oder der Landsgemeine von fünf Kantonen, die in dieser Rücksicht ein Begehren, welches der Direktorial-Kanton nicht angenommen hat, begründet finden.

3) Wenn sie durch den Landammann der Schweiz zusammenberufen werden.

Art. XXXI. Die Kriegserklärungen, die Friedens- und Allianz-Traktate gehen von der Tagsatzung aus; allein zu derselben ist die Bestimmung von drey Viertheilen der Kantone nothwendig.

Art. XXXII. Sie allein schließt Han-

delsverträge und Capitulationen für fremden Dienst. Sie bevollmächtigt die Kantone, wenn der Fall eintritt, über andere Gegenstände mit einer fremden Macht besonders zu unterhandeln.

Art. XXXIII. Ohne ihre Einwilligung darf man in keinem Kanton für eine fremde Macht anwerben.

Art. XXXIV. Die Tagsatzung befiehlt das für jeden Kanton durch den Artikel II. festgesetzte Truppen-Contigent zu stellen: sie ernennt den General, der sie befehligen soll, und nimmt überdieß alle für die Sicherheit der Schweiz und zur Vollziehung der andern Anordnungen des Artikels I. nöthigen Maßregeln. Sie hat das gleiche Recht, wenn in einem Kanton entstandene Unruhen die Ruhe der andern Kantone bedrohen.

Art. XXXV. Sie ernennt und sendet die ausserordentlichen Abgesandten.

Art. XXXVI. Sie entscheidet in den Streitigkeiten, die sich zwischen den Kantonen erheben, wenn sie nicht durch einen Schiedsrichter-Spruch abgethan worden sind. Sie bildet sich daher am Ende ihrer gewöhnlichen Arbeiten in ein Syndikat; dann hat jeder Deputirter nur eine Stimme und es dürfen ihm hiefür keine Instruktionen gegeben werden.

Art. XXXVII. Die Protokolle der Tagsatzung werden in zwey Register eingetragen, wovon eines dem Direktorial-Kanton bleibt, und das andere mit dem Staatssiegel versehen, zu Ende Christmonats in das Hauptort des Direktorial-Kantons gebracht wird.

Art. XXXVIII. Ein Kanzler und ein Kanzlist, welche von der Tagsatzung für zwey Jahre ernennt und von dem Direktorial-Kanton, gemäs dem was von der Tagsatzung festgesetzt wird, bezahlt werden,

folgen beständig dem Staatssigel und den Registern.

Art. XXXIX. Die auf Pergament geschriebene, und mit dem Siegel des Kantons versehene Verfassung eines jeden Kantons, wird in die Archive der Tagsatzung niedergelegt.

Art. XL. Die gegenwärtige Bundes-Akte, so wie die besondern Verfassungen der neunzehn Kantone heben alle vorherigen Verfügungen auf, die dagegen wären, und es kann in dem, was die innere Verwaltung der Kantone und ihr Verhältniß unter einander betrifft, auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz kein Recht gegründet werden.

Die Ruhe der Schweiz, der Erfolg der neuen Einrichtungen die zu bilden sind, erheischen daß die nöthigen Operationen, um diese letztern auf die Ordnung der Dinge welche aufhört, folgen zu lassen, und um den neuen Magistraturen die Sorge des öffentlichen Wohls zu übergeben, gegen den Einfluß der Leidenschaften gesichert, von allem was diese aufregen und handgemein machen könnte, befreyt seyen, und mit Mäßigung, Unpartheilichkeit und Klugheit vollzogen werden. Man kann nur von Commissarien, welche durch die Vermittlungs-Akte ernennt, und von dem Geist der sie erzeugte, beseelt sind, einen zuträglichen Gang erwarten.

In diesen Betrachtungen

Setzen wir fest in unserer besagten Eigenschaft und mit dem vorhin ausgedrückten Vorbehalt, was folgt:

Art. I. Für das Jahr 1803 ist Freyburg der dirigirende Kanton.

Art. II. Der Bürger Ludwig d'Affry ist für dieses Jahr Landammann der Schweiz, und bis zu der Zusammentrettung der Tagsatzung mit ausserordentlichen Vollmachten versehen.

Art. III. Die Vermittlungs-Akte wird dem Landammann in Original übergeben werden, um durch ihn in die Archive des dirigirenden Kantons niedergelegt zu werden.

Art. IV. In jedem Kanton ist eine Commißion von sieben Mitgliedern, wovon eines von uns und sechs durch die zehn Deputirten erwählt werden, welche bestimmt sind, sich mit uns zu berathen, beauftragt die Verfassung in Ausübung zu bringen und vorläufig zu verwalten.

Art. V. Diese Commißionen sind zu-

sammengesetzt u. s. w. (Hier folgen in der Original-Akte die Namen der sämmtlichen Herren Deputirten.)

Art. VI. Den 10. nächsten Märzmonats wird die Central-Regierung sich auflösen, nachdem sie ihre Schriften und Archive dem Landammann der Schweiz übergeben hat.

Art. VII. Jede Commißion wird sich am 10. März im Hauptorte des Kantons versammeln und alsobald dem Statthalter ihren Zusammentritt anzeigen.

Art. VIII. Binnen den vier und zwanzig Stunden welche auf die Anzeige folgen, wird der Statthalter der Commißion die Schriften der Verwaltung übergeben.

Art. IX. In Fällen, welche Weisungen oder besondere Vollmachten erheischten, werden sich die Commißionen an den Landammann der Schweiz wenden.

Art. X. Am 15. April wird die Verfassung in Ausübung gesetzt seyn; bis zum 1. Brachmonat wird jeder Kanton seinen Deputirten an die Tagsatzung ernennt und seine Instruktionen abgefaßt haben; und den ersten Montag im Heumonat dieses Jahrs wird die Tagsatzung zusammentreten.

Art. XI. Die bey dem obersten Gerichtshof anhängigen Geschäfte werden vor die Appellationsgerichte der Kantone der Partheyen gebracht. Der oberste Gerichtshof wird am 10. März alle Amtsverrichtungen einstellen.

Art. XII. Die dermalen im Solde der Schweiz stehenden helvetischen Truppen, welche bis zum 1. May von den Kantonen nicht in Dienst genommen sind, werden in französischen Dienst genommen.

Art XIII. Es können keine gerichtli-

che Belangungen wegen Vergehen statt haben, welche sich auf die Revolution beziehen, und entweder von Partikularen oder in Ausübung eines öffentlichen Amtes wirklich begangen sind oder begangen seyn sollen.

Da die Auflösung der Central Regierung und die Wiederherstellung der Souveränität in den Kantonen, erheischen, daß für die Lösung der helvetischen Schulden und die Verfügung über die für nationel erklärten Güter, Vorsehung getroffen werde,

So setzen wir fest in unserer obgedachten Eigenschaft und mit dem vorhin ausgedrückten Vorbehalt, was folgt:

Art. I. Die Güter, welche ehemals Klöstern zugehörten, werden denselben zurückerstattet, sie mögen im nemlichen Kanton, oder in einem andern gelegen seyn.

Art. II. Die Verwaltung der Nationalgüter (diejenigen der Kantone Waadt und Aargau, welche vormals Bern gehörten, ausgenommen) wird provisorisch den Kantonen übergeben, welchen sie ehemals gehörten. Die Schuldtitel von Bern werden vorläufig an drey Commissarien übergeben, welche von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernennt werden.

Art. III. In jedem Kanton, welcher schon vor der Revolution mit Schulden beladen war, soll aus dem, was von dem ehemals dem Kanton gehörenden Gute übrig bleiben wird, ein Fonds zu deren Hypothek oder Zahlung angewiesen werden.

Art. IV. Es wird für jede Stadt ein, ihren Munizipal-Ausgaben angemessenes, Einkommen wieder errichtet werden.

Art. V. Die Nationalschuld soll liqui-

dirt werden, und die zum Vortheil irgend eines Kantons auf das Ausland gestellten Schuldtitel werden zuerst das Pfund nach der Mark zu ihrer Tilgung dienen. Wenn die Schuld den Betrag besagter Schuldtitel übersteigt, so wird der Ueberschuß auf die Kantone verlegt werden, pro rata dessen, was ihnen nach Abtragung der vor der Revolution gemachten Kantons-Schulden und der Wiederherstellung des Stadtguts, von ihren ehemaligen unbeweglichen Gütern übrig bleibt.

Art. VI. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche nach der Errichtung des Gemeind-Fonds, und nach Abtragung der Kantonal- und National-Schuld übrig bleiben werden, fallen wieder als Eigenthum den Kantonen zu, denen sie vormals gehört haben. Die in den Kantonen Waadt und Aargau übrig

bleibenden gehören diesen Kantonen. Was von den Schuldforderungen Berns übrig bleiben möchte, wird zwischen den Kantonen Bern, Waadt und Aargau gleich vertheilt werden.

Art. VII. Eine Commißion von fünf Mitgliedern, nemlich: die Bürger Stapfer, Minister der helvetischen Republik; Custer, Ex-Finanzminister; Rämy, ehemaliger Kanzler von Freyburg und dermaliges Mitglied der Verwaltungs-Kammer; Sulzer von Winterthur, helvetischer Deputirter; Lorenz Mayr von Luzern, Präsident der Verwaltungs-Kammer wird die Bedürfnisse der Munizipalitäten untersuchen, den Umfang derselben und die nöthigen Fonds zur Wiederherstellung ihres Einkommens bestimmen, die Schulden der Kantone und die National-Schuld liquidiren, jeder Schuld den nöthigen Fonds zur Gründung der

Hypothek, oder um die Tilgung der Schuld zu bewirken, anweisen, und diejenigen Güter bestimmen, welche als Eigenthum jedem Kanton zurückkommen werden.

Art. VIII. Sie wird am 10. May ihre Arbeit über die Schulden, und am 10. Brachmonat über das Einkommen der Städte und des Kantonguts publiziren, auch sofort jede dieser Arbeiten dem ersten Landammann der Schweiz und an jeden Kanton, um die Resultate vollziehen zu lassen, absenden.

Art. IX. Die Commißion wird sich am Hauptort des dirigierenden Kantons versammeln, und bis zur Beendigung ihrer Arbeit daselbst verbleiben.

Die gegenwärtige Akte, das Resultat langer Besprechungen zwischen kleinen Köpfen, welche das Beste wollen, hat

uns geschienen, die Verfügungen zu enthalten, welche am meisten geeignet sind, die Friedensstiftung und das Glück der Schweizer zu sichern. Sobald sie vollzogen seyn werden, sollen die französischen Truppen zurückgezogen werden.

Wir erkennen Helvetien, gemäß gegenwärtiger Akte constituirt, als unabhängige Macht.

Wir garantiren die Bundes-Verfassung, und die Verfassung eines jeden Kantons, gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie auch seyn mögen, und wir versprechen die Verhältnisse des Wohlwollens, welche seit mehrern Jahrhunderten beyde Nationen verbunden haben, fortzusetzen.

So geschehen und gegeben zu Paris am 30. Plûviose, Jahr XI. (19. Hornung 1803.)

Unterz.: Bonaparte.

Der Staats-Sekretair,
Unterz.: Hugo B. Maret.
Der Minister der auswärtig. Verhältnisse,
Unterz.: K. M. Talleyrand.
Der Minister der auswärtigen Verhältnisse der italienischen Republik,
Unterz.: F. Marescalchi.

Die gegenwärtige Akte ist von den unterzeichneten Senator-Comissarien, den zehn unterzeichneten Schweizer-Deputirten übergeben worden. Zu Paris den 30 Pluviose Jahr XI. (19. Hornung 1803.)

Unterzeichnet: Barthelemy. Röderer.
Fouché. Demeunier.
Ludwig d'Affry.
Peter Glutz.
Emanuel Jauch.
H. Monod.
Reinhard.
Sprecher-Bernegg.
P. A. Stapfer.
Paul Usteri.
R. von Wattenwyl von Montbenay.
Ignaz von Flüe.

B.S.B. MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinzmann, Johann Georg, 1757-1802

Kleine Chronick für Schweizer

Bd.: 3

Bern 1804

Helv. 922 z-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454914-2
VD18 90661877-001